

UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkredit-vermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Untersuchungsausschuss) [1US/XXII. Gp.]

STENOGRAPHISCHES PROTOKOLL

21. Sitzung/medienöffentlich

Donnerstag, 25. Feber 2021

XXII. Gesetzgebungsperiode

Gesamtdauer der 21. Sitzung

10.04 Uhr – 17.55 Uhr

Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt – Festsaal

Protokolländerungen gemäß § 13 Abs. 3 Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages werden in kursiver Schrift ausgeführt.

Landtagspräsidentin Verena Dunst
Vorsitzende

Markus Malits, MSc
Schriftführer

Sachverständiger Dr. Herbert Motter

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf die Landtagsdirektion ersuchen, den Herrn Sachverständigen Dr. Motter hereinzuholen.

(Der Sachverständige Dr. Herbert Motter betritt alleine den Sitzungsraum.)

Als nächste Auskunftspersonen sind dann der Herr Rudolf Grafl, ehemaliger Aufsichtsrat, der Herr Johann Puntigam, ehemaliger Aufsichtsrat und der Herr Josef Doppler, ehemaliger Aufsichtsrat.

Dr. Herbert Motter: Herr Dr. Pilgermair, Herr Verfahrensanwalt, meine Damen und Herren! Ich habe hier die Unterlage, das *Original*-Gutachten mit dem SV-Stempel versehen, wurde der Frau Präsidentin vorhin mit dem USB-Stick bereits überreicht. Sie erhalten jeder *eine Kopie* - *eine* für die Frau Präsidentin, *die ich bitte die Exemplare verteilen zu lassen*, und *eine* für den Herrn Verfahrensrichter *und Verfahrensanwalt*.

Vorsitzende Verena Dunst: Dann dürfen wir offiziell beginnen. Herr Sachverständiger Dr. Motter, Sie seien uns hier im Untersuchungsausschuss zum zweiten Mal herzlich begrüßt.

Herr Dr. Motter, eine Frage gleich an Sie. Sie wissen, dass die Medienöffentlichkeit an jede Auskunftsperson und natürlich auch an Ihnen als Sachverständiger Interesse hat. Da ist die Anfrage an Sie, ob Sie einen Keraschwenk möchten.

Nein, das möchten Sie nicht. Damit haben die Medien uns jetzt begleitet und wissen, dass jetzt kein Keraschwenk sein wird.

Und seien Sie noch einmal herzlich begrüßt. Ich brauche Ihnen uns nicht mehr vorzustellen. Wenn Fragen sind, dann werde ich es trotzdem so halten, dass ich Ihnen die Abgeordneten Damen und Herren, die die Frage stellen, doch vorstelle. Aber sonst kennen Sie sozusagen diese Rahmenbedingungen hier schon. Wir freuen uns schon auf Ihre Ausführungen.

Herr Verfahrensrichter, wie weit ist eine Belehrung durchzuführen, nachdem der Herr Dr. Motter ja eigentlich als Sachverständiger und nicht als Auskunftsperson antritt?

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Herr Dr. Motter, Sie erinnern sich, wir haben das beim ersten Mal gemacht, die Rechtsbelehrung. Sie sind ein kundiger, sehr erfahrener Sachverständiger. Gibt es zur damaligen, uns noch in Erinnerung befindlichen Rechtsbelehrung noch eine Frage?

Nein. Dann ist das abgeschlossen.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Dann darf ich Sie schon um Ihre Ausführungen bitten. Und ich würde es sonst so halten wie bisher, nämlich Sie dann auch in drei Befragungsrunden befragen zu können.

Jetzt gehört die Bühne Ihnen. Bitte, wir sind schon sehr gespannt.

Dr. Herbert Motter: Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie haben vor sich eine Unterlage liegen, die nennt sich Beantwortung von Fragen aus der Fragenrunde vom 19. November 2020 und eine Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme, die ich Ihnen zugesagt habe.

Ich war beim Verwaltungsgerichtshof und da sind noch einige Dinge zu klären, die anscheinend nicht ganz eindeutig geklärt worden sind.

Dann finden Sie eine spiralisierte Unterlage, das eigentliche Gutachten zu den beiden gestellten Fragen, hinten mit der Beilage eines Revisionsberichtes und die Auflistung von den Bilanzen, die Bilanzziffern, die wir durchgehen.

Und dann ist eine Unterlage in Bezug auf die Kernfrage, welcher Institution hätte wann was auffallen können.

Wenn ich da zur ersten Sache komme, die ist kurz erledigt, aber das waren wesentliche Dinge, die ich teilweise nicht gewusst habe.

Ich habe in diesen drei Monaten intensiv, soweit es mir möglich war, Recherchen angestellt. Ich bin ein Sachverständiger, aber ich habe nicht die Möglichkeiten wie in einem Gerichtsverfahren, der Aufträge hat, dass man dort und da reinschauen kann. Ich kann dem Masseverwalter nur gratulieren zu dieser hervorragenden Arbeit mit seinen Mitarbeitern. Aber was ich Ihnen schuldig bin, ja, das war die Frage, wenn Sie das anschauen auf der Seite 1, die Frage, die diskutiert wurde aus dem Verwaltungsgerichtshofurteil, welche Bank war denn das, die da steht mit ungefähr 40 Prozent des Kreditvolumens.

Es war tatsächlich, wie ich es gesagt habe, die Raiffeisenbank Pötsching. Die hatte, und es war ein Fehler von mir, ich habe geglaubt „Munk“, das ist ein Junk-Risiko in der Fachsprache.

Der Herr Munk ist ein ganz besonderer Mensch, das war ein Rechtsanwalt aus Wien, der im Burgenland und in Niederösterreich Immobiliengeschäfte getrieben hat, im großen Stil, und auch die Raiffeisenbank Pötsching hat ihn finanziert.

Daher ist auf der Seite 16 meines Gutachtens vom 19. November „Munk“ bitte auszubessern, was ich daneben geschrieben habe – „*Junk-Risiko*“, weil das ist auch ein Begriff in der Fachsprache, *schlechteste Ratingstufe, es besteht ein hohes Ausfallrisiko, also wenn es kritisch ist, sagt man, „das ist ein Junk-Risiko“*.

Und diese Raiffeisenbank Pötsching - und jetzt versteht man auch, warum die Generalversammlung nicht zustande gekommen ist, Sie sehen das auch hinten, da ist ein Firmenbuchauszug - stand damals unter einer Geschäftsaufsicht der Bankaufsicht. Dann ist alles klar. Ich glaube, das ist -, diese Frage ist dann geklärt.

Die nächste Frage ist im Zusammenhang des Austrittes aus dem Raiffeisenverband Burgenland. Auch dieser Frage bin ich nachgegangen. Es ist sehr schwierig, im Gerichtsakt aus einem Genossenschaftsakt der Vorzeit, alles was nicht elektronisch umgestellt ist, zu finden.

Aber ich habe die Satzung gefunden, und das war ja die Frage in dem Verfahren, im November 1994 sind sie ausgetreten, steht in dem Gerichtsakt. Und warum im November? Und diese Frage der zwei Jahre ergibt sich daraus, dass in der Satzung steht: Wenn ein Mitglied des Raiffeisenverbandes Burgenland erst in der zweiten Jahreshälfte die Austrittserklärung *übermittelt*, dann ist die Frist *für die Rechtswirksamkeit* zwei Jahre, zusätzlich auch mit der Auszahlungs-Sperrfrist für die Geschäftsanteile.

Und das Dritte ist die Frage, die Sie, Herr Ulram, an mich gerichtet haben. Die Unterlage, die ausgeteilt wurde betreffend der *FB* - Eingabe 2015, die finden Sie hier auch drinnen - warum die vom Gericht abgelehnt worden ist. Ich habe gesagt, es könnte sein, dass das zurückgewiesen ist, vom Gericht, oder abgewiesen wurde.

Hier hinten ist dann die OGH-Entscheidung. Es ist zweimal an den OGH gegangen und diese Eingabe ist abgelehnt worden. Warum ist sie abgelehnt worden? Weil ein materieller Fehler drinnen war.

Ein Austritt aus einem Genossenschaftsverband, dass ich eine verbandsfreie Genossenschaft werde, braucht, *neben einer begründeten Wirtschaftlichkeitsprognose, den Nachweis an das Gericht*, dass ich ein Schreiben habe eines Verbandes, der mich aufnimmt.

Weil durch die Novelle 01.01.1998 gibt es an sich nur Genossenschaften, die einem Verband angehören müssen. Und wenn sie verbandsfrei sind, muss sie sonst jemand aufnehmen. Das ist sozusagen die Restante, das Nachholen vom November.

Zu meinem Auftrag, da darf ich Sie bitten, steht alles da drinnen.

Das ist die spiralisierte Unterlage. Die besteht aus dem Befund, dem Gutachten, *der Stellungnahme*, und dann hinten *ab der Seite 34 der Beilage Revisionsbericht und Bilanz- und Erfolgsvergleich*, die habe ich zusammengestellt, wie ein Revisionsbericht aufgebaut ist. Und ich habe Ihnen die Bilanzen *der Anteilsverwaltungsgenossenschaft der Jahre 2006 -2018* hineingegeben, damit wir das sehen, wie die Entwicklung ist. Und die letzte Unterlage werden wir dann kurz besprechen, zur Schieflage.

Ich habe Ihnen zugesagt, und ich habe es gemacht, *in der 2. gutachterlichen Stellungnahme zur Kernfrage „Schieflage“* da drinnen finden Sie *ab Seite 14-26 die Bilanzen der Kreditgenossenschaft für die Jahre 1993-1995 und die Bilanzen von der Aktiengesellschaft der Jahre 1996 bis 2018* aufgelistet *und alle Bilanzpositionen in der GuV*. Also hier auch Aktiva - Passiva, ich habe Ihnen hier den Bilanz- und Erfolgsvergleich hingestellt und dann sieht man, wie die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen war.

Da bitte um Verständnis, dass ich die kleinen Positionen mit ein paar Tausender hier nicht aufgeschrieben habe, aber Sie haben die ganze Entwicklung - die buchhalterische, die rechnerische in den Bilanzen, testierten Bilanzen, abgedruckten Bilanzpositionen - hier drinnen. Da können Sie die Entwicklung der Aktienbank nachvollziehen. Und darüber werden wir dann diskutieren.

So. Wie ist die Unterlage aufgebaut? Sie haben ein Inhaltsverzeichnis zum Thema Revisionsverband mit Vorbemerkungen.

Ich muss Sie auch bitten, dass wir in die Historie gehen. Nichts gegen Herrn Professor Raschauer - die Historie ist wichtig, um das zu verstehen. Wir beginnen mit dem Vereinspatent. Aber Sie brauchen keine Sorge haben, das wird gekürzt durchgezogen, weil wenn ich das weiß, verstehe ich das Genossenschaftsgesetz 1873, dann die *Durchführungsvorschriften zum Genossenschaftsgesetz und das Gesetz 1903, 1934, 1936*.

Und dann werden anhand dieser gesetzlichen Basis die einzelnen Positionen und Aufgaben des Revisionsverbandes, der Revision, dargestellt. Wir haben ja 1994 -, 1993 bis 1994 haben wir die Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen. Dann haben wir kurzfristig im 95er Jahr nicht mehr die Raiffeisen als Genossenschaft, sondern wir haben die Genossenschaft - die *Commerzbank Mattersburg-Kreditgenossenschaft* - et alii mit dem ganzen langen *Firmawortlaut*, auch die ist entscheidend.

1995 kommt dann die Einbringung und ab 1996 ist die AG. Und dann ist die Frage, was ist bei der AG zu prüfen, was ist mit der Holding-Genossenschaft, mit der wir uns dann hier beschäftigen? Und zum Schluss die gutachterliche Stellungnahme.

Der Auftrag ist klar, den Sie mir erteilt haben, und das ist eine Stellungnahme zur *fachlichen* Einschätzung des Herrn Prof. Dr. *Nicolas* Raschauer.

Wie gegliedert? Jede Frage ist in einem eigenen Dokument erfasst, damit eine Übersicht da ist. Das Gutachten wurde beauftragt. Ich kenne den Auftrag nicht ganz genau, aber ich habe hineingeschrieben, dass er sagt "also das ist anders".

Die zentrale Aussage - Seite 3 unten - ist, dass: wonach die politische Landesbehörde nicht für das Ergebnis der Revision verantwortlich ist, „kann aus der Sicht des Gutachters nicht nachvollzogen werden und findet im Gesetzestext keine Deckung.“

Dazu kurz meine Replik. Ich darf darauf hinweisen, was ich in meinem Erstgutachten ausgeführt habe, genau auf den einzelnen Seiten. Und ich halte alle meine Aussagen *in* meinem Gutachten weiterhin vollinhaltlich aufrecht und bekräftige diese mit dieser weiteren gutachterlichen Stellungnahme.

Unstrittig, meine Damen und Herren, sind die Zitierungen und die Literatur. Ebenso ist unstrittig zwischen uns beiden, dass dem bestellenden Revisionsverband als Auftraggeber weiterhin Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben im Rahmen der Revision zukommen.

Diese Bestimmung normiert nur allgemein die Verpflichtung zu einer gewissenhaften und unparteiischen Revision. So, da gibt es hinten bitte ein Literaturverzeichnis mit 56 Literaturstellen und weiteren Nachweisen. Das ist also hier dokumentiert. Wenn ich es dazugeschrieben hätte, dann hätten wir ein Buch von fast 200 Seiten. Aber es ist alles belegt, steht sowohl in den erläuternden Bemerkungen als auch durch Perkounigg und Stehlik und andere.

Unstrittig ist auch zwischen uns beiden, dass auf Grund der Übergangsbestimmung im Artikel V § 3 den Landesregierungen beziehungsweise sonstigen Einrichtungen -, das ist eben hauptsächlich gewesen die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, die auf Grund der Gesetze 1934 und 1936 die Revision outgesourct - würde man heute sagen - bekommen haben.

Weil in diesen Gesetzen steht drinnen, dass die Landesregierung Revisionsaufgaben für Genossenschaften den Landes-Landwirtschaftskammern übertragen können.

Da steht, es steht drinnen, die zuständigen Einrichtungen und Pflichten eines Revisionsverbandes, Voraussetzung ist aber, dass sie das mindestens ein Jahr schon ausgeübt haben.

Das ist sozusagen eigentlich teilweise in der Literatur als Lex Raiffeisen beschrieben, weil das ist gegangen bis 2002, und dann hat man erst 2002 einen eigenen Revisionsverband in Niederösterreich gemacht.

Die Revision durch die Landesregierungen und andere Einrichtungen sollen durch diese Genossenschaftsnovelle 1997, Rechtswirksamkeit immer *ab* 01.01.1998, nurmehr für diejenigen Einrichtungen eben weiterbestehen bleiben können, die es bisher gemacht haben.

Ich habe *das festgehalten*, Ihnen geschrieben, und soll auch –, nur vereinzelt, *was auch geschehen ist, weiterbestehen bleiben können, dazu Hinweise auf die Literatur, Seite 31f.*

Und es soll - so die Gesetzgebung, einstimmig beschlossen - es soll diese Möglichkeit, dass das weiterbesteht, zunächst ein großer Umstellungsaufwand den bisher Beschäftigten, die nämlich Revisionsgeschäft gemacht haben - die Landes-Landwirtschaftskammer und bei einer Wohnbaugenossenschaft -, eben zunächst erspart bleiben. Niederösterreich hat, glaube ich, ungefähr 300 Genossenschaften zu prüfen gehabt und auch zur Beratung.

Damit ist also das geklärt. Er führt aber aus, Dr. Raschauer, und da unterscheiden wir uns, dass „das Gesetz auf Landesregierungen - auf der Seite 4 - bloß eingeschränkt anzuwenden ist, „lasse sich weder dem Wortlaut noch der Historie nach erschließen.

Damit kommt der Burgenländischen Landesregierung bei Vorliegen der zuvor angesprochenen *Voraussetzung*, alle Rechte und Pflichten eines Revisionsverbandes zu.

Diese Ausführungen kann ich deshalb nicht nachvollziehen, denn es gab eben nicht den einen zur Revisionsvornahme autorisierten Verband laut Gesetz 1903, sondern es gab daneben eben noch mehr.

Den Revisionsverband, den Revisor des Handelsgerichtes und den Revisor, *der vom Revisionsverband bestellt wurde, und den von der politischen Landesbehörde, sowie den von der Landesgesetzgebung eingerichteten Landesausschuss bestellten Revisor*, die waren damals gleich, weil das Amt der Landesregierung gibt es erst seit 1920.

Vorher hat es geheißen Landesausschuss oder Statthaltereie et cetera, und auch die von der Landesregierung beauftragte landwirtschaftliche Hauptkörperschaft, die waren, das sind die sogenannten weiteren sonstigen Einrichtungen, laut Gesetz.

Und ab 01.01.1998 gibt es eben nurmehr die vom Gesetzgeber anerkannten Revisionsverbände und das Gericht kann für verbandsfreie Genossenschaften, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen *wurden*, hier aktiv tätig werden. Und diese gesetzlich anerkannten Revisionsverbände ab 01.01.1998 sind laut den erläuternden Bemerkungen überdies der Überwachung der sie anerkennenden Behörden, also alle Revisionsverbände - wir werden sie noch kurz besprechen -, die seit dem 19. Jahrhundert und später entstanden sind, das waren ja freiwillige Verbände, und seit 01.01.1998 sind sie extra anerkannt worden.

Das sind nurmehr ganz bestimmte, ich habe es gesagt, das sind, wenn man Raiffeisen zusammenzählt, für jedes Bundesland einen, *sonst* sind es vier, und dann gibt es noch die COOP und zwei andere, das sind die gesetzlich anerkannten Revisionsverbände.

Die mussten ihre Verbandsstatuten auch entsprechend ändern und drinnen haben, ja, dass sie, also diese anerkannten, dass sie auch neue Genossenschaften aufnehmen. Die haben sogar einen Anspruch auf die Aufnahme und damit sie im Revisionsverband verbleiben, unter konkretisierten näheren Voraussetzungen.

Das heißt, wir haben hier einen ganz klaren Systembruch zwischen dem, was war und was ist. Und deshalb ist auch diese Übergangsbestimmung in diesem Artikel V, dass die bisher eingerichteten revisionsbefugten Personen weiterhin, wie eben auch in dem Fall die Burgenländische Landesregierung oder in Niederösterreich die

Kammer, berechtigt war, weiter Prüfungen *durch von ihr bestellte Revisoren* vorzunehmen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gesetzes, des Genossenschaftsrevisionsgesetzes Neu, ich habe es ja angeführt, würde zu weit führen, dass man darauf *eingeht*. Die finden eben nicht Anwendung für die bisher sonstigen Einrichtungen, weil diese Bestimmungen regeln die Ausbildung der Revisoren, die Prüfungen, wie das alles vorzunehmen ist, was der Verband zu machen hat. (*im Gutachten S 4-5*)

Es gibt eine einzige Bestimmung in diesem zweiten und dritten und vierten Abschnitt des neuen Gesetzes, die auf die bisher eingerichteten Revisionsverbände, *anzuwenden ist*, wie es die Burgenländische Landesregierung ist oder Landes-Landwirtschaftskammer, dass wenn sie noch weiter aktiv tätig sind und die ~~vom~~ *von der* Revisionsbefugnis Gebrauch machen - wie im konkreten Fall -, die müssten nur dann, wenn eine Genossenschaft austritt, zum *Vorstand* sagen, bitte jetzt gehst du zu Gericht, lieber Vorstand, und schau, wie du weiterkommst.

Das ist einmal die Situation, da unterscheiden wir uns. Ich begründe das auch, ich will da jetzt, glaube ich, nicht näher eingehen, weil das wäre jetzt rechtlich zu weitgehend, aber die Literatur, die erläuternden Bemerkungen und auch die Kommentare *stützen diese Auffassung*. ...

Was mir aber aufgefallen ist und wo wir uns doch massiv unterscheiden - und ich habe es hinten auch geschrieben, es steht, was Raschauer unterlässt -, ist der Artikel V § 3, der Absatz 2.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich hier ein bisschen juristisch tätig bin, aber das ist eine wesentliche Sache. Der Gesetzgeber normiert nämlich in diesem Absatz 2 und anerkennt eben diese historisch erklärbaren sonstigen Einrichtungen. Denn es steht im Absatz 2 drinnen: Auf die Revision durch diese Einrichtungen ist Artikel 1 dieses neuen Gesetzes, aber unter Bedachtnahme auf die organisationsrechtlichen Besonderheiten dieser Einrichtungen, sinngemäß anzuwenden. Das heißt, dass die bisher befugten Revisionsverbände, eine Landesregierung, ein Landesausschuss und die Landwirtschaftskammer, ihre Tätigkeiten nur ausüben können unter der Maßgabe ihrer besonderen Einrichtungen. Hier greift der Gesetzgeber nicht ein. Und was waren solche Einrichtungen bei den freiwilligen sonstigen Verbänden? Das war die ganze sonstige Beratung, Mitgliederförderung et cetera.

Wir kommen dann kurz zu sprechen, das heißt, zusammenfassend - selbstverständlich, gleich vorweg, das wird noch detaillierter begründet -, hier unterscheiden wir uns *massivst*, wie findet eingeschränkt Anwendung - historisch bedingt und erklärbar durch die Übergangsbestimmung belegt, aber auch darüber hinaus -, dass nur diese paar Paragraphen - und die möchte ich Ihnen schon kurz darstellen, weil es ist auch wichtig bei der Frage der Schieflage -, wer muss das erkennen, die Pflicht zur Revision, die Bestellung des Revisors. Auf der Seite 5 steht - bitte ich kürze das ab " diese Paragraphen finden selbstverständlich auf die durch die Übergangsbestimmung noch befugten Revisionsinstitute *Anwendung*." Das ist ganz eindeutig, alles andere eben nicht.

Und ich habe auf der Seite 16 geschrieben -, Raschauer zitiert zwar diesen Absatz 2, lässt aber diese Bestimmung in seiner Conclusio unberücksichtigt. Daher das erste Zwischenergebnis dieses Befundes - nicht alle Bestimmungen finden Anwendung. Unstrittig ist, dass diesen - jetzt decken wir uns wieder -

revisionsbefugten Einrichtungen selbstverständlich im Rahmen der Revision weiterhin Überwachungs- und Mitwirkungsverpflichtungen und Aufgaben zukommen. Das Dilemma ist aber, nirgendwo steht, was sind das für welche Verpflichtungen von Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben? Das ist gesetzlich nicht geklärt. Es steht nur drinnen in den erläuternden Bemerkungen, welche Verpflichtungen die in Betracht kommenden Personen im Einzelnen trifft, ergibt sich aus den für sie geltenden Regelungen.

Also, wie halt überall, wenn man nichts genau klären will oder kann - aus welchen Gründen auch immer -, schreibt man *ergibt sich aus den für sie sonstigen geltenden Regelungen*, man wird in der Rechtsordnung schon was finden. Diese Aufgaben sind daher unbeantwortet, sowohl in den erläuternden Bemerkungen zu § 10 dieser Novelle aus 1997, als auch durch Professor Raschauer. Und meine Damen und Herren, damit es aber eine Antwort geben kann, ist es notwendig, kurz auf die historische Entwicklung dieser Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben, wie sie sich und vor allem, warum sie sich so entwickelt haben, *einzuweichen*.

Und ich darf kurz, nur das Vereinspatent 1852 als Basis bringen. Das soll keine Geschichtsvorlesung werden, aber das Vereinspatent war die Basis, dass aufgrund der Liberalität in der politischen Wirklichkeit neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen wurden, über Vereine. Sie wissen, Metternich war vorher, und dann die Freiheit der Bürger, sich zusammenzuschließen. Und daher gibt es auch im Genossenschaftsgesetz und gab es bis 1974 die Regelung, dass ein Zusammenschluss von offenen Mitgliederzahlen von Vereinen erst viel später stand im Genossenschaftsgesetz - die Genossenschaften. „Zur Errichtung ist eine besondere Bewilligung der Staatsverwaltung *erforderlich*“, steht drinnen. Ich sage das nur kurz, es wird die Staatsverwaltung *angeführt*, immer erwähnt, man will also haben, die Bürger können sich vereinbaren und zusammenschließen und Mitgliederförderungen machen, damit sie weiterkommen im Wirtschaftsleben, aber *ein* bisschen wollen wir die Hand drinnen haben, daher wird die Staatsverwaltung hier angezogen. Es bleibt auch der Staat, Seite 7 *meines Gutachten* in der Mitte, der Staatsverwaltung vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der Genehmigung des Vereines oder Vorschriften zu wachen und wenn es notwendig ist, dem Verein einen von der hierzu berufenen politischen Behörde zu bestimmendem landesfürstlichem Kommissär zu entsenden. Also, Sie sehen von Beginn an schon immer so *ein* "divide et impera", der landesfürstliche Kommissär, wenn Sie so wollen, ist der erste Revisor und zwar ein öffentlicher Revisor. Und wenn man schaut im Hof und Staatsarchiv – *ist* hinten zitiert -, was dieser Kommissär alles war, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.

Auch die Auflösung stand der politischen Landesstelle zu, das ist also hier im Vereinspatent. Und diese Ideen gehen dann nicht ein, interessanterweise im Genossenschaftsgesetz 1873, wo es eben zum ersten Mal den Begriff der Genossenschaft gibt, sondern es war immer nur gesprochen - die nach dem Vereinspatent errichteten Vereine. Es hat Anwendung zu finden, dieses Gesetz auf Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die sollen die Förderung des Erwerbes der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken. Das sage ich deshalb auch mittels Kreditgewährung, denn das ergibt sich dann auch später zur Frage bei der Genossenschaft, die Kreditvermittlung.

Die Gewährung für die Vermittlung, wenn Sie sich erinnern, habe ich Ihnen gesagt, in der Satzung der Anteilsverwaltungsgenossenschaft steht ja drinnen "nicht

nur das Halten der Aktien an der AG, sondern auch für die Kreditvermittlung gibt es Provisionen". Und Sie werden dann sehen aus der Bilanzposition, es sind also Provisionsverträge an diese Anteilsverwaltungsgenossenschaft geflossen, obwohl das laut BWG an sich nicht vorgesehen ist. Also im BWG, wenn ich auslagere, kann die verbleibende Genossenschaft *als Einbringende* nur mehr die Aktien halten.

Also, das ist erklärbar aus dem Förderzweck. Dann hat natürlich auch die Verwaltungsbehörde das Recht, in das Protokollbuch Einsicht zu nehmen. Und außerdem hat der Genossenschaftsvorstand die Abschrift des Genossenschaftsvertrages, die Änderungen, alles vorzulegen und zwar im Wege der politischen Bezirksbehörde. Und wenn sie das nicht machen, sind sie auch von dieser Landesstelle zu bestrafen. Aufgelöst *konnte* durch die Verwaltungsbehörde, durch die politische Landesbehörde, also die Landesregierung, Landesausschuss seit 1873 dann eine Genossenschaft *werden*, wenn der Vorstand solche Formalvorschriften, würde ich mal sagen, nicht rechtzeitig die Abschriften schickt und so weiter, hat er eine Strafe bekommen von 300 Kronen, dann konnte die politische Behörde die Genossenschaft auflösen.

Sie sehen nur dieses Spannungsfeld in der Entwicklung, bisschen wollen wir halt dabei sein und hier also mitreden. Es gibt die konzessionspflichtigen Unternehmungen, *die* waren überhaupt unter der Staatsaufsicht. Dann gibt es dazu, zu diesem Genossenschaftsgesetz, 1873 zum ersten Mal eine Registerverordnung für das Genossenschaftsregister, eine Abteilung des Handelsgerichtes, wo eben die Auflösung und die Eintragung und so weiter einzutragen ist. Das Genossenschaftsrecht ist daher zusammenfassend von 1873 ein Sonderrecht, es garantiert den freiwilligen Zusammenschluss und eine freie Selbstverwaltung. Es ist aber eine Verbandspflicht und eine damit einhergehende Revisionsverpflichtung nicht vorgesehen im Genossenschaftsgesetz. Das war nicht vorgesehen. Es gab aber daneben - und dies *ist der* von *mir erwähnte* Zeitraum 1873 bis 1903 - die Notwendigkeit der Revision, und die Gründung von Anwaltschaftsverbänden, diese freiwilligen Verbände der Genossenschaftsgründer, die gesagt haben, "alleine geht das nicht, wir brauchen also hier auch eine Führung und sie sollten revidiert werden". Und das ist auch ganz wesentlich: "nicht selbst durch die Gründer oder durch eigene Personen, sondern durch einen außerhalb der Vereine und der Genossenschaft stehenden sachkundigen Revisor". Und es ist dies gerade der Grund, dass immer mehr und sogar auch ältere Vereine so einem Verband beitreten, damit sie hier nicht unter amtlicher Kontrolle stehen, sondern die Unabhängigkeit ist ihnen lieber.

Was war nun diese Aufgabe des Verbandsrevisors, neben der formellen Prüfung? Vor allem auf dem Gebiet der materiellen Revision gesehen, die Überprüfung, ob die Genossenschaft zweckmäßig, wirtschaftlich gearbeitet *hat* und der Förderungsauftrag erfüllt wird. Das war es. Und erst viel später kam dazu, dass dieser Anwaltschaftsverband die Beratung der Genossenschaftsorgane übernommen hat, *die* aber zunächst im Hintergrund blieb.

Sie werden sich fragen, warum sage ich das? Weil diese Zweckmäßigkeit und *Ordnungsmäßigkeit*, dieses Formelle im § 1 des Revisionsgesetzes 1898 noch immer zu finden ist, nur besser ausformuliert. Also es war schon ein Erkennen ...

(Zwischenruf Abg. Mag.a Regina Petrik: 1997.)

Bitte?

(Zwischenruf Abg. Mag.a Regina Petrik: Sie meinen 1997.)

Ah, 1997, Entschuldigung. Nein, nein, nein, im jetzigen § 1, danke vielmals, da hat man das auch wieder übernommen, diese Zweckmäßigkeit *und* der Ordnungsmäßigkeit, das fließt alles ein. Also immer irgendwo der formelle Charakter.

Wenn Sie auch lesen, was ist eigentlich eine Prüfung – *es gibt über die Abschlussprüfer eine große Diskussion, ob materiell oder nur formell zu prüfen ist.* Ich habe in Vorbereitung auch ein vor *kurzem in Deutschland erschienen* Buch gelesen, wo da drinnen geschrieben steht, na bitte, wir sind für den wirtschaftlichen Erfolg schon überhaupt nicht verantwortlich als Wirtschaftsprüfer. Aber Sie sehen auch schon im vorigen Jahrhundert, *ab 1873* hat man schon immer diskutiert, ein bisschen, was könnte eigentlich die Aufgabe sein.

So, das Ganze werde ich kurz machen, nur so viel, was dann auf der Seite 9 steht, ist das, damit Sie auch den § 14 *Genossenschaftsrevisionsgesetz 1903* verstehen. Die Länder, die Kronländer - vor allem in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich oder in der Steiermark - die haben Interesse gehabt, Genossenschaften zu gründen und haben eingesetzt vom Landesgesetzgeber, diese Landesausschüsse. Das waren die Vorläufer der Landesregierungen, die hatten Revisionsaufgaben zu übernehmen und es ist deshalb sehr interessant. Welche Aufgabe hatten die?

Die hatten die Aufgabe, die Genossenschaften zu fördern, unterschiedlich ob Raiffeisen-Genossenschaften oder *nach* Schulze-Delitzsch, aber sie bekamen *Subventionen oder Darlehen*. Und damit diese Darlehn ordnungsgemäß verwendet werden zum Zwecke der Genossenschaften, gab es eben diesen Landesausschuss. Da wurden eingesetzt Landesbeamte, Rechnungsbeamte und auch Mitarbeiter der Landeshypothekenanstalt, die hier revidiert haben, sozusagen, einerseits halten die das ein, heute würde man sagen, ob die Förderung zweckmäßig entsprochen hat, AWS oder wie auch immer oder auch *die* Wohnbauförderung, das ist hier so dann eben entstanden. Also zusammenfassend, die Entwicklung ein ständiges Auf und Ab zwischen Hoheitsverwaltung, würde man heute sagen, Privatwirtschaftsverwaltung, die dürfen schon etwas machen, ein bisschen mehr, aber wir tun auch ein bisschen mit, wir bestimmen auch mit.

Das ist ja auch der Grund, warum das 1903 drinsteht, und 1934 und 1936 auch zur Berufung, dass eben eine Landesregierung eine Revision übernehmen kann. Bitte, zur Frage der Gesetzesentwürfe für ein Revisionsgesetz (*näheres Seite 10-11*) darf ich bitte zusammenfassen: Seit 1891 bis 1903 hat man gekämpft - ganz massivst - um ein Revisionsrecht. Wenn man das liest, die Protokolle, die stenographischen im Abgeordnetenhaus im Reichsrat - hochinteressant - zur Bestellung, was darf der Revisor machen. Da war die Entwicklung mehr der Revisor und damit Sie das auch sehen -, im Streit, wenn man das liest, wie die Abgeordneten der unterschiedlichen Länder Tschechen, Ungarn, die Deutschen und aber auch sonstige Interessierte, weil es auch massivste Skandale gegeben hat in Böhmen bei der Sparkasse, bei Banken in Form der Genossenschaft. Die haben gesagt, ich kann den Namen nicht aussprechen, weil es ein Pole war, aber der hat Folgendes gesagt - und meine Damen und Herren, wenn man sagt, also die Konsequenz daraus, oder was hätte einer machen sollen, der wurde erwähnt als sachkundiger Revisor. Der kommt dorthin und hat nach den Gesetzen zu "stier/h". Und wenn er nichts findet, dann muss er noch beauftragt werden, dass er noch bleibt, um "nachzustier/h". Und wenn er nichts findet, gehört er abberufen, weil dann zeigt sich seine Unfähigkeit. Also besser kann man das gar nicht ausdrücken. Aber diese Bemühungen, dass so zu gestalten, ist ein tägliches Geschäft und das sieht ja nicht nur dieser Fall, sondern

auch die anderen Fälle - Wirecard et cetera oder wo es kracht, oder schauen Sie auch bitte an das Problem mit den Unternehmungen. Warum geht heute einer in Insolvenz, wenn man heute vier Meter Bücher hat, wie man das verhindern kann.

Also das nur am Rande. Und dann kommt es eben zu diesem Genossenschaftsrevisionsgesetz 1903 mit den Novellen 1934 und 1936, das die Basis war, wodurch die Burgenländische Landesregierung legitimiert war, eine Revisorenbestellung auszusprechen, dass ich sage, ich kann das übernehmen. Weil dieses Gesetz aus 1903 galt bis 31. Dezember 1997 und deshalb ist es wichtig, dass diese Basis wieder sozusagen ins Gedächtnis gerufen wird.

Das Gesetz sieht vor, einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor, Seite 12 bitte, für Genossenschaften, die bereits einem Revisionsverband angehören, zu bestellen. Diese Verbände, da gab es einen alpenländischen und sonstigen Verein, die mussten staatlich anerkannt werden, ja, mussten anerkannt werden, dass sie einen Verbandsrevisor bestellen konnten. Dann gibt es für Genossenschaften, die einem zur Revisionsvornahme autorisierten Verband eben nicht angehören, dann kann revidieren entweder ein Revisor, der vom Handelsgericht bestellt wird oder von der politischen Landesbehörde. Das ist die ganz klare einfache Basis. Die Motive stellen sich dem Juristen nicht.

Die Bestellung erfolgt nur auf Ansuchen. Das ist alles passiert. Dann die Pflicht zur Erstattung des Revisionsberichtes, die Anzeige der Revision, die Mängelverfolgung durch den Revisor. Ich möchte hier gar nicht näher -, wenn wir kurz dazu kommen, aber weitergehen oder dass Bestimmungen eingehalten werden. Dann gibt es eben diese Durchführungsvorschriften zum Genossenschaftsrevisionsrecht 1903 und das ist, glaube ich, auch ganz entscheidend in diesem Artikel IV dieses Fragenschema, wie die Revision abzuwickeln ist. Ich habe auf Seite 13 das sogenannte Revisorenbrevier erwähnt. Es hat dafür zu dienen, welche Punkte der von der staatlichen Behörde bestellte Revisor einzuhalten hat, und das ist jetzt die Frage der Interpretation. Wenn in diesem Artikel V, § 3, Absatz 2 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, steht, auf die Revision durch die Landesregierung und andere Einrichtungen ist unter Bedachtnahme auf die – organisationsrechtlichen Einrichtungen Art. I sinngemäß anzuwenden, findet man hier ein paar Punkte, wie das zu prüfen ist.

Ich habe nur hingeschrieben, wenn man das Fragenschema aus 1903 durchginge, was 1997 in den Beratungen angeschaut, erläutert und ausgeführt wurde, kommt man zu den EB: Dem vorgesehenen „Fragenschema für Revisionen durch die vom Gericht oder von der politischen Landesbehörde bestellten Revisoren liegt ein sehr fürsorgliches Konzept zugrunde. Da der Entwurf des GenReVG 1997 die Durchführung der Revision ohnedies auf Personen beschränkt, bei denen eine hohe Qualifikation sichergestellt ist, bedarf es dieser detaillierter Anleitungen durch den Gesetzgeber nicht mehr“; na das ist so ein fürsorgliches Konzept, das brauchen wir nicht. Dass der Revisor auch fragen kann den Schuldner, den Gläubiger, wo ist das Geld? Und selber hingehen kann. Also diese Fragen sind schon 1903 geklärt. Die Novelle 1934, 1936 habe ich schon erwähnt.

Sie werden vielleicht sagen, wozu sagt er das? Aber ich glaube, das ist ganz wichtig, weil hier gibt es eben den Unterschied. Und ich versuche und ich versuchte, das darzustellen, warum hier eine Divergenz ist zwischen Raschauer und mir. Ich fühle mich hier in guter Gesellschaft, im Autorenkreis und Leuten - Sie haben die Literaturverzeichnisse dahinter -, ist ja nicht meine Erfindung.

Es geht um die Frage, welche Mitwirkungs- und Überwachungsaufgabe hat diese revisionsbefugte Institution, politische Landesbehörde und der vom Handelsgericht bestellte Revisor? Das ist die Frage. Dass daneben ein Anwaltschaftsverband, der gesetzlich autorisiert wurde, 1903 aufgrund der Erfahrungen und die alle mit dem Revisionsrecht 1997 durch den zweiten, dritten, vierten Abschnitt anerkannt worden sind, die jetzigen Vereine, also diese Anwaltschaftsverbände, die teilweise früher Vereine waren, *können* jetzt nur mehr in der *Rechtsform der Genossenschaft* oder auch in der GmbH gegründet werden, die sind ja anerkannt.

Für die Anerkennung der Berechtigung von Revisionsverbänden, für die ihnen angehörigen Genossenschaften Revisoren zu bestellen, ist gemäß § 23 GenReVG der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig, Bezweckt der Revisionsverband nach seinem Statut die Bestellung von Revisoren für Kredit- oder Finanzinstitute, so ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen; mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind diese Bundesminister, teilweise auch mit dem Bundesminister für Justiz gemäß Art V § 13 GenRevG zuständig.

So ist die Entwicklung. Daher steht eben im Satz 2 nur auch ein Hinweis, wie kann ich den juristisch interpretieren, nach den Interpretationsmethoden, was finde ich vor, um eine Antwort zu finden, welche Mitwirkungs- und Überwachungsaufgaben hat denn diese revisionsbefugte Stelle. Und jetzt kommen wir konkret zur Revision der Bank, Raiffeisenbank Mattersburg in den Jahren 1993, 1994 und 1995. Wir haben bei der Kreditgenossenschaft bis 1993 Raiffeisen, angehörig beim Verband vom Burgenland mit seinen Aufgaben. Wir haben im Jahre 1994 weiter eine Kreditgenossenschaft, die noch Raiffeisenbank Mattersburg gelautet hatte, ja. Aber aufgrund des Austrittes haben wir einen nicht mehr vom Revisionsverband Burgenland bestellten Revisor, der den Abschluss 1994 der noch firmierten Raiffeisenbank *geprüft und testiert* hat, die dann kurzfristig die *Commerzbank-Kreditgenossenschaft* war. Hier tritt eben der Herr Diplomkaufmann Nidetzky auf.

Also, das muss man nicht auseinanderhalten, aber es ist immer eine Kreditgenossenschaft, nur die Revisionsbasis ist eine andere. Sie sind ausgetreten im November 1994, *für das Geschäftsjahr 1993 erfolgte die Revision durch den Verband Burgenland-* alles in Ordnung durch Raiffeisen. 1994 Austritt, dann der Streit oder Nicht-Streit - kann ich nicht beurteilen, warum -, auf alle Fälle hat das Land übernommen. Beschluss gefasst im Oktober 1994 und es wurde ein Genossenschaftsrevisor bestellt, der aber die Aufgabe hatte, jetzt nicht die Genossenschaft wie allgemein eine Viehzuchtgenossenschaft oder Molkereigenossenschaft zu prüfen, sondern die Aufgabe hatte, die Kreditgenossenschaft, die ausgetretene, an sich verbandsfreie Genossenschaft, bankprüfungsmäßig zu revidieren und dazu hat er die Aufgabe, die Revision durchzuführen.

Die normalen Prüfungsbestimmungen, ob sich bei den Funktionären etwas geändert hat, das Mitgliederwesen -, aber materiell war das Entscheidende. Der Unternehmensgegenstand war eine Bank und hier kommt der KWG-Gesetzgeber und der Bankwesen-Gesetzgeber herein. Also hier haben wir eine andere Stufe. Es ist diesbezüglich -, hinsichtlich der Revisionsverpflichtung hat das Bankwesengesetz dem Genossenschaftsgesetz heißt derogiert. Herr Präsident, bitte korrigieren Sie mich gleich, wenn ich als Jurist etwas Falsches sage. Nicht, es wird überlagert das Genossenschaftsrevisionsrecht durch das Bankwesengesetz, weil die

Zielvorstellungen der Prüfung eben andere waren. Das ist einmal ein ganz ein wesentlicher Unterschied.

Sie gehörte eben keinem autorisierten Verband mehr an. Die Revisorenbestellung war eben dann erfolgt - ist beschrieben -, und zwar auf Kosten der Genossenschaft, das ist bitte *das Gesetz*, da braucht man nicht diskutieren. Das ist selbstverständlich, dass nicht die Stelle -, auch kein Raiffeisenverband und kein Sparkassenverband und auch nicht der Verband der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen zahlt die Revision, sondern der Geprüfte zahlt es. Hoffentlich wird so geprüft, dass *sie* es immer zahlen kann. Es gibt ja andere, Bäckerei-Genossenschaften und so weiter, nicht. Das ist ja ein Phänomen, aber das ist kein Phänomen besonderer Natur. Bei der Aktiengesellschaft zahlt auch derjenige, der geprüft wird. So wie bei der Meisterprüfung oder sonst. Früher hat man auf der Uni auch zahlen müssen, dass man geprüft werden darf, gell? So. Also, das ist auch klar.

Da kommt eben dieser Revisor, Diplomkaufmann Nidetzky, der war noch einmal Genossenschaftsrevisor mit der Aufgabe - keine besondere, keine aus dem Rahmen fallende, aber eine Genossenschaft, die eben Kredite macht, *weil sie* eine Konzession hatte. Und daher ist die Sache etwas Anderes. Und diese Bankprüfung und Jahresabschlussprüfung und auch die Erstellung des bankaufsichtlichen Prüfungsberichtes, also eine Leistung, wie es teilweise in der Literatur *erörtert wird*, so interessanterweise *auch vom Vater* von Herrn Prof. Raschauer, berühmter Verwaltungsrechtsprofessor, in seinem Kommentar zum BWG – viel *wurde* darüber geschrieben, auch gesagt *zur Frage*, ob ein Revisor, dieser Bankprüfer oder Genossenschaftsrevisor und Bankprüfer, der aber auch den bankaufsichtlichen Prüfbericht mit zu prüfen hat, ob der nicht hoheitliche Aufgaben macht. Das ist ja hoch interessant, eine bis heute nicht geklärte Frage.

Und wer dieser Bankprüfer jetzt sein kann und damit gleichzeitig der Genossenschaftsrevisor, ist eben im KWG beziehungsweise später im BWG geregelt. Das ist *auf Seite 14, 15*. Das ist eine ganz wesentliche Sache, bitte. Und darüber haben wir auch diskutiert letztens und jetzt wieder nur kurz. In diesem Verwaltungsgerichtshofverfahren -, und ich darf Ihnen gerne auch aus dem Brief dann vorlesen. Wir kommen dann dazu, auch wegen der Schieflage, welche Dinge ich bekommen habe und was nicht, vom Verwaltungsgerichtshof.

Ging es hier um die Frage, ist es rechtens, dass jetzt, wo laut Meinung des Raiffeisenverbandes, obwohl der Austritt seitens oder durch die Meinung der *Commerzbank Mattersburg* Genossenschaft oder der, sagen wir, der Organe der Raiffeisenbank - noch als Raiffeisenbank - richtig ist? Wir sind ausgetreten, daher ist eben aufgrund *der* Revisorenbestellung durch das Burgenland das Genossenschafts-*recht* nicht mehr *anwendbar*. Wir brauchen nicht diskutieren. Es ist entschieden worden vom Verwaltungsgerichtshof und ich habe das extra noch einmal *auf Seite 15 ausgeführt* -, und ich möchte schon betonen, weil das eine wesentliche materielle Aussage ist. Und es hat der Verwaltungsgerichtshof 2003 in einem gleichen Fall, Frau Magistra Petrik, ganz genau so entschieden, noch verstärkt sogar.

Wenn der namhaft, also kein Formalverfahren gewesen, wenn der namhaft gemachte Prüfer, der vom Land namhaft gemachte Prüfer den Kriterien des § 61 Bankwesengesetz 1993 entspricht - also man geht davon aus, dass er die Fähigkeiten hat, er muss ja gemeldet werden und wird geprüft und so weiter und keine Ausschlussgründe vorliegen -, dann hat die Behörde keine weiteren Prüfungen anzustellen. Ob diesbezüglich genossenschaftsrechtlich irgendetwas dagegen

spricht, dass jetzt ein anderer prüft -, die Nichtzulassung der Prüfung durch Organe des früher oder allenfalls noch zuständigen Verbandes stellt demnach in diesem Fall keinen Verstoß gegen das BWG dar.

Also hier sagt der Verwaltungsgerichtshof als höchstes Gericht in diesen Causen, eindeutig, wenn einer bestellt ist und den Vorschriften des Bankwesengesetzes entspricht, also der Bankaufsicht entspricht, dann ist er materiell legitimiert. Und das ist eine der wesentlichsten Aufgaben von autorisierten Anwaltschaftsverbänden. Und laut Gesetz 1903 haben wir noch, gültig, wo ausdrücklich drinsteht, dass ein Richter vom Handelsgericht oder eine politische Behörde einen Revisor bestellen kann zur Prüfung von Genossenschaften. In dem Fall für die Kreditgenossenschaft, aber muss *er* die Voraussetzungen haben, die dem Bankwesengesetzgeber entsprechen. Das sagt der Verwaltungsgerichtshof.

Dann kurz die Übersicht, wer hat da geprüft? Bis 1993, Seite 15, war der Burgenland-Revisor, ab 1994 und 1995 eben der vom Land bestellte Diplomkaufmann Gerhard Nidetzky, der aufgrund seiner fachlichen Ausbildung ein beeideter Wirtschaftsprüfer war und dem BWG entsprochen hat. Die Revisionsberichte, meine Damen und Herren, sind natürlich nicht in der Urkundensammlung des Firmenbuches zu hinterlegen, nur die Tatsache, dass eine Revision durchgeführt worden ist, der bestimmte Zeitraum und für welches Jahr.

Ich habe versucht, Revisionsberichte zu bekommen. Ich habe sie bekommen, sie liegen auch hier im Hause auf, von 2007 bis 2018. Warum, werden Sie fragen, habe ich nicht mehr gefunden? Ich habe mich auch hier in der zuständigen Abteilung erkundigt. Die Aufbewahrungsfristen sind sieben Jahre, und es ist rechtlich überhaupt umstritten, ob ein Revisionsbericht diesen Aufbewahrungsfristen unterliegt.

Da kann man natürlich sagen, also ich bin der Auffassung, es gehört dazu, aber es wird in der Regel heutzutage alles, was nach sieben Jahren kommt, die große Entlastungswelle, wird alles weggeschmissen - aus welchen Gründen immer. Vor allem, wenn man *dies* Ferialpraktikanten überlässt. Sie sollen aufräumen.

Also, das ist die Rechtslage. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Geschäftsjahr 1994 und das Rumpfgeschäftsjahr 1995 wurden im Firmenbuch eingereicht. Die habe ich. Daher habe ich auch die Bilanzposition dort hinten drinnen für Sie. Da steht aber nichts Aufregendes drinnen.

Das konzessionierte Kreditinstitut der Commerzbank Kreditgenossenschaft, unterlag eben, *als* Kreditgenossenschaft, nicht nur der formellen, sondern auch der materiellen österreichischen Bankaufsicht. Zuständig bis März 2002 - der Bundesminister für Finanzen, nicht mehr und nicht weniger. Ausgeführt durch einen konkreten befugten Beamten. Ich lege persönlich großen Wert - nicht die Behörde, sondern die Zuständigen gehören genannt.

Und ich sage auch dazu, Seite 15 bitte, wesentlich, was hat die Aufsichtsbehörde zu tun? Durch ständige Aufsicht dafür zu sorgen, dass die Kreditunternehmungen die gesetzlichen Vorschriften beachten. Daher kann – *sie* in besonderen Einzelfällen, wenn Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtung einer Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigen, insbesondere für die Sicherheit, der ihr anvertrauten Vermögenswerte besteht, sowohl befristete Maßnahmen als auch die Schließung anordnen.

Das ist jetzt einmal die Abrundung dessen, zur Frage: Was sind Mitwirkungs- und Überwachungsrechte von revisionsbefugten Einrichtungen?

Und Sie werden ja verstehen, dass der Gesetzgeber 1997 das nicht näher geregelt hat, bis heute nicht. Und es gibt da Ansätze in der Literatur, wo aber ganz konkret *auch nicht* gesagt wird, in dem Fragenschema 1903 - Punkt 1, Punkt 2, Punkt 3 -, sondern es wird nur geschrieben nach den Organisationsvorschriften.

Dann kommt es zur Einbringung in die AG. Deshalb musste ja der Firmenwortlaut geändert werden. Man muss sich einmal vorstellen, auch in der Abwicklung. Sie treten aus, firmieren aber weiter als Raiffeisen, ziemlich lang. Und wie es dann knapp war, hat man eben umfirmiert. Ist ja kein Problem, aber auch diesen Zustand hätte die Aufsichtsbehörde bald ändern können.

Weil du darfst die Sparkassenbezeichnung, Hypobankenbezeichnung oder Raiffeisenbezeichnung nicht im Firmenwortlaut führen, wenn du dort nicht Mitglied bist.

Es wurde jetzt hier eingebracht - bekannt alles - und sie war daher keine Kreditgenossenschaft mehr. Laut Gesetz, diese Anteils*verwaltung*sgenossenschaft Personalkredit und so weiter, diese Genossenschaft war nur auf die Vermögensverwaltung beschränkt, *auf* das Halten der Aktien laut Bankwesengesetz.

Zusammenfassung des Bisherigen: Bei Genossenschaften werden die Prüfer nicht von den Mitgliedern gewählt, sondern vom Revisionsverband, dem sie angehört und - Seite 16, in der Mitte - bei der verbandsfreien Genossenschaft - so werden die bezeichnet, nicht nur in der Literatur, sondern auch im Gesetz, das war eben diese Kommerzkreditgenossenschaft, später Personalkredit, war eben verbandsfrei, gehörte keinem Verband mehr an - konnte hier das Handelsgericht oder die politische Behörde eben den Revisor bestellen.

1993, noch einmal *geprüft von einem Revisor des Raiffeisenverbandes Burgenland*, der Prüfer *wurde* auch akzeptiert von der Bankaufsichtsbehörde. 1994 *kommt*, Dkfm. Gerhard Nidetzky aufgrund der Übergangsbestimmungen, sie war nicht mehr Mitglied des Revisionsverbandes Burgenland, aber laut VwGH-Erkenntnis *war er* berechtigt.

Nächster Punkt, Seite 17, die Revision der mittlerweile seit dem vorigen Jahr in Konkurs befindlichen Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft. Diese Genossenschaft, wie gesagt, nur mehr ab 1995 das Halten der Aktien, das heißt, der Unternehmensgegenstand völlig frei, völlig harmlos, eine Holding, nichts zu tun, keine Aufregung, kann eigentlich nichts passieren. Hier hat sich ja auch die Bilanzsumme dann gewaltig reduziert. Warum hat sich die reduziert? Weil ja das Bankvermögen in die AG ausgelagert wurde. Wir werden es dann in den Bilanzpositionen anschauen.

Das war 1995, mit Rumpffjahr vom 01.01. bis - 31.07.1995 war noch die Bank als *Commerzbank Mattersburg* Genossenschaft. Ich erwähne das deshalb, meine Damen und Herren, weil das sind Indizien, die jemandem auffallen müssten, der die Bankaufsicht ausübt. Es ist etwas Interessantes, warum man es nicht rückwirkend macht für das ganze Jahr, sondern weil das sind so die Details. Das sind die Memory Points auf dem Weg zum totalen Fiasko. Das können sie bei Insolvenz oder sonst immer auch feststellen.

Und dann wurde eben mit 01.08. 1995 in die AG ausgelagert oder eingebracht. Sie verfügte über keine Mitarbeiter mehr, hatte sonst keine

Geschäftstätigkeiten, außer die in der Satzung stehen. Eben für die Kreditvermittlung gibt es Provisionen, das sind die besonderen Vertragsbeziehungen, die Sie ja aufgetragen haben zu prüfen, was ich auch schon letztens festgestellt habe, dass sie für die Kreditvermittlung, nämlich dass die *Commerzbank AG* Mitgliedern Kredite gewährt, sozusagen der Genossenschaftsauftrag, der ursprüngliche, den Genossen, Raiffeisenmitgliedern, Kredite zu gewähren.

Jetzt ist die AG da, die hat das ja nicht drinnen, die ist ja sozusagen, ja, bitte, ich sage, gewinnorientiert ausgelegt. An sich eine AG, zum Unterschied genossenschaftsrechtlich eingestimmt, hatte das aufgenommen. Deshalb habe ich Ihnen ja aufgrund Ihrer Zustimmung als Ergänzung zu meinem ersten Gutachten die Tätigkeitsgebiete ja nachgereicht, weil auch das ist ein großes Indiz.

Es wurde bei diesen ganzen Änderungen immer auf das alte Tätigkeitsgebiet zurückgegriffen - auf Mattersburg und die Orte, wo Filialen sind *sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist*, und darüber hinaus steht nichts davon, dass man *etwa* ins Ausland gehen muss. Das ist nämlich auch ein ganz ein wesentliches Mosaiksteinchen.

So, und aufgrund dieser Sach- und Rechtslage weist eben der Jahresabschluss ab 1995 wenige Positionen auf. Und ich habe Ihnen hier unten - nur damit Sie sehen, jetzt den Übergang, bis wir zur eigentlichen Genossenschaft kommen - die Bilanzpositionen aufgezeigt.

Sie sehen da die Aktiva und die Passiva, ganz wenig die Anteile an den Kreditinstituten. Dieser Betrag, der hier steht, das war das Reinvermögen der Bank aufgrund der Bewertung der Sacheinlagen. Auch das hat Nidetzky geprüft oder ein Mitarbeiter, denn eines ist auch klar, es treten natürlich Einzelpersonen auf, aber die Prüfgesellschaft ist ja in der Regel eine GmbH. Also, da sind die Unterschiede. Es ist aber völlig wurscht, ob die TPA prüft oder nicht, weil die TPA prüft nicht und die TPA Horwath, wie sie einmal geheißen hat, sondern es prüft der namhaft gemachte Prüfer, der ist dran.

So, darauf brauchen wir im Detail nicht eingehen. Und dann sehen Sie nur im Erfolgsvergleich bei den Zinsen und Aufwendungen, da ist ein bisschen noch mehr drinnen. Das ist die Übergangsbilanz. Und wir werden uns dann in der Beilage den Revisionsbericht anschauen, wo man diese Jahresabschlüsse noch besser sehen kann.

Zwischenergebnis: klar geprüft *wurde*, korrekt bestellt *der Revisor*. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu Stellung genommen und hat eben diese Revision der Genossenschaft, der Bankgenossenschaft *durch den vom Land Burgenland bestellten Revisor für in Ordnung befunden – es liegt kein BWG-Verstoß vor. (Seite 15)*.

Über das Ergebnis wurde ein Revisionsbericht verfasst. Da drinnen haben alle für die Beurteilung der Gebarung der Genossenschaft wesentlichen Umstände dargelegt zu werden, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden - es ist alles zu beantworten.

Das sind die Floskeln. Die finden Sie überall. Und daher war interessant - ich habe ja das alles verfolgt, die Aussagen. Es war immer schon vorgeschrieben. Ja natürlich werden diese Texte hergenommen, das ist ja keine Frage. Nur was heißt jetzt die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen? Das heißt, die Satzung ist gleichgeblieben, das muss ich feststellen, oder bei der Satzung, die wurde geändert,

es wurde im Firmenbuch eingetragen, oder es gäbe bei den Funktionären eine Änderung.

Also, soweit zu dem. Und jetzt kommen wir eben zur reinen Genossenschaft. Diese *Personalkredit- und ..genossenschaft et alii* von 1996 bis 2018, die zentrale Frage eben noch einmal verstärkt, ich weiß nicht, wie der Gutachtauftrag gelautet hat, hat er auch gelautet: Er muss auch sagen, welche Überwachungsaufgaben, oder nicht? - das ist aber völlig nebensächlich.

Fest steht, diese in Konkurs gegangene, im Juli, glaube ich, war es voriges Jahr, Genossenschaft, die Mutter, die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft musste revidiert werden aufgrund des Genossenschaftsrevisionsrechtes.

Hier haben wir nicht den Einfluss des Bankwesengesetzes. Hier haben wir das reine Genossenschaftsrevisionsgesetz. Jetzt kommt wieder, ich wiederhole mich, das ist zu prüfen, haben wir schon alles erwähnt, die Frage ist nur -, die Legitimation des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist rechtlich legitimiert, das ist keine Frage.

Was ist zu tun? Es ist zu revidieren auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und so weiter und so fort, über die Entwicklung und Stand des Vermögens, Seite 21. Bitte, Sie können das nachlesen. Und wichtig, Revisor kann wiederum nur ein eingetragener Revisor, das ist eben der beim Verband *angestellt ist*, ein beeideter Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder eine Gesellschaft sein.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat korrekt bestellt aus dem gesetzlichen möglichen Kreis der Befugten, Kenntnis habenden, unabhängigen, weisungsfreien Genossenschaftsrevisoren. Dafür hat sie gesorgt. Ich habe Ihnen die aufgelistet, wer da welchen wann Revisionsbericht unterschrieben hat.

Die Aufgaben des Revisors, glaube ich -, bitte, können Sie selber, ich will jetzt nicht delegieren, aber Sie können wirklich nachlesen im Detail (*Seite 22*). Weil die gesamte Tätigkeit und so weiter und so fort, was er zu tun hat und die Eignung und so weiter - und die Kurzfassung ist also hier abgedruckt -, dass er einen Kurzbericht machen muss, und die Frage, die immer wieder auch da ist, da heißt es, der Verband muss den Prüfbericht prüfen.

Der Verband prüft völlig formell, *auch* ein Revisor des Gerichtes. Das Gericht hätte sich da niemals näher angeschaut, wenn der Revisor einen Bericht, wenn der vom Gericht bestellt wird oder auch darüber hinaus. Das prüft es nicht. Aber was diese anerkannten Verbände in ihrer Verband- und Verbundleistung machen, wofür sie auch bezahlen, etwa beim Sparkassenverband, Volksbanken oder Raiffeisen - und es ist ein ganz ein wesentlicher Unterschied - die zahlen für zusätzliche Serviceleistungen. Die Verbände machen eine Revision, aber sagen auch, wir bieten dir die Rechtsabteilung, soweit es erlaubt ist, ohne Winkelschreiberei. Wir tun steuerlich vertreten, wir haben eine Bildungsabteilung, wir haben eine Organisationsabteilung.

Also, der Aufgabenkreis dieser Revisionsverbände, die seit 01.01.1998 vom Gesetzgeber anerkannt sind, wo die Statuten anerkannt sind, sind neben dem gesetzlichen Auftrag, Revisoren, nämlich kundige aus dem Kreis zur Prüfung, zu bestellen, der Abschluss einer Genossenschaft oder Töchter von Genossenschaften. Das ist die eine Seite und daneben werden Leistungen erbracht auf Grund dieser

Aktivitäten, die die Verbände im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zusätzlich machen, wofür die *Verbandsmitglieder* zahlen.

Ja, die Revisionsverbände hatten auch Bauabteilungen, die vorher mitgeschaut haben, wie die Raiffeisenbank ausschauen soll, bis man dann draufgekommen ist, dass der Verband ja gar keine Konzession dafür hat.

Nur damit Sie wissen, und das ist die große Frage. Ich stelle mich gern jeder Diskussion zum Thema Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben. Und daher hat der Gesetzgeber, meine Damen und Herren, in diesem Satz 2 dieses Artikel V § 3 zu Recht geschrieben, dass die sonstigen prüfberechtigten Stellen berechtigt sind, einen Revisor zu bestellen.

Sie haben auch Mitwirkungsrechte, aber nach Maßgabe ihrer organisationsrechtlichen Einrichtungen. Und eine Landesregierung hat zB. keine Steuerrechtsabteilung, und das Gericht hat keine Steuer- und Rechtsabteilung. Ich wiederhole mich.

Also, das ist die Position, die ich hier vertrete und die ich natürlich auch eindeutig belegen kann. Und ich sehe mich hier von Vodrazka weg über Kastner und so weiter, und ich könnte Ihnen *noch andere aufzählen*- hier ist alles zitiert, das ist nicht das Thema. Ich berufe mich nicht darauf. Mein Auftrag ist nur, Ihnen die Sache darzulegen.

Sie müssen es politisch bewerten, rechtlich könnte das ein Gericht machen, etwa *auch* Mitglieder könnten das machen.

So, mit dem Schreiben dann, 2007, hat das Land eben geschrieben, nicht mehr der Herr Nidetzky, sondern eben die TPA *ist Prüfer der Genossenschaft*. Ich habe Ihnen die Prüfer auf der Seite 24 dargestellt, was Sie schön sehen können.

Der Unterschied zwischen der Gesellschaft und dem namhaft gemachten Prüfer. Und da sind wir jetzt schon bei der Prüfung der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland, die AG, die zwar zusammenhängt mit der Muttergenossenschaft, mit dieser Anteilsverwaltungsgenossenschaft und darunter hängt - nicht wie der Blinddarm, als Wurmfortsatz, wie es in der Medizin heißt - sondern die AG als die eigentliche Bank. Und zwar in der rechts von der AG, die eingebracht wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes. Dazu kommen wir ja beim Thema Schiefelage noch. Und an dieser Aktienbank, und das ist vielleicht auch interessant, hält die Anteilsverwaltungsgenossenschaft Ende 2018 79,1 Prozent der Aktien, 18,4 Prozent und 2,59 Prozent im Eigenbestand. Ich komme darauf noch zu sprechen.

Eigentlich habe ich jetzt einen Aufschrei erwartet, weil die Genossenschaft hat ja 100 Prozent ausgelagert. Wir kommen darauf noch zu sprechen.

Als konzessionierte Bank AG unterliegt diese dem Regime des Bankwesengesetzes und damit der Bankaufsicht. Die gesetzlichen Bestimmungen sind hier drinnen. Wer Bankprüfer sein kann, ist auch drinnen, nämlich zum Bankprüfer bestellt, Abschlussprüfer bestellt, die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Jetzt neu in der Novelle, jetzt müssen sie sogar nach dem Abschlussprüfungssicherungsgesetz *fit sein*-, Herr Magister helfen Sie mir auf die Beine, das ist so ein langes Wort, da gibt es also ein "Darüber-Gesetz" auch noch. Er muss etwas können, geprüft werden, ausgebildet sein, und jetzt gibt es noch etwas drüber. Nur die können eine Bank prüfen, um die BWG-Bestimmungen laut den §§ 60 bis 63 einzuhalten.

Also, das ist eine ganz andere Spur, da haben wir kein Genossenschaftsrevisionsrecht mehr, da haben wir nur mehr den Bankwesen-Gesetzgeber. Da sind sie halt bestellt worden. Sie wurden immer angezeigt, es gab keine Mitteilung, dass etwas nicht passt. Es wurde der Name angegeben und es war nicht bekannt -, ich habe mich da ein bisschen schlau gemacht, dass jemals seitens der Bankaufsichtsbehörde gegen die Bestellung des jeweils angezeigten Bankprüfers oder gegen die, von der Gesellschaft namhaft gemachten Prüfer, irgendein Widerspruch erhoben wurde.

Das wäre aber auch nur möglich gewesen, wenn begründete Verdachtsmomente vorliegen, laut Gesetz, und die Ausschließungsgründe.

Der Prüfer selber, der namhaft gemacht wird, hat die gesetzliche Verpflichtung, auch nachzuweisen und zu schreiben - wird wahrscheinlich auch ein Formalschreiben sein, oder nicht - der muss schreiben, ich wurde nominiert, namhaft gemacht und ich wurde, damit ich überhaupt *dies* schreiben kann, in der Hauptversammlung der Aktionäre der Commerzbank AG, später erst Commerzialbank -, das wusste ich ja, weil die Deutschen einen Einspruch erhoben haben gegen den Firmenwortlaut, der gewählt wurde. Also, die Voraussetzungen sind geschaffen worden, dass der Prüfer der Bank die Voraussetzungen hatte.

Und die Aktionäre haben auf Grund -, weil der Aufsichtsrat muss der Hauptversammlung einen Vorschlag machen, *den Prüfer gewählt*. Das macht in der Regel der Vorstand, der aussortiert. Aber selbstverständlich kann der Aufsichtsrat in jeder Aktiengesellschaft, der Aufsichtsrat, da kann der Vorstand sagen wen er will, seinen Freund oder was immer, der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer.

Und bei einer Bank-Aktiengesellschaft natürlich die Aktionäre -, sind aber eingeschränkt, weil aus dem *gesetzlich vorgesehen* Kreis nur die das machen können. Und die müssen bestimmte Fähigkeiten haben, weil sie - das noch einmal hervorgehoben, *gesetzlich zur Prüfung legitimiert sind*. Und der macht nicht nur den Jahresabschlussprüferbericht, den Lagebericht und die Bilanzprüfung und den Anhang, sondern der muss auch den bankaufsichtlichen Prüfbericht machen.

Und da sind *wir* wieder, festhalten kann man auf Grund des Ganzen, was ich jetzt gesagt habe: sämtliche Jahresbeschlüsse der Bank wurden immer testiert, also *sie* liegen vor, *diese Bestätigungsvermerke*, und die wurden auch von der Bankaufsicht akzeptiert.

Was ist dieser Bestätigungsvermerk? Der stellt das Ergebnis der Prüfung für die Öffentlichkeit dar. Er wird erteilt, wenn die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, der Jahres- oder Konzernabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und der Jahres- und Konzernabschluss - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungsgrundsätze - ein getreues Bild des Vermögens-, Finanz- und Ertragsunternehmenskonzerns vermittelt.

Warum das hier steht und so ausgeführt wird? Da geht es darum: Dilemma, Aufruhr, Doppelprüfung. Und der Gesetzgeber sagt - wir kommen darauf bei der Schieflage noch zu sprechen-, dass der für ein Tochterunternehmen bestellte Abschlussprüfer, der ein Testat macht, auf diesen Abschluss, der testiert ist, auf den kann sich der Genossenschaftsrevisor verlassen.

Jetzt werden Sie sagen, das ist eh der Gleiche. Das macht aber nichts. Das ist völlig wurscht. Der, der die Aufgabe -, das muss ich ja mitbedenken, aber darauf

kann man sich verlassen und der Genossenschaftsrevisor hat nicht die Verpflichtung, auch wenn sie getrennt wären.

Wenn das *Land Burgenland* den *X bestellt hätte* und die AG, wen anderen, ist das völlig gleich. Der Genossenschaftsrevisor kann diese Ergebnisse, wenn sie testiert sind, übernehmen. Das Einzige, was er bei der Genossenschaft zu prüfen hat, ist, ob diese Tätigkeit der Tochter wirklich den Mitgliedern dient. Und da verweise ich auf hervorragende Arbeiten von einem Rudolf Steckel, Bernd Scherz, Bernhard Obereder - habe ich hinten drinnen, im Bereich der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft.

Kann ich wirklich jedem nur empfehlen, aber ich habe auch andere Literatur, die sich intensiv damit beschäftigt.

Das ist das Problem. Das ist genauso wie etwa bei einer Molkereigenossenschaft, die lagert all ihren Betrieb aus. Ein Molkereibetrieb, Käserei in eine GmbH, wenn dort ein Prüfer ist, der revidiert, dann muss der Prüfer der Holdinggenossenschaft, wo die Bauern *Mitglieder der Genossenschaft sind*, der muss nur schauen, *wird so gewirtschaftet*, dass der Förderauftrag für die Mitglieder da ist, also sprich, ob dort weitere Leistungen erbracht werden können.

Aber der hat keine weitere Befugnis, und das ist ein bisschen das Komplizierte, aber das ist in der Wirtschaft, wie ja bestätigt wurde, auch gang und gäbe. Mehr glaube ich, brauchen wir derzeit dazu nicht sagen.

Da *führe* ich noch das zweite Verwaltungsgerichtshofurteil *an*. Und damit komme ich aber -, auch wenn Sie mir vielleicht böse sind, aber es ist auf Grund dieser wichtigen Sache doch notwendig, das zu erläutern, zu meiner gutachterlichen Stellungnahme und die lese ich vor.

Herr Professor Raschauer führte in seiner *fachlichen Einschätzung* aus: weder aus dem Wort noch der Historie kann man die Einschränkung erschließen und damit *kommt* der Burgenländischen Landesregierung, bei Vorliegen der zuvor angesprochen Voraussetzungen, alle Rechte und Pflichten eines Verbandes zu. Und er kommt zu dem Ergebnis, dass meine zentrale Aussage, *dass* sie nicht für das Ergebnis der Revision verantwortlich ist, aus Sicht des Gutachters nicht nachvollzogen werden *kann, und* im Gesetz keine Deckung findet.

Und ich gebe deshalb auf Grund dieser meiner vorigen Ausführungen nochmals folgende gutachterliche Stellungnahme ab:

Die historische Entwicklung des Erkennens der Notwendigkeit der Anwaltschaft und der Revision durch einen Verband - auch Anwaltschaftsverband, später Revisionsverband - von gesetzlichen Vereinen und Genossenschaften zeigt deutlich, dass es nicht den Revisionsverband, vor allem was seine Aufgaben betrifft, gegeben hat und gibt. Die freiwillig gegründeten Anwaltschaftsverbände sahen ihre Aufgabe zunächst nur in der Revision. Erst später kam die Beratungsfunktion und anderes hinzu. Daher hat der Gesetzgeber normiert, ein den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Verband kann als berechtigt anerkannt werden, gebildet auf Basis des Vereinspatentes 1852 und des Revisionsgesetzes 1903 und *muss* die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine zum Zwecke haben.

Ein auf Grund des letzteren Gesetzes gebildeter Verband kann nebst die gemeinsame Wahrung der Interessen der Verbandgenossenschaften und Vereine und die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen zueinander haben, andere darf er

nicht verfolgen. Die Anerkennung als Verband erfolgt und so weiter und so fort durch die politische Landesbehörde.

Diesen drei Einrichtungen eben, anerkannter autorisierter Verband, Handelsgericht und die politischen Landesbehörden, vor allem die letzten beiden genannten, sind zur Prüfung von verbandsfreien - im konkreten Fall eben Commerzbank Kreditgenossenschaft und jetzt die Anteilsgenossenschaft - also verbandsfrei, also keinem Verband angehörigen Genossenschaft und Verein eben angehörig, *berechtigt*.

Die Prüfung erfolgte nach den Bestimmungen des Revisionsgesetzes 1903 zunächst bis 31.12.1997. Die auf Vereins- und Genossenschaftsbasis tätigen Revisionsverbände haben im Lauf der Zeit neben der Revision und Prüfung ihrer Mitglieder den Leistungskatalog Rechtsberatung et cetera erweitert. Diese Leistungen erbringen sie durch Mitarbeiter in entsprechenden Organisationseinheiten.

Die Bestimmungen des zweiten bis vierten Abschnitts, dargestellt, betreffen die seit 01.01.1998 auf neuer gesetzlicher Basis stehenden Revisionsverbände, die extra anerkannt worden sind.

Die Burgenländische Landesregierung wurde mit dem neuen Genossenschaftsrevisionsgesetz eben auf Grund der Übergangsbestimmungen auch später nicht als gesetzlicher Revisionsverband anerkannt, musste keine Statuten ändern, ist aber nicht der Überwachung durch irgendeine weitere Behörde unterworfen und ist *nicht* verpflichtet, in ihren Statuten, Genossenschaften weiterhin Anspruch auf Aufnahme und Verbleib und so weiter einzuräumen.

Sie *kann* die Revisionsbefugnisse ausüben auf Grund der Übergangsbestimmungen unter Bedachtnahme auf ihre organisationsrechtlichen Besonderheiten.

Sowohl aus der Historie, also auch nach dem Wortlaut, vor allem aus dem Telos, aus dem Zweck dieser Normen des ersten Abschnittes, §§ 1 bis 12 des neuen Genossenschaftsrevisionsgesetzes, sind nur diese Bestimmungen anzuwenden. Die gesetzlichen Voraussetzungen waren gegeben, einen Genossenschaftsrevisor zu bestellen, auf Kosten der Genossenschaft, den Revisor zu beauftragen.

Auch nach den erläuternden Bemerkungen ist nach geltendem Gesetz aus 1903 und auch nach dem neuen *Genossenschaftsrevisionsgesetz* 1997, mit 01.01.1998 in Kraft getreten, Träger der Revision der Revisor.

Es kommen ihm weiterhin Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben, dem Verband, zu. Diese Bestimmung normiert nur allgemein verpflichtend zu einer gewissenhaften und unparteiischen Revision, für die man zu sorgen hat, organisationsrechtlich. Es gibt keinen Katalog irgendwo geregelt.

Mit dieser Bestimmung übrigens wird auf die berufliche Sorgfalt der Pflichtprüfer über angemessene Sanktionen gegen Pflichtverletzungen für das genossenschaftliche Revisionsrecht umgesetzt - Bezugnahme auf eine EU-Richtlinie.

Der Kreis der zu bestellenden Revisoren ist geregelt. Sie ist durch einen unabhängigen und weisungsfreien Revisor zu prüfen. Mit dieser gesetzlichen Forderung nach Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit ist aber auch klargestellt, dass Träger der Revision ausschließlich der Revisor ist.

In diesem Sinn liegen auch die Prüfungsverantwortung und das Ergebnis, die Prüfung ordnungsgemäß abzuwickeln *beim Revisor* .

Daher hat auch der Revisor den letztendlich durchzuführenden Prüfungsumfang und die Prüfungstiefe festzulegen, was sich sogar noch während der Prüfungshandlung verändern kann, um eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung sicherzustellen.

Da steht in Klammer, statt Stichproben „überzugehen auf eine lückenlose Prüfung“. Also, wenn der Revisor, der bestellt wurde, dort arbeitet bei einer Genossenschaft und er kommt auf Grund seiner Erfahrung drauf, es ist hier notwendig, auf eine lückenlose Prüfung überzugehen, kann ihm das niemand verwehren. Niemand!

Und das sieht man ganz deutlich in gewissen Sektoren, wenn es zwischen Verband *und Revisor* dann zu Streitigkeiten kommt und das ist auch *schon* gekommen.

Nur der Revisor - der kann sagen, ich bleibe jetzt dort ein Jahr, sechs Monate, denn ich prüfe jeden Geschäftsfall durch.

Die Bestellung des Revisors durch die Burgenländische Landesregierung ändert nichts an der Trägerschaft der Revision, die eindeutig beim Revisor vorliegt. Die Revisionsverantwortung bleibt beim Revisor, kann nicht übertragen werden.

Es steht im Genossenschaftsrevisionsgesetz nichts von einer Verpflichtung oder des Verbandes, bei der Revision materiell mitzuwirken, sondern nur diesbezügliche Weisungen zu erteilen. Es ist nur sicherzustellen, dass der Revisor in Fragen der Revision unabhängig und weisungsfrei ist, wodurch die Unabhängigkeit des Revisors in inhaltlichen Fragen der Revision gewährleistet wird.

Und hier finde ich mich im Kreis namhafter Autoren. Ich bin ja nur ein kleines "Würstl".

Ich komme zum Schluss: Der Revisor prüft in eigener Verantwortung, bildet sein Urteil aus eigener freier Überzeugung. Er allein erteilt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, oder eben nicht.

Für das Ergebnis ist die politische Landesbehörde nicht verantwortlich. Meine Ausführungen meiner gutachterlichen Stellungnahme zum Beweisthema Genossenschaftsrevision vom 16.11.2020 halte ich weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

Dann haben Sie das Literaturverzeichnis. Und wenn jetzt noch Zeit ist, könnten wir kurz die Beilage auch noch anschauen. Das dauert nicht zu lange, wenn Sie gestatten, weil es würde didaktisch dazu passen.

Sie sehen da weiter hintern, nach dem Quellenverzeichnis, Literaturverzeichnis bitte eine Beilage (*ab Seite 33*), zusammengestoppelt aus dem Revisionsbericht. Ich habe den einen sogar da, den können Sie anschauen. Wie ist die aufgebaut diese Beilage?

Ein Deckblatt, das Inhaltsverzeichnis eines Revisionsberichtes und Anhangs, der Prüfungsauftrag und die Durchführung der Prüfung, der Bilanz- und Erfolgsvergleich anhand der Jahresabschlüsse 2006 – 2018, Ergebnis der Prüfung, Bestätigungsvermerk Jahresabschluss, die Schemabilanz.

Es gibt im Firmenbuch ja Schemabilanzen, das sind die Formblätter. Man nennt das Schemabilanz, weil die ganze Bilanz mit den Erläuterungen -, das steht ja nicht im Firmenbuch.

Dann eine Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anhang zum Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk und der Lagebericht. So ist der aufgebaut. Das Deckblatt ist klar, das hat schon eine Seite.

Dann - es ist kopiert bitte - aus dem Originalrevisionsbericht des Jahres 2007, das Inhaltsverzeichnis auf der nächsten Seite 2, da sehen Sie, wie der aufgebaut ist: prüfungsrechtliche Verhältnisse - das sind eben die statutarischen Dinge, die ich da erläutert habe -, gesellschaftsrechtliche, steuerliche, wichtige Vertragsbeziehungen. Einhaltung der Vorschriften, Konzernverhältnisse, Lage des Unternehmens, Jahresanalyse und so weiter und so fort.

Dann die Anhänge beim Revisionsbericht, dann sehen Sie auf der nächsten Seite den Prüfauftrag, damit es einmal transparent ist. Das ist kein Geheimnis. Und diese, so ähnliche Prüfberichte haben Sie ja bei allen Gesellschaften.

Das Problem ist nur, nehmen sich die Leute Zeit - auch bei einem Gemeindeabschluss - hat man Zeit, einen Tag, zwei Tage, um das Punkt für Punkt durchzugehen und jede Position? Genauso wie bei einem Verein. Oder ich bin Rechnungsprüfer und unterschreibe nur.

Da steht jetzt eben der Auftrag da, wie er das macht, was er zu tun hat, von wem beauftragt, wer geprüft hat, mit Unterbrechungen, welche Richtlinien Anwendung finden, Fachgutachten von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und so weiter und so fort. Und auch die Aussage, dass natürlich die Prüfungen nur das möglich machen, was sie auch bekommen, welche Unterlagen sie vorfinden, auch wenn sie „nachgestierlt“ haben. Wenn ich nichts mehr finde, kann ich nichts mehr anderes machen, kann ich nur sagen - "abbrechen" und Konsequenzen ziehen.

Also, und dann habe ich da jetzt drinnen den Bilanz- und Erfolgsvergleich. Und wenn wir jetzt anschauen von 2006, Revisionsbericht, Aktiva - da sehen Sie die Anteile von 6 Millionen Euro, das ist also das Aktienpaket der Genossenschaft.

Sonst ist nichts drinnen. Dann gibt es Guthaben bei Kreditinstituten. Also die Genossenschaft, über die wir ja reden, die ja Gegenstand ist, die hat Guthaben gehabt.

Natürlich ein bisschen ein Geld wird sie gehabt haben - 100.000 Euro. Aber wenn Sie dann weiterschauen, Sie können die Erklärung selber machen, ob es steigt oder fällt, das Guthaben, und dann kann man Schlüsse ziehen. Rechnungsabgrenzungsposten, die können wir vernachlässigen.

Also die Summe der Bilanzsumme Aktiva ist immer um die 6 - 4, steigt 6 - 7, 6, 5, 6 - 5, 6 - 6. Kann ja an sich nicht mehr werden, weil sie hat ja nichts anderes zu tun, als wie *die Aktien* zu halten und Kredite zu vermitteln für Gewährung an Genossenschaftsmitglieder.

Und dazu darf ich gleich vorweg sagen, dazu ist aber ein Abschlussprüfer nicht verpflichtet, dass er die Geschäfte prüft, ob das wirklich der Motter war, der angesucht hat und durch die Genossenschaft bei der Aktiengesellschaft einen Kredit bekommen hat. Dafür, für diesen wirtschaftlichen Erfolg sind sie nicht verantwortlich. Also das ist einhellige Literatur.

Dann haben wir die Passiva. Es gibt die Geschäftsanteile, das sind diejenigen, das ist das Eigenkapital, was die Mitglieder der ehemaligen Raiffeisenbank, die beigetreten sind, der Genossenschaft im Lauf der Jahre - 1929 ist die Genossenschaft gegründet worden, *eingezahlt haben*, das ist das Vermögen der Mitglieder, das jetzt leider futsch ist.

Außer das Vermögen wäre noch *auf einem in der AG geführten und auf den Namen der Anteilsverwaltungsgenossenschaft geführten Konto* da, aber das kassiert der Masseverwalter, und die Mitglieder müssen auf Grund ihrer Verpflichtung mit dem Einfachen *der gezeichneten Geschäftsanteile* haften.

Dann haben wir die Gewinnrücklage, ist klar, aus der Beteiligung, der Bilanzgewinn, ein bisschen eine Rückstellung und dann haben wir Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Und jetzt werden Sie sich fragen, wenn Sie das lesen -, Sie brauchen überhaupt keine Ahnung haben, Sie brauchen nur sinnerfassend lesen. Wie der Otto Glück gesagt hat in seiner Volksschulreform 1922 - sinnerfassend lesen heißt, Verbindlichkeiten - weil man sagt nicht Schulden, weil das passt heute nicht, das wäre ja besser, weil wenn Sie hören als Prüfer, der hat Schulden, na dann würde man vorsichtiger sein.

Was ist verbindlich? Ich habe verbindlich erklärt als Bürge, ich werde zahlen. Aber ich habe *in pectore andere Vorstellungen*, ich will nicht!

Also Verbindlichkeiten bei der Genossenschaft, die im Unternehmensgegenstand das Halten der Beteiligung hat und Kredit vermitteln, 1 - 5, 1 - 5, das steigt. Wir werden dann bei der Schieflage darauf zu sprechen kommen. Die haben auch ein Partizipationskapital gekauft, aber das kommt wieder bei der Schieflage näher. Wir schauen uns ja jetzt nur die Bilanz *der Genossenschaft* an.

Dann, beim Erfolgvergleich, da sehen Sie Umsatzerlöse. Woher hat sie die? Eben aus der berühmten Kreditvermittlung. Und wenn Sie da schauen auf der Seite 5, da in dieser Beilage von 203.000 – bitte, da im Jahre, da habe ich nur die 1000er, weil die Bilanz nicht da war. Da habe ich nur von der Nächstjährigen, da ist im Vergleich immer das da, das steigt also von 2003. Angeblich haben sie so viele Mittel der Erlöse bekommen, zwischen 0,5 und 2 Prozent, steht in der Vertragsbeziehung, das ist im Gutachten 1 schon drinnen, geht auf 360.000 - 423 - 426 - et cetera. Haben dann einen Betriebserfolg und so weiter und gewisse Dinge, und unten wieder der Bilanzgewinn bei der Genossenschaft entsprechend.

Wenn Sie sagen, das wollen wir nicht machen, das machen wir selber, dann können wir das sofort beenden. Ich will damit nur aufzeigen, was im Revisionsbericht enthalten ist. Und damit, habe ich mir gedacht, didaktisch ist es vernünftig, wenn man gleich jetzt den Bilanzvergleich da mit hineinnimmt, der Jahre, die greifbar sind, die aufliegen, die ja seit Wochen da sind zum Anschauen, wie sich das in etwa entwickelt hat. Also, die Guthaben und die Verbindlichkeiten beim Kreditinstitut sind relativ einfach, aber man hat es auf einen Blick.

Herr Magister, Sie werden mir verzeihen als Kenner, der die großen Bücher dahat und die Blätter, wie die Techniker einen Plan, wie die Wirtschaftsprüfer bei den Bilanzen.

Erstens habe ich nicht so eine Maschine, dass ich mir das ausdrucken kann, zweitens halte ich das nicht für sehr geschickt, wenn man da bis da hinüberschaut,

dass man da wirklich aber vergleichen kann, immer drei Jahre, wie es steigt und doch auch eine Aussagekraft hat.

Also, das und diese Bilanz, das steht da drinnen ganz kurz - Sie werden dann hinten die Schemabilanz sehen, da gibt es dann eine Erläuterung zum Jahresabschluss und die sind vom Revisor erstellt - Aktiva/Passiva -, da gibt er halt die Kommentare ab. Ob die Kommentare ausreichend sind bei jeder prüfpflichtigen Gesellschaft, das kann man diskutieren. Ob man daraus etwas erkennt, das hat natürlich viele Seiten, weil, es wird ja auch nur eine halbe Seite geschrieben, weil dann schaut es ja besser aus.

Ich habe immer gesagt, je mehr Papier, umso sicherer ist der Kredit, glauben manche, aber das wird da halt auch gemacht. Und bei Anwälten, bitte nicht böse sein, ist natürlich auch die Schreibgebühr, wenn er mehr Seiten schreibt, oder bei Notaren vor allem, die dann die Verträge -, ist kein Angriff bitte, ich will es nur sagen. Es schaut nicht besser aus, aber das Problem ist die Übersichtlichkeit, darum geht es.

So, dann gibt es die zusammenfassenden Bemerkungen, das Ergebnis der Prüfung. Wenn er nichts findet, steht ja nichts da. Er gibt zum Jahresabschluss Folgendes ab - das möchte ich aber schon sagen, es wurde ordnungsgemäß aus den Büchern der Genossenschaft entwickelt.

Bitte merken Sie sich den Satz ein bisschen, weil bei der Schiefelage kommen wir darauf zu sprechen.

Er umfasst alle ansatzpflichtigen Gegenstände und Verbindlichkeiten. Der Nachweis dieser Posten wurde vollständig erbracht, was durch eine Vollständigkeitserklärung des Vorstandes bestätigt wurde. Ich glaube, da brauchen wir nichts dazu sagen. Das können jetzt Sie selber beurteilen und das steht bitte in allen, überall das Gleiche drinnen - "OH", sage ich - "ohne Hirn"!

Weil wenn ich als Prüfer sage, ich bestätige, dass alle diese Bilanzposten in Ordnung sind und als Beweis lasse ich mir eine vorgefertigte Vollständigkeitserklärung unterschreiben, na da fehlt es ja an beiden.

Na derjenige, der es bringen muss, wird sagen, wenn er ehrlich ist - was ich schreibe als Herbert Motter, dafür stehe ich und hafte ich. Aber wenn man halt nicht so besaitet ist, das anders sieht, sagt man "Bitte geben Sie her, ich unterschreibe halt" - dann kann man alles regeln. Und dann setzt sich ein beeideter Prüfer -, das ist in der ganzen Wirtschaft so, das ist keine Kritik, das ist einfach Tatsache, steht - ich habe die Vollständigkeitserklärung. Warum?

Weil, ich kann ja keine vollständige Prüfung machen. Ich kann maximal Stichproben machen. Und jetzt sind Sie ein Revisor, im ersten Jahr bei einer Gesellschaft oder Genossenschaft, da wissen Sie gar nichts, wenn Sie ein jüngerer sind. Wenn Sie Erfahrung haben, werden Sie etwas erkennen.

Und dann steht: die Bewertung der Bilanzposten entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Auch das überlasse ich Ihrem Urteil. Was heißt das? Da braucht man nicht gescheit zu sein, nur Hausverstand!

Es steht drinnen "die Bewertung erfolgt". Und jetzt sind Sie derjenige, der das in die Hand bekommt. Ja, um Gottes Willen, sollen Sie jetzt Oberbilanzpolizei und -polizist werden, wenn Ihnen ein beeideter Wirtschaftsprüfer bestätigt, na das alles entspricht den gesetzlichen Vorschriften?

Und wenn Sie jetzt suchen, was sagen die gesetzlichen Vorschriften, da steht halt Bewertungen, aber es steht da nicht genau, was du da schreiben musst, was brauchst du. Natürlich hat sich etwas entwickelt, aber so steht das kurz drinnen.

Und der Anhang? No na! Enthält die im Gesetz vorgeschriebenen Angaben - alles bestens! Aber es wird immer delegiert! Auf allen Seiten wird delegiert.

Es steht nicht da "Ich, Prüfer, habe mich durch Stichproben davon überzeugt, dass die Buchhaltung ..." - und jetzt kommt ein wesentlicher Satz, ich will ja vorgreifen, damit Sie mir nicht davongehen, weil es kommt ja noch zur Schieflage - "..., dass aus der Buchhaltung rechnerisch die Beträge richtig sind." Da ist mein Vermächtnis an alle als Alter.

Ich sage das in Schulungen und überall. Es ist „rechnerisch richtig“.

In meinen ganzen Gutachten, wenn es um irgendetwas gegangen ist, rechnerisch ist es richtig. Ob es materiell richtig ist, also Rechtsgrund, ob die Zinsen richtig gerechnet sind oder sonst irgendetwas, das weiß ich nicht, wenn ich es nicht selber überprüfe.

Dann der Lagebericht, trägt Rechnung dem Paragraphen. Sie stimmen mit dem Ergebnis überein. Dann gibt es eine Stellungnahme dazu. Sie haben nichts festgestellt, dass die Genossenschaft irgendein Problem hat. Die Voraussetzungen für einen Reorganisationsbedarf, also, wenn man weniger als acht Prozent Eigenmittel hat und eine fiktive *Schuldentilgungszeit von über fünfzehn Jahren hat, liegen nicht vor* bei so einer Genossenschaft, die ja sonst nichts hat. Es ist alles rechtmäßig in Ordnung und bestens und so weiter.

Dann kommt der Bestätigungsvermerk. Dann sehen Sie hinten - und das habe ich ja immer gesagt - die Schemabilanz. Wenn Sie das anschauen, das ist im Firmenbuch, das ist natürlich gar nichts. Das sind ein paar Positionen. Und dann ist die Gewinn- und Verlustrechnung, auch noch ein paar Seiten. Dann gibt es einen Anhang. Und diesen Anhang erstellt natürlich der Genossenschaftsvorstand. Oder bei der AG macht das der Vorstand der Aktiengesellschaft.

Wieder, was steht drinnen? Sie können sich das selber einmal bei Schlechtwetter durchlesen und fragen, ob das gescheit ist. Es ist fast nichts drinnen. Also, das ist sozusagen die Aufgabe, was der Revisor hier macht. Aber dieser Anhang, den prüft er nur. Den erstellt er nicht, der Revisor. Der sagt nur "das passt".

Dann gibt es den zweiten Bestätigungsvermerk, doppelt hält besser. Und dann gibt es einen Lagebericht. Den habe ich nicht mehr zur Gänze kopiert, weil das sind nur ein paar Seiten, dass es halt gesagt wird, bitte, auch wiederum vom Vorstand.

Es ist Unternehmensgegenstand, entsprechend Vermittlung von Personal-, Kommerzkrediten, die Verwaltung der Aktien ist übertragen worden, das gezeichnete Kapital in Geschäftsanteilen wurde zum Ansatz gebracht. Das Kapital hat so viele Mitglieder, mit so viel Geschäftsanteilen. Und die Genossenschaft hält 78,22 Prozent der Anteile. Darauf komme ich noch zu sprechen, beim zweiten Teil der Schieflage.

So schaut der Revisionsbericht aus. Also alle die gleichen, nichts Aufregendes, nichts Negatives. Ich hoffe, auch wenn es ein bisschen länger gedauert hat, dass ich Ihnen einen sachlichen Überblick geben konnte über die Entwicklung, die einzelnen Stufen der Genossenschaften und den jeweiligen Unternehmensgegenstand. Und die Berichte, dass man auch sieht, wie das aufgebaut ist.

Man muss aber dazusagen, dass diese Genossenschaft aufgrund des geringen Tätigkeits-, Geschäftsumfanges natürlich nichts Besonderes aufweist. Fest steht aber immer, es steht immer noch in der Satzung, das Tätigkeitsgebiet, ich darf das jetzt vereinfacht sagen, Mattersburg. Das zum einen.

Ich danke Ihnen fürs Zuhören. (*Allgemeiner Beifall.*) Machen wir weiter oder wollen Sie eine Pause machen?

Vorsitzende Verena Dunst: Frage an die Runde? Kurze Pause - ja, nein? Wir hätten ja jetzt diese Unterlage noch, nämlich die Stellungnahme, Schieflage. Wann? Machen wir durch?

Ich glaube, das ist, konsensual höre ich das rundherum - dann würde ich sagen, Herr Dr. Motter, dass wir weitermachen würden, jetzt eben zu Ihrer Unterlage kommen, welchen Institutionen hätte eine Schieflage auffallen müssen.

Vielen Dank einstweilen. Dann darf ich gleich wieder an Sie weitergeben.

Dr. Herbert Motter: Danke für das Wort. Meine Damen und Herren, eine Vorbemerkung. Ich sage es noch einmal. Ich halte die Arbeit der Masseverwalter und der Mitarbeiter für hervorragend, bewundernswert in dieser Zeit. Meine Aufgabe ist eine andere. Ich konnte, weil ich ja nicht in der Bank bin, *nur* gewisse Dinge hier festhalten.

Da bitte ich um Verständnis, weil es ist ein großer Unterschied, wenn ich Sachverständiger bin im Auftrag eines Gerichtes. Ich kann mir das alles selber anschauen, daher habe ich nur aus den mir zur Verfügung gestellten und auch versucht herbeizuschaffenden Unterlagen etwas - Points, Signale wie das Nordlicht aufzeigen.

Es geht ja nicht um eine taxative Sache. Ich habe mir durch den Versuch Einschau beim Verwaltungsgerichtshof mehr erwartet. Jetzt habe ich den Brief zur Hand und den möchte ich Ihnen da nur vorlesen, nicht zu meiner Entschuldigung, sondern einfach zum Verständnis.

Zu Ihrer Eingabe vom 21. Dezember wird mitgeteilt - *sie haben dann den Gerichtsakt gefunden, nach eineinhalb Monaten im Staatsarchiv* -, dass aufgrund der gesetzlichen Lage die Verwaltungsakte des Bundesministeriums für Finanzen der Verwaltungs-, also der Bankaufsichtsbehörde, einschließlich der sonstigen Dokumente, die in diesem Akt waren, vor dem Verwaltungsgerichtshof - wie rechtlich vorgesehen - nach Abschluss des Verfahrens an die belangte Behörde zurückgestellt wurden.

Also, das ist *die Antwort des Verwaltungsgerichtshofes*. Ich habe darauf gehofft, dass wir die Nationalbankprüfung 1995 finden und was so bis 2000 drinsteht. Das geht nicht. Das gibt es nicht. Also man muss zur Bankaufsicht gehen. So steht es da drinnen.

Und dann steht: In dem vom Archiv entlehnten Akt des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Zahl befinden sich daher nur mehr die Beschwerde, der Beschluss und so weiter und so fort, aber sonst nichts. Und die Beratungsprotokolle des Gerichtshofes sind sowieso nicht einsehbar.

Es kann nur angeraten werden, diesbezüglich mit dem Bundesministerium für Finanzen Kontakt aufzunehmen, der seinerzeit belangten Behörde.

Ich habe mit *dem Verfasser dieses Schreibens Herrn MR Dr. Neumair* gesprochen, war sehr nett. Er hat gesagt, es tut ihm außerordentlich leid, aber das

geht *nach Beendigung des Gerichtsverfahrens zurück* ins Finanzministerium. Ich habe dort *versucht* einen namhaft Verantwortlichen zu *finden*. Ich habe gesagt, ich bin also hier bestellt, ein Gutachten zu erstatten, da wurde mir erklärt, am Telefon - ich habe mir nicht einmal den Namen gemerkt -, wir haben nichts mehr.

Also, so weit zu dem. Daher kann ich natürlich auch nicht zu dem, was jetzt in den Klagen steht, nähere Details sagen. Aber ich kann Ihnen schon einiges sagen, wo Lichter sind.

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Dr. Motter, ich bin jetzt zwar überrascht über die Fragestellung, weil wir ja am Ende dann die Fragerunden haben.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Es geht jetzt um, wie es weiter verläuft. Weil, wir sind uns hier ja alle einig, dass für die Bankenaufsicht die FMA beziehungsweise die OeNB zuständig ist und nicht das Land und die Landesregierung.

Ich denke, da besteht ja hier weitgehend, nicht weitgehend, es besteht hier Einigkeit. Um die Aufsicht der Bank geht es nicht im Rahmen unseres Untersuchungsgegenstandes, und da sind wir uns auch über die Zuständigkeiten einig, wer da Verantwortung zu tragen hat.

Deswegen wäre meine Frage, ob es möglich ist, dass Sie Ihre Ausführungen jetzt daraufhin konzentrieren und fokussieren könnten, was unseren Untersuchungsgegenstand angeht.

Dr. Herbert Motter: Das kommt jetzt, in der Schieflage.

Vorsitzende Verena Dunst: Ist alles drinnen, in der Schieflage?

Dr. Herbert Motter: Das ist der Auftrag, Frau Mag.a Petrik, das ist zweigeteilt. Ich darf es Ihnen vorlesen, den ich bekommen habe. Da steht drinnen: Stellungnahme zur gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Professor Dr. ~~Nickolaus~~ *Nicolas Raschauer*.

Sie werden verstehen, dass ich zu neuneinhalb Seiten, dass ich als Sachverständiger nicht neuneinhalb Seiten zu diesem Thema schreiben kann. Weil dann kann ich sofort schreiben, Herr Präsident, streichen Sie mich aus der Liste.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut, Sie sind am Wort. Bitte. Wir kommen ja dann zu drei Fragerunden.

Dr. Herbert Motter: Und das Zweite - und die Fragerunde auch - was Sie mich beauftragten, ist die Abgabe einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme, welcher Institution hätte auffallen können, wann eine Schieflage der Commercialbank Mattersburg auffallen hätte müssen, also der Bank.

Deshalb habe ich geglaubt, dass man bei der Nationalbankprüfung etwas ersehen könnte. Aber *meine* Unterlage ist da. Zu dem stehe ich.

Aufgebaut sehen Sie wieder hier, Auftrag und Ladung, steht vorne drinnen. Da kurz der Weg wieder - die involvierten Institutionen, Stufenbau der Aufsicht, Systematik der Aufsicht, Geschäftsleiter, interne Revision, der Aufsichtsrat, der Bankprüfer, der Staatskommissär, FMA, OeNB, wie das aufgeteilt ist und die gutachterliche Stellungnahme anhand einiger Hinweise, wie ich sie sehe. Sie ist hier vorgemerkt.

Frage ist klar. Die Unterlagen, die ich mir beschaffen konnte, stehen hier aufgelistet - mehr habe ich nicht, kann ich nicht. Hätte ich einen Auftrag wie bei

Gericht, kann ich überall hingehen, ich kann bei der Bank nachschauen wie ein Masseverwalter. Oder eben im Strafverfahren, da kann ich mir alles selber holen, da kann ich agieren, das gibt es nicht.

Aber man findet genug. Dann habe ich geschrieben, auf der Seite 3, was ist aber eine *Schiefelage*, und ich habe Ihnen vorher geschrieben, aufgrund dieser Unterlagen -, ich muss einmal voranstellen, dann sind die Institutionen zu beschreiben. Weil, ich kann ja nur sagen, wer ist es, wer müsste etwas erkennen. Gibt es aufgrund der ganzen Unterlagen und eigener Recherchen, gibt es Hinweise auf die Erkennbarkeit der Mattersburger Commercialbank zu zeigen, die eine Beantwortung der Kernfrage ermöglichen?

Was aber ist eine Schiefelage? Laut Duden: eine instabile, kritische und bedrohliche Lage. Da drängt sich sofort die nächste Frage auf. Wie kommt man in eine Schiefelage?

Durch externe oder durch selbst oder mit anderen Personen aus welchen Gründen immer getätigte, zum Beispiel fraudulose, Aktivitäten.

Die Einbringung haben wir schon erwähnt, ist bekannt. Die involvierten Institutionen, der Stufenbau der Bankenaufsicht steht auch hier wieder drinnen.

In dem Zusammenhang, es ist schon in meinem ersten Gutachten, möchte ich nur sagen, es ist hier die große Frage, sehe ich mich formell in der Aufsicht oder materiell in der Aufsicht - das ist eine ganz entscheidende Sache.

Die Systematik der Bankaufsicht, das ist dann zwischen OeNB und FMA etwa 2008 geändert worden, was auch sehr wichtig ist, dass die Meldungen und die ganzen EDV-Sachen -, das Ganze ist alles bei der OeNB. Und das andere ist die Finanzmarktaufsicht, zum Beispiel Bewilligungen.

Und wir werden auch noch zur Frage der Einlagensicherung -, kurz ein Wort möchte ich doch auch erwähnen, obwohl, das ist nicht eine *Aufsichtsinstitution*, sondern eine *Sicherungseinrichtung der Banken*.

Ich habe mich da ein bisschen schlau gemacht übers Firmenbuch und auch sonst über die Homepage. Die Einlagensicherung hat auch eine Bankenprüfung und eine Analyseabteilung. Auch das ist sehr interessant. Die hätte eigentlich auch, die haben die Bilanzen durchsehen können, die bekommen sie ja.

Wer ist denn überhaupt, wo man sagen kann, hätte ja etwas passieren können. Die Geschäftsleiter, deren Aufgaben stehen hier. Die Risiken angemessen zu begrenzen et cetera und zu bewerten und *Systeme einzurichten* - ist klar, *die Erstellung des Jahresabschlusses uam*. Bei den Geschäftsleitern werden wir dann diskutieren, wo ist etwas zu erkennen.

Dann die Frage der internen Revision, die mit allem ausgestattet ist, aber unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht. Das ist ja das Problem, prüft, außer bei Größeren ist es ein bisschen anders, und dann gibt es auch einmal einen Bericht an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Wo sie viel zu reden haben, ist jetzt aufgrund der Geldwäsche et cetera. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind hier dargestellt. Bitte, ich kürze mich, das werden wir dann diskutieren. Bankprüfer extra aufgeführt, können wir diskutieren. Staatskommissär können wir weglassen, weil da ist die Bilanzsumme viel zu gering. Und zur FMA selbst, also, die *vorhin angeführten*, sind vorgelagert der FMA und der

von ihr beauftragten OeNB, die gewisse Aufgaben hat, und da möchte ich schon den Ersten vorher vorschieben.

Die Durchführung von Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren, Bewertung von Analysen und so weiter, Beauftragungen der OeNB und so weiter - das lassen wir.

Und wie *ist* jetzt diese Aufgabenverteilung, die einzelnen, die beschrieben sind durch Verordnungen, Gesetze, Rundschreiben, Diensthandbücher und was weiß ich - alle Satzungen, ist alles beschrieben. Das ist alles da.

Eine detaillierte Darstellung würde den Rahmen sprengen. Der Vorstand der Commerzialbank hat die erforderliche Anzahl, nämlich zwei *Geschäftsleiter*, gemeinsam Verantwortung dafür zu tragen, dass die Bank nicht in eine Schieflage kommt und die Vertrauensbasis zwischen der Bank und ihren Kunden, die den wesentlichsten Faktor für die Tätigkeit jeder Kreditunternehmung darstellt, erhalten bleibt und für die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, sorgt. Das ist sozusagen der Marschbefehl.

Dann die Bestimmungen des BWG – bitte, werden wir überspringen. Auf der Seite 8, wichtig, die Überwachungsgrundsätze sind einzuführen und so fort: die interne Revision, der Aufsichtsrat, Zustimmung zu Organgeschäften, Bilanzerstellung et cetera und die Bankprüfer.

Ich sage das nur kurz. Es ist nur deshalb immer wichtig, um zu erkennen, wo ist der Ansatz? Wer versagt? Wer wurde versagt? Aus welchen Gründen immer. Ich denke an *die* zwei *Geschäftsleiter*, da wo einer der Erste ist und der hat das Sagen, wenn er halt ein Patriarch ist. Warum tut der Zweite mit und hört nicht auf? Warum geht er nicht zum Aufsichtsrat? Das ist halt alles menschlich. Das sind wichtige Dinge.

Aber machen wir es kurz. Die Abgabe, jetzt zu dieser Frage zur Beantwortung, erfolgt aufgrund der mir vorliegenden und beige-schafften Unterlagen und Dokumente, vor allem aber der Analyse des Bilanz- und Erfolgsvergleiches der Jahre 1996 - 2018, die eben Hinweise auf die Erkennbarkeit der Schieflage der Bank zeigen.

Ich darf Sie gleich vorweg, dass es noch kürzer wird -, auf die Seite 14 bis zur Seite 25 und teilweise 26 *hinweisen*, das ist eine - von mir aus - der zentralen materiellen Aussagen.

Da werden wir Teile anschauen, wenn es Sie interessiert, oder in der Fragerunde, wo Sie die Steigerung der einzelnen Bilanzpositionen sehen. Und wenn man die normal liest, weiß man alles.

Aber Sie wollen ja einige konkrete Punkte wissen, die sage ich Ihnen jetzt. Nach dem Austritt und der Einbringung hat die Bank *ihre* Geschäfte im gleichen Tätigkeitsgebiet *laut Satzung* zu betreiben. Das wars -, darüber hinaus war nichts vorgesehen. Die Einbringung selbst war vom BWG her die einzige Möglichkeit für die Verantwortlichen, mit der Bank weiter tätig sein zu können.

Sie werden sich erinnern, ich habe Ihnen gesagt, *im Protokoll der Generalversammlung vom 21.09.1995 hat Herr Pucher und der Obmann* gesagt, weil die Genossenschaft - damals war die Insolvenz, also der Ausgleich *vom Konsum* - nicht mehr die geeignete Rechtsform *ist*, um Bankgeschäfte zu betreiben, müssten wir eine AG machen. Und das war so der Grundtenor. (*Im Gutachten 1 Seite 23*)

Diese Einbringung, und wir kommen jetzt, das ist eigentlich ein Hauptkriterium vom Ganzen. So wie ich es sehe, ist, dass -, und heute verstehe ich das, warum es eine zweite AG gab. Es konnte aus welchen Gründen immer, das laut BWG geforderte Mindestkapital von 70 Millionen Schilling nicht aufgebracht werden.

Und meine Damen und Herren, jede Diskussion, ob eine politische Behörde oder sonst wer immer, Wirtschaftsprüfer oder sonst wer versagt hat, ist völlig sekundär, ist subsidiär.

Die Konzession, die formelle Aufsicht - die formelle - ist, dass eine Bank, ob sie eingebracht wird, neu gegründet wird, ein Mindestkapital laut § 5 Absatz 1 BWG von 70 Millionen Schilling haben muss.

Sie konnten es nicht aufbringen, laut Firmenbuch. Ich habe *den Auszug* dabei, da waren nur 30 Millionen Kapital eingetragen. Das ist die Bank AG I, die im September, ja, September 1995, eingetragen wurde.

Am 28.10. - ich habe es da ja geschrieben - mit der neuen Satzung, und das kommt jetzt ganz wichtig, meine Damen und Herren, und der Ermächtigung des Vorstandes, gemäß 169 AktG das Grundkapital binnen fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft um bis zu *ATS 15 Millionen auf ATS 45 Millionen* zu erhöhen.

So steht es im Firmenbuch, und so wurde angesucht. Es erübrigt sich jede weitere Diskussion, da brauch ich nichts dazu sagen, das ist kein Thema.

Und ich habe Ihnen jetzt -, und das würde auch zu weit führen, ich verstehe es ja, dass man sich das nicht im Detail anschaut, aber Sie werden das in Ihrer Beurteilung vielleicht auch brauchen. Zum Grundkapital, auf der Seite 10 und so weiter, steht im Protokoll über die zu gründende Hauptversammlung der Aktionäre der *Commerzbank* - warum nur 30?

Wie das Aktienkapital aufzuteilen ist, eine Aktie - 10.000 - auf Inhaber. Es war anscheinend - habe ich geschrieben - bewusst nicht so leicht möglich, das Mindestkapital aufzubringen.

Haben sie am gleichen Tag die Bank AG II gegründet, diese Commerzreal Realitätenan- und -verkaufs Aktiengesellschaft. Und im Protokoll der ersten Hauptversammlung dieser AG, es ist eine Dramaturgie dahinter, generalstabsmäßig, Hochachtung Professor Laurer, kann ich nur sagen.

Ich habe da drei Rollen Flipchart verbraucht, wann wer wie was - ist sensationell. Aber das ist meine Aufgabe. Ich sag es Ihnen nur.

Am gleichen Tag, alles staccato-mäßig, wird das gegründet und - vielleicht darf ich nur daraus zitieren, oder wollen Sie es selber später einmal lesen. Sagen Sie es mir, dann höre ich gleich auf.

Aber es wird gesagt, die gegenwärtige Gesellschaft wurde im Vorhinein mit dem Bestreben gegründet, zur Kapitalerhöhung eine Verschmelzung mit dieser AG zu ermöglichen, wobei diese AG, also die alte Raiffeisenbank Kreditgenossenschaft, die Kreditgenossenschaft, die ein Dreivierteljahr die Commerzbankkredit Genossenschaft war, muss von vornherein das Konzept, muss ihren Bankbetrieb auslagern, und das ist eben das Wichtigste.

Und dann ist bitte hier von mir auch unterstrichen: Nach Gesprächen mit verschiedenen Interessenten und dem Bundesministerium für Finanzen ist man jedoch zum Ergebnis gekommen, dass diese Realitätenan- und -verkaufs Aktiengesellschaft selbst Bankgeschäfte übernehmen soll, *da sie alle*

Voraussetzungen für die Erteilung der Bankkonzession aufweist, wenn nur das eingezahlte Kapital erhöht wird. (aus dem Gutachten 2, Seite 10).

Eine Behörde, die für die Konzession zuständig ist, *muss prüfen, ob das Mindestkapital von 70 Millionen da ist, und dass eine Bank, die aber nur 30 Mio hat und bis 45 Mio vielleicht in fünf Jahren aufbringt, nicht eingebracht werden kann.* Und die anderen sollen auch schauen, dass sie - damit sie Bankgeschäfte machen können - dass sie die betreiben dürfen, dass sie eine Konzession brauchen, dass sie alle Voraussetzungen erfüllen wenn nur das eingezahlte Kapital erhöht wird.

Es sei aber geplant, zu einem möglichst günstigen Zeitpunkt und so weiter und so fort, und viele Interessenten -, also unten steht es (aus dem Gutachten 2, Seite 10) sowie eine Reihe von Kunden, haben sich bereit erklärt, das Kapital entsprechend den BWG - Anforderungen zu zeichnen (im Gutachten 2. Seite 10).

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund des Bewertungsgutachtens der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH der Wert der Bank 173 Millionen Schilling beträgt, das Aktienkapital 30 betrage und das müssen wir halt erhöhen, mit dem Aufgeld und so weiter.

Sie können das bitte selber nachlesen, weil das ist interessant. Und so geht es halt dann weiter, wie sie mühsam diese Schritte machen. Eine Hauptversammlung jagt die andere, bis man das dann zusammenbringt.

Und dann auf der Seite 11 sehen Sie eine weitere Geschichte, dass die Genossenschaft eben von ihren Aktien, einen Teil abgeben muss und so weiter und so fort, mit der Nachgründung.

Das ist ja eigentlich das Interessanteste an der ganzen Geschichte. Weil das ist -, und daher auf der Seite 12 kommen wir jetzt zum Ergebnis dieser ganzen rechtlichen Auslagerungs-, Einbringungsschritte: *die neue AG verschmelzt mit der Bank I AG, Gespräche mit verschiedenen Kunden und so weiter, die halt nicht mitgewirkt haben, sodass die Anteilsverwaltungsgenossenschaft ursprünglich Inhaber von 100 Prozent der Aktien, á Nominale 1000, das war damals, 21,78 Prozent abgegeben hat.*

Genossenschaft, Wüstenrot-Versicherung und Streubesitz, hauptsächliche Mitglieder der Organe. Das waren die, die dann die 71 Millionen aufgebracht haben. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Bankbeziehung mit Wüstenrot von Anbeginn bestanden hat. Es sind zwar Peanuts, aber es ergibt die Erklärung.

Zusammenfassend daher, mit dieser An-, Um- und Gründungsaktion, Austritt, Einbringung, im satzungsmäßigen Tätigkeitsgebiet, den gleichbleibenden Verantwortlichen, mit dem neuen Geschäftsmodell - wir können es besser -, war der Boden für die nachfolgende Schieflage bereitet.

Da diese Schritte, aus welchen Gründen immer, von den Aufsichtsratsmitgliedern statt abgelehnt genehmigt worden sind, hätte die Bankenaufsicht diese, wenn überhaupt, erst nach der Veranlassung einer echten Vor-Ort-Due-Diligence-Prüfung unter Vorlage eines zukunftssträchtigen Modells und der Fit & Proper-Prüfung - sagt man heute - aller verantwortlichen Personen bewilligen dürfen.

Die Jahresabschlüsse 1993 und 1994 sind ja nicht als Triple A eingestuft. Erst nach diesen Ergebnissen hätte der Sachgründungsprüfer sein Bewertungsgutachten erstellen dürfen.

Ich brauche dazu nichts mehr sagen. Natürlich gebe ich Ihnen gerne Antwort auf Ihre Fragen.

Der nächste Punkt, der mir auffällt, ist, dass man versucht hat, weil weiteres Eigenkapital notwendig war, Partizipationskapital Nominale von zehn Millionen Schilling aufzulegen und es anzubringen mit einem erzielten Agio von 15 Millionen, dass man insgesamt 25 Millionen Partizipationskapital aufgebracht hat.

Also, jetzt kommen wir der 71 schon näher. 30 und 25 ist schon besser als wie 30.

Partizipationskapital ist ein Kapital, wenn Sie größtenwahnsinnig sind und sich beteiligen wollen, *Sie* haben kein Stimmrecht, und haben die Hoffnung, dass Sie irgendwann einmal etwas bekommen, und im Falle des Konkurses dann erst etwas bekommen, wenn alle anderen Gläubiger erfüllt werden.

Und es haben halt nicht mehr Leute gezeichnet. Daher war, es ist ja das schon bei einem Part-Kapital von zehn Millionen, das wird aufgelegt, ist gesetzlich gestattet, mehr sage ich dazu nicht. Aber man *begibt* es um 15 Millionen Agio, rechnen Sie sich das aus, dass man auf 25 Millionen kommt.

Also die haben, vielleicht haben sie das Geld, ich sage, darf nichts sagen, aber wie sie das aufgebracht haben -, aber sie haben es gebracht.

Und diese Kapitalmaßnahme *ist* so ein Hinweis der Schieflage und hätte dem Bankprüfer auffallen müssen und zur Nachfrage veranlassen müssen, warum die Begebung inklusive der Bedingungen, ihr macht das -, und die Begebung des Part-Kapitals inklusive der Bedingungen ist ja von der Bankaufsicht zu genehmigen.

Weil, das ist ja ein wesentlicher Eigenmittelbestandteil, der muss ja auch *bewilligt werden*. Und das hätte auch dem Prüfer und allen auffallen müssen, und eine Abgabe einer ergänzenden, gutachterlichen Stellungnahme zur Kernfrage hätte das sein müssen.

Dann, interessant ist die Position -, da muss ich Sie bitten, auf der Seite 12, da ist ein Wort hängen geblieben, beim Punkt 4: Bekanntgabe im Anhang der folgenden Werte, müsste das heißen. Bitte um Entschuldigung.

Bekanntgabe im Anhang der folgenden Werte, dass in der Präsentation - Forderungen an Kunden gegen verbundene Unternehmen. Und wenn Sie das bitte anschauen, ja, alleine hier von 1996 die Steigerung, also verbundene Kunden, das sind die Töchter der AG. Also, das ist wie bei Unternehmungen die Inzuchtforderungen. Hin und her, die berühmten keiner zahlt sie, jeder wartet und glaubt, der andere wird es zahlen.

Also das steigt von 51 Millionen. Herr Magister, Sie wissen, von was ich rede, auf 107 Millionen. Dann geht es wieder runter und in der Position Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, Gegenverbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmungen, bitte - steigt auch. Und Sie sehen bei 2004 bereits schon die Schlampigkeit. Da haben sie nur mehr 35.514,72 hingeschrieben, gemeint ist nämlich *TEUR* (*im Gutachten 2 Seite 13*).

Mir standen aber keine Erläuterungen zur Verfügung, sondern nur die Schemabilanzen. Auch das bitte ist so ein Hinweis, da brauche ich nichts mehr. Aber das ist Sache des Abschlussprüfers. Das hätte dem Bankprüfer, aber auch der Bankaufsicht auffallen müssen. Denn das ist die Sprengkraft für die Schieflage beziehungsweise für einen Teil derselben.

Diese Position hätte man in die Beurteilung des gesamten Jahresabschlusses einbeziehen können, die Nachfolgekonkurse *bestätigen dies*.

Und aus dem Internet habe ich vorgestern noch von einem Dr. Everling aus Deutschland eine Übersicht gefunden, wo diese ganzen drauf sind - verbundene Kunden. Wenn es Sie interessiert, kann ich Ihnen das auch gerne noch nachreichen. Das ist nur quasi zur Historie.

Also, diese Positionen sind gewaltig, und ganz gewaltig auch, wenn es betragsmäßig gering ist, ist der Erwerb eigener Aktien. Das ist zwar laut Gesetz bis zehn Prozent möglich, allerdings auch wieder nur unter gewissen Voraussetzungen.

Laut BWG darf *man* das nur *für eine* bestimmte Zeit, für sich *haben*. Das ist interessant, wie es geworden ist. Ich erwähne das nur, die Details sind nicht so wichtig. Aber auch das hätte auffallen müssen, denn da steckt ja mehr dahinter.

Wenn ich selber eigene Aktien nehme, weiß ich, nicht einmal - der Steirer sagt, meine besten Freunde, zeichnen oder kaufen, *derartige* Aktien. Also, muss ich etwas nehmen. So ist es.

Und auch das im Punkt 6 - Ausweis von Treuhandvermögen -, auch das ist interessant, wie da die Beträge steigen. Auch das ist Sprengkraft für eine Schiefelage beziehungsweise für einen Teil und hätte ebenfalls veranlassen müssen, sofort nachzufragen. Und dann umgehend, wenn die Antwort nicht klar ist, sofort eine Sonderprüfung zu veranlassen.

Der Bilanz- und Erfolgsvergleich - ich möchte nur darauf hinweisen, wenn man anfängt im Jahre 1996, *zeigt dies deutlich*. Von den sonstigen Forderungen an Kunden, wie die steigen, sukzessive, gewaltig. Die Frage -, auch die Sachanlagen interessant, *insbesondere* auch die Position Aufwendungen für das Umstellen eines Betriebes.

An Hand der Aktieneinbringung - das sind 13 Millionen, und das geht dann so dahin, nimmt langsam ab, aber ist interessant. Dann vor allem auch die Forderungen an die Kreditinstitute. Das sind die Einlagen, die der Vorstand der Bank angeblich bei anderen Banken veranlagt hat. Das sind natürlich auch Spareinlagen von Kunden, die sie weitergeben mussten *und die Forderungen an die Kunden (also Kredite)*, damit sie auch die Zinsen berappen können.

Und das ist die zentrale Frage: Warum wird das nicht detailliert aufgeklärt? Ich meine, das ist ja die große Preisfrage, warum hat sich hier niemand darum gekümmert? Wo ist das Geld? Nicht nur, dass man das selber schreiben kann, sondern der Abschlussprüfer müsste laut den Richtlinien von seinem Büro aus *die Bankbestätigungen auf seine Adresse* verlangen und so fort.

Und da ist ja auch die Position Kassenbestand und Guthaben bei der OeNB. Wenn man das die Jahre verfolgt, ist es interessant, wie das schwingt. Da ist es einmal 44, dann wird es weniger, dann geht es hinauf, dann geht es bis 145.000. Dann geht es wieder hinunter auf ganz wenig, dann auf zehn Millionen, dann steigt es. Aus dem allen heraus, das sind Signale der bereits bestehenden oder bestandenen Krise. Also, das ist nicht entstanden, das ist nur vermehrt worden, aber die Krise war schon vorher da.

Also, das ist für mich, diese Seiten, neben vielen anderen Dingen, aber das ganz materiell Entscheidende, wo man nämlich ohne viele Sonderprüfungen, ohne viel Wirtschaftswissen tun und Sonstiges erkennen hätte müssen, in allen Stellen:

Bankenaufsicht, OeNB, aber auch - ich erwähne es - auch bei der Einlagensicherung hätte das auffallen müssen.

Weil die erfährt ja, die bekommen ja die Bilanzen, die wissen ja, wie es sich *entwickelt* und ob bei der Bank X so und so viel *veranlagt und an Krediten vergeben wurde*, da hätte man ja das auch irgendwie befragen können. Und die ganzen *Geschäftspositionen* und viel *steht da im Gutachten*, was Sie mir dankenswerterweise vom SV - Mag. Lintner geschickt haben.

Er hat den Auftrag gehabt, also die Frage der Bilanzstruktur, Einlagen zu Krediten - das hat er hier wunderschön dargestellt, ist perfekt, auch das ist sonnenklar.

Aber ich komme jetzt wieder zurück, nicht, weil ich der Herbert Motter bin, sondern wenn Sie so eine Schemabilanz ein Jahr selber anschauen, vergleichen mit dem nächsten Jahr. Und wissen Sie, das Phänomen ist, meine Damen und Herren, bei den Jahresabschlüssen steht ja immer, zwar nur in Tausendern, das Vorjahr. Da kann ich ja auch sagen -, außer ich sage, das Vorjahr habe ich testiert, was interessiert mich das Gestern, mich interessiert die Zukunft, ich schau nur mehr an, was in der Zukunft ist. Dann ist das verständlich.

Also, das ist eindeutig klar. Da brauchen wir hier aus meiner Sicht nicht mehr diskutieren.

Auf der Seite 26, 27 - dass ich Sie nicht zu lange aufhalte -, für die Rechnungslegung und Aufstellung des Jahresabschlusses einer Bank gibt es Sonderregelungen im Bankwesengesetz. Die erfassten Bilanzpositionen - und jetzt komme ich zum vorher Gesagten - sind rechnerisch richtig. Formell ist alles passend. Der jeweilige Jahresabschluss wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert, mit dem Bestätigungsvermerk versehen - da könnte man einfügen "Herz, was willst du noch mehr". Der Bankenaufsicht und der OeNB ist es so übermittelt worden.

Analysiert man aber die einzelnen Bilanzpositionen und deren signifikanten Veränderungen, sowohl der Höhe als auch der Beträge und Bilanzstruktur nach, nicht nur formell, sondern legt man die materiellen Maßstäbe für das jeweilige Bankgeschäft in dem satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich der *Commerzialbank* an, hätte die Schiefelage sowohl dem Wirtschaftsprüfer auffallen müssen, und er hätte nicht nur schriftlich reagieren, sondern gemäß UGB auch seiner Redepflicht dem Aufsichtsrat gegenüber nachkommen müssen. Dann hätte auch dieser aktiv werden müssen.

Deshalb habe ich gesagt, PowerPoint ist uninteressant. Es muss der Aufsichtsrat die Dinge da vor sich liegen haben, und der Prüfer muss erklären in jedem Unternehmen - das *er* die Positionen geprüft *hat und* wie kommen die zusammen. Ob das in der Gemeinde ist oder sonst wo, das gehört überall und dann hätten wir viel weniger Missstände und Probleme.

Und darüber hinaus haben natürlich auch die FMA, und *die* - OeNB, die jährlich den Jahresabschluss mit Anhang und Erläuterungen erhalten und nach einer angeordneten Sonderprüfung, je nach Prüfungsergebnis gemäß § 70 BWG, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Das sind teilweise Untersagen von Geschäften, gänzliche Untersagung, Austausch der Geschäftsleute und, und, und. Das würde zu weit führen. Das ist so ein Katalog *von Maßnahmen*.

Die Ergebnisse der materiellen *Betrachtung* zeigt sehr klar Mag. Lintner in seiner gutachtlichen Stellungnahme. Spätestens 2015, also man könnte auch sagen,

schon 2002, aber den Bericht kenne ich nicht. Aber spätestens 2015 hätte die FMA aufgrund der Ergebnisse der OeNB-Prüfung, des Hinweises eines Whistleblowers, aktiv werden müssen, neben der Strafanzeige eine Sonderprüfung zu beauftragen.

Laut Information der FMA verfügt sie bereits seit 1. Februar 2014 über so ein Hinweisgebersystem zur anonymen Entgegennahme für mögliche Missstände in beaufsichtigten Unternehmen.

Der andere ist uninteressant, was sie sagt, was sie geschaffen hat. Aber wichtig ist, Hinweise oder Whistleblower sind Personen, die über eine besondere Kenntnis von Unternehmensinterna verfügen und durch einen Hinweis einen Beitrag zur Bekämpfung von Missständen leisten wollen.

Diese Hinweise sind eine wichtige Erkenntnisquelle für die Ermittlungs- und Prüfungstätigkeit der FMA. Whistleblower können dazu beitragen, dass Missstände abgestellt werden können und so ein Schaden begrenzt oder sogar verhindert wird.

Die Erfahrung zeigt, dass hinter jedem Hinweis -, und darunter verstehe ich das zur Kernfrage - das, was ich vorhin gesagt habe, die Hinweise, die ich da heraus ersehe. Auch wenn er nicht so gravierend erscheint. Sondern es steckt mehr dahinter, als zunächst immer geglaubt wird.

Und zum Schluss auch etwas Positives: Interessant und vor allem auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass die Commerzialbank Mattersburg gerade 2015 im Bankenranking bei Banken mit einer Bilanzsumme von 500 bis 900 Millionen Euro an erster Stelle steht. Die letzte Seite zum Beweis. Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzende Verena Dunst: Ja, vielen Dank, Herr Sachverständiger Dr. Motter. Vielen Dank, in all Ihrer Stellungnahme ist ja sehr, sehr vieles enthalten, was wir jetzt sicher auch vielleicht noch nachfragen wollen.

Ich würde gerne mit Ihnen so übereinkommen, mit den Fraktionen, dass hier der Herr Verfahrensrichter natürlich jetzt nicht seine Fragen wie üblich stellen wird. Wie gesagt, Sie sind ja nicht Auskunftsperson, sondern Sachverständiger.

Ich nehme an, im Interesse aller Fraktionen, dass ich das sofort an die Fraktionen weitergebe. Aber, um ein Zeitkorsett, ein Zeitmanagement haben zu können, will ich mich doch gerne einmal danach richten.

Ich beginne heute mit Ihnen, Herr Abgeordneter MMag. Petschnig, weil es eigentlich so vom Ablauf vorgesehen wäre. Bitte.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke, Frau Vorsitzende. Ich beginne natürlich gerne. Sehr geschätzter Herr Doktor, vielen Dank für Ihre Ausführungen. War für mich sehr, sehr interessant. Hat mir jetzt schon vor der ersten Frage auch weitere Sachverhaltselemente, also zumindest für mich persönlich gebracht. Ich glaube, dass ist auch der Sinn des Ganzen.

Ich weiß nicht, für mich persönlich ist der Schlüsselmoment jener der Entstehung der Bank. Das haben Sie ja auch ausgeführt, weil da hat ja das Drama sozusagen seinen Ausgang genommen.

Wo wir uns vielleicht ein bisschen annähern können, abgesehen von diesem formellen Fehlen dieses Kriteriums von 70 Millionen Schilling im Grundkapital, haben wir ja auch das Thema, dass Sie in der anderen Ergänzung zu Ihrer Stellungnahme zum anderen Gutachten gehabt haben. Mit diesem Junk-Risiko, das es schon in der Raiffeisenbank Schattendorf...

Dr. Herbert Motter: Pötsching!

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ) (fortsetzend): ... oder Pötsching, gab. Können Sie uns dazu noch ein bisschen Erläuterungen geben?

Dr. Herbert Motter: Das, was ich gesagt habe. Das war ein Rechtsanwalt Dr. Munk mit Immobilien, der viele Kredite bekommen hat.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Ich frage nämlich deswegen, weil, wir hatten als Auskunftsperson auch den damaligen Generaldirektor der Raiffeisenlandesbank ...

Dr. Herbert Motter: Ich wollte gerade dazu kommen, wollte dazu Stellung nehmen. Ich habe das ja gelesen und das hat mich ja beschäftigt, die ganze Partie dahinter. Fest steht, dass auch in der Raiffeisenbank Mattersburg, Kreditengagements waren, die der Herr Generaldirektor auch als Revisionsverbandchef gesagt ...

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Dr. Motter! Ich unterbreche Sie wirklich äußerst ungern. Darf ich Sie nur bitten fürs Protokoll, für die Verständlichkeit, einfach Ihr Mikro an sich heranziehen.

Dr. Herbert Motter (fortsetzend): Zur Frage - Situation, Auskunft Generaldirektor Marhold, angeblich 45 Millionen, drei Großkreditengagements in der Raiffeisenbank Mattersburg kann ich nur Folgendes sagen: Aus dem - kann durchaus sein - aus dem Verwaltungsgerichtshofurteil, wo drinsteht, dass die Nationalbankprüfung 1995 ergeben hat, dass ein Wertberichtigungsbedarf von 6,7 Millionen festgestellt wurde, kann ich sagen, sie waren ehrlicher in der Bilanz der Bank.

Dieser Wertberichtigungsbedarf - ich sage Ihnen dann genau die Seite 14 - war 10,2 Millionen. Also, daraus kann man schon erschließen, dass die Bank selbst auch größere Probleme hatte. Aber noch nicht lebensgefährlich. Aber es ist schon ein Indiz.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Aber sie wäre praktisch schon aus diesem heraus vorbelastet, schon vor ihrer Gründung praktisch, gewesen. Könnte man das so zusammenfassen? Sie geht schon mit einem Rucksack in den Moment ihrer Gründung.

Dr. Herbert Motter: So gesehen, also in der Frage der Bewertung der Aktienbank natürlich, kann man sagen, im Bewertungsgutachten, wie hat man das gesehen? Nur, wenn die Nationalbank sagt, dass im Jahresabschluss 1994 ein Wertberichtigungsbedarf nur von 6,7 Millionen entsteht, haben sie natürlich ein Dilemma, weil wenn die Prüfer weniger sagen, als was sie selbst dann in der Bilanz einstellen. Aber es spricht dafür, dass ein Rucksackerl schon vorhanden war - ein kleiner.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Wie groß ist eigentlich, oder können Sie sich vorstellen, wie es zu dieser Diskrepanz kommen kann? Sind das nur unterschiedliche Bewertungsmodelle, oder prüfen vielleicht Revisoren des Raiffeisen-Revisionsverbandes strenger oder was könnte man da sagen?

Dr. Herbert Motter: Also das, das glaube ich sicher. Ich habe ja selber 25 Jahre die Wertberichtigung und Abschreibung gemacht, auch in unserem Haus, und auch Schulungen gemacht. Das ist eine Frage der Ehrlichkeit, der Korrektheit.

Ein Beispiel: Sie haben eine Immobilie, die ist mit Pfandrechten belastet. Sie sind halt auch dabei, im achten Rang. Ja, dann muss ich den Mut haben zu sagen, der Kredit ist blanko. Oder Sie sind im zweiten Rang, wenn im ersten Rang eine höhere Summe drinnen ist. Und das muss ich prüfen. Und da muss ich halt auch prüfen, dass das nicht offen ist, sprich, es wird einmal gewidmet, sondern es ist gewidmet, möglicherweise. Und da gibt es natürlich Diskrepanzen gewaltiger Natur.

Aber sicher sind die Revisionsverbände aufgrund ihrer Erfahrung strenger, weil sie in erster Linie aufgrund ihrer sonstigen Aufgabenstellung als Verband, auch die Interessen der Mitglieder zu vertreten haben. Das ist sicher ein Punkt.

Und das Zweite, das ist noch viel wichtiger. Es gibt gute Mitarbeiter in allen Banken. Und auch in allen Firmen, aber in Banken vor allem. Es ist die Frage, kommen sie beim Vorgesetzten durch? Kommt er durch, wenn er sagt „Sie, dieses Engagement ist ja ein Blödsinn“. Diese Verbindlichkeit muss man sagen, aber klingt halt besser - „Kreditengagement“, das kann der Mensch nicht bedienen.

Beispiel: Es ist ein endfälliger Kredit. Sichergestellt im Grundbuch, weil die Hoffnung besteht, in fünf Jahren wird umgewidmet. Nur als verständliches Beispiel. Und da klafft es natürlich. Und auch wenn er eine Prüfung zum ersten Mal macht, ist es auch verdammt schwierig, weil, wenn er es ganz genau nimmt, muss er erstens einmal gleich einen gescheiterten Kreditakt dahaben, wo alles genau beschrieben ist mit Bildern und so. Und dann müsste er sich bei einem gewissen Obligo vor Ort überzeugen.

Aber jetzt kommt der OeNB-Prüfer in die Gemeinde und sagt: „Sie, ich möchte den Flächenwidmungsplan sehen“. Dann sind alle ein bisschen hellhörig. Was wollen Sie? Ich will nur die Schwierigkeiten aufzeigen. Aber korrekt, es ist eines - ehrlich, korrekt, konsequent.

Das muss man aufzeigen. Ich sage immer, es ist eine Wertberichtigung so darzustellen, wie wenn heute in die Bank ein Schreiben kommt, über das Vermögen der Firma x ist der Konkurs eröffnet worden. Da schlägt die Stunde der Wahrheit. Und wenn ich den Ansatz habe, dann habe ich es ganz korrekt, und von dem aus kann ich sagen, ist es wirklich so dramatisch, welche Faktoren gibt es?

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Aber das könnte ja dem Raiffeisen-Revisionsverband auch zugrunde gelegen haben oder zumindest seinem Gutachten. Weil wenn Sie sagen, er muss auch die Interessen der Mitglieder vertreten, bedeutet das ja, dass die anderen Raiffeisenkassen ja gegebenenfalls diese wackelnde oder in Schieflage geratene Bank auffangen müssten.

Dr. Herbert Motter: Selbstverständlich, weil stellen Sie sich vor, Sie haben jetzt das Bankwesengesetz, ja möglich gewisse Großkredite, die müssen einmal vom Aufsichtsrat genehmigt werden, das ist ja kein Thema. Aber wenn da jetzt ein Großkredit wirklich nicht einbringlich gemacht werden kann - also angenommen, du hast jetzt zehn Millionen Schilling oder Euro, ist ja ganz gleich die Größenordnung, na gleich ist es nicht, aber eine große Summe -, dann hat ja das gewaltige Auswirkungen auf eine Bank, vor allem eine kleinere Regionalbank in dem bestimmten Tätigkeitsgebiet.

Wie schaffe ich denn das, dass ich diesen Ausfall, ich lass jetzt die Zinsen mal weg, nur das Kapital wiederbekomme? Und dadurch habe ich natürlich einen Schaden, der natürlich dem Zweck einer Genossenschaft, *dem Förderungsauftrag der Mitglieder, dem Schutz der Gläubiger = der Sparer widerspricht*, natürlich kann

man weniger Zinsen zahlen, ich muss strenger sein, ich muss von den anderen mehr verlangen, das auszugleichen, da haben Sie völlig recht.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Und in dieses Spannungsfeld jetzt, Revisionsverband und OeNB, die aber beide Wertberichtigungsbedarf sehen, sagen wir mal so, kommt ja jetzt ein drittes Gutachten von Herrn Nidetzky. Das ist, glaube ich, zeitlich sehr, sehr nahe geschaltet und ich nehme einmal an, oder vielleicht als Frage verpackt, nehme ich richtig an, Nidetzky - ich weiß nicht, das Gutachten selbst haben wir ja nicht bekommen -, aber es ist, glaub ich, über Sekundärquellen wird ja immer wieder darauf Bezug genommen. Der hat ja überhaupt keinen Wertberichtigungsbedarf gesehen. Und verstehe ich das richtig, dass dieses Gutachten, das man also mit der gebotenen Vorsicht zur Kenntnis nehmen sollte, vielleicht ursächlich war für weitreichende Handlungen, die ja darauf gefußt haben, nämlich erstens die Übernahme des Revisionsverbandes durch das Land, das wir wahrscheinlich auch nicht blanko gemacht haben, und zweitens einmal die Lizenzerteilung durch das Finanzministerium, durch den Finanzminister?

Dr. Herbert Motter: Ja natürlich, bitte, selbstverständlich. Wenn ich da zu entscheiden habe, und jetzt habe ich ein Gutachten der OeNB, nachdem der Raiffeisenverband es beantragt hat, bei der Finanzmarkt - also ich sag Finanzmarktaufsicht -, bitte, also damals beim Bundesministerium für Finanzen diese Sonderprüfung beantragt hat, die haben sie ja auch beauftragt dann. Und dann habe ich einen Einbringungsvertrag mit dem Bewertungsgutachten vom Abschlussprüfer. Ich muss ja bei der AG, es muss ja *eine* Sachgründungsprüfung gemacht werden, das müsste eigentlich im Firmenbuch noch liegen. Irgendwo, 1995, versteckt, also nicht versteckt, aber im Papierakt oder irgendwo, aber er sagt ja - ich habe es, glaub ich, eh geschrieben in meinem Erstgutachten -, was hat er geschrieben? 1.356.967.479,59 Millionen ATS sind Aktiva und 1.295.786.033,45 Millionen ATS Passiva, das *Reinvermögen des eingebrachten Bankbetriebes betrug ATS 61.181.446,14 (im Gutachten 1 Seite 25).*

Also, was da angeschaut wird, dazu kommt, da müsste er befragt werden, das ist schwierig zu sagen, aber bitte jetzt noch einmal. Jetzt haben wir diese Einrichtungen, diesen Stufenbau. Und jetzt gibt es einen, der ausersehen ist, weil er halt die Prüfung hat und sich nennen darf "*ich bin beeideter Wirtschaftsprüfer*". Und jetzt bestätigt ihnen der in einem Gutachten und testiert, jawohl das sind die Ziffern. Das ist unser großes Problem, nämlich meine Aufgabe korrekt, ernst *zu tun* oder diese berühmten Gefälligkeitsgutachten? das glaube ich aber nicht. Ich glaube ganz einfach das Problem ist, dass von dem, wo die Hauptursache generell überall ist bei allen Firmen, deshalb habe ich reingeschrieben diese Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit. Es wird, da gebe ich Ihnen *Recht*, materiell zu wenig geschaut.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Ich bin da bei Ihnen. Wir haben auch versucht, ihn dazu zu befragen. Er hat nur entweder sich nicht mehr erinnern können oder zugegebenermaßen liegt das über 20 Jahre zurück oder sich immer auf Verschwiegenheitspflichten berufen, sodass wir da leider nicht ...

Dr. Herbert Motter: Gott sei Dank, die gibts nicht mehr. *Der* BGH hat vor kurzem entschieden, dass die Wirtschaftsprüfer in allen Untersuchungsausschüssen reden müssen. Das wird der OGH sicher übernehmen.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Kommt leider für diesen Untersuchungsausschuss zu spät.

Dr. Herbert Motter: Ist vor drei Wochen oder vier Wochen entschieden worden.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Hätte uns oder zumindest mir da sehr, sehr geholfen. Ja, das ist natürlich jetzt für uns ein interessanter Punkt, weil wir haben ja einen Gutachter mit entsprechendem Hintergrund, das haben wir ja herausgearbeitet, Kanzleiberater von Hannes Androsch und Steuerberater von Helmut Elsner und Ähnliches mehr, der dem Finanzminister praktisch die Steilvorlage geliefert hat. Finanzminister war damals Ferdinand Lacina, wenn ich mich recht erinnere, das zu machen. Und der auch selbst gesagt hat, er hat im Burgenland nur den Landeshauptmann Karl Stix gekannt und sei auch von dem beauftragt worden.

Darf ich nur für mich einmal so mitnehmen. Können Sie sich - andere Frage, können Sie sich vorstellen, wenn man an das Land herantritt, Sie haben ja gesagt, die Bestellung erfolgt ja nur auf Ansuchen, dass ...

Dr. Herbert Motter: Das ist gesetzlich.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Oder sogar gesetzlich. ..., dass das Land den Revisionsverband übernimmt. Schreibt man da einfach hin? Das ist ja kein alltägliches Geschäft, also da wird ja vermutlich, da wird es ja vermutlich Gespräche geben. Oder wie bahnt man so etwas an?

Dr. Herbert Motter: Das kann ich, ich kann das nicht beurteilen. die Überlegung. Ich kann nur -, deshalb habe ich die Aufgabe historisch erklärt. Die historische Aufgabe war nichts anderes, ihr könnt machen, was ihr wollt, aber politisch wollen wir ein bisschen mitreden und daher, wenn ihr bei einem Verband nicht bleiben wollt oder hinausgeschmissen werdet, dann gibt es weitere Möglichkeiten, *den* Richter, der *den Revisor* bestellt oder die politische Landesbehörde. Und das bitte war zuerst vorgesehen, das macht die Bezirksverwaltungsbehörde, nur damit wir wissen, von was wir reden.

Da war eine andere Philosophie dahinter. Ich will ja dem *damaligen* Gesetzgeber nichts unterstellen, aber das war die Vorstellung der damaligen politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verfassungswirklichkeit. Wir wollen noch was mitreden, wir wollen die nicht alleine lassen, deshalb habe ich auch ein Literaturverzeichnis *erstellt*, also es würde zu weit führen, ich würde einen ganzen Tag brauchen, um Ihnen die materiellen Gründe darzulegen, die gibt es ja. Und das war die Idee, wir beaufsichtigen die in der Form, dass man eben aus dem Kreis der sachkundigen Revisoren einen nimmt. Das war die Grundidee der ganzen Sache und rechtlich, dass da drinnen steht, gesetzgeberisch auch in der Übergangsbestimmung, dass man einfach abschreibt - Revisionsverband, das ist vom Legisten gemacht worden, ohne zu denken. Da bin ich zutiefst überzeugt, weil früher hat es geheißen „eine Revisionsstelle“. Es ist ja nur, dass im 19. Jahrhundert die Genossenschafts-gründer selbst gesagt haben "wir brauchen einen Verband nicht nur zum Prüfen, sondern die anzuleiten, die materiell zu führen". Das ist ja für eine politische Behörde oder auch für den Revisor, den das Gericht bestellt, völlig unmöglich. Der kann diese Leistungen nicht erbringen, der kann nur sagen "ich bestelle einen, der kündigt ist". Und ich kenne -, in Graz hat es einen gegeben und das war der Diplomkaufmann Dr. Grabenwarter, *Onkel vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes*, der war einer der ganz wenigen Wirtschaftsprüfer, der bei Gericht in die Revisorenliste bis 1997 eingetragen war, weil der war eine Koryphäe.

Und *damals* hat man gewusst, wenn ich jetzt verbandsfrei bin, dann kann ich auch zu Gericht gehen und den *Revisor bestellen lassen*. . Es hätte ja - habe ich auch gesagt, aber das passt dazu, im November schon gesagt -, auch wenn der nicht zum Land gegangen wäre, sondern einen anderen gesucht hätte, etwa aus der Liste bei Gericht - hätte Laurer auch machen können -, aber wer war in die Revisorenliste eingetragen bis 1997 beim Handelsgericht?

Da waren eingetragen die Prüfer, die Genossenschaftsrevisoren, die seit 1903 in die Liste einzutragen waren, die die politische Behörde auch genehmigt hat - das muss man alles wissen im Detail. Da ist halt der Revisor eingetragen worden, der lange schon bei einem Prüfungsverband tätig war, auch bei den gemeinnützigen. Dieser Professor Scherz, der da zitiert ist, der beschreibt das für die *Wohnungsgenossenschaften*. Da ist ja das Gleiche, da prüft ja auch das Land und hat Aufgaben. Aber das ist dahinter. Man muss deshalb, sag ich, die Historie kennen. Es geht nicht um die Frage, ist das jetzt die Aufgabe, das hat der Gesetzgeber ermöglicht, dass hier revidiert wird, und das ist auch nichts Falsches.

Ich will ja nichts entschuldigen, es ist Sache, es ist so zu befunden, wie es ist und es steht fest, dass der Gesetzgeber gesagt hat, es muss einer bestellt werden für die Revision einer Kreditgenossenschaft, bankwesengesetzmäßig - jetzt wiederhole ich mich -, es muss ein Befugter sein und da ist das gemacht worden.

Es ist geschaut worden, dass hier geprüft wird, dass eine Revision stattfindet, dass es eingetragen wird im Firmenbuch, aber viel mehr, da würde man etwas hineinphilosophieren, was nie und nimmer beabsichtigt ist.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Mir geht es jetzt nicht so sehr um den Revisor, sondern um die Übernahme des Revisionsverbandes durch das Land. Wir haben ja politische Verantwortung aufzuklären.

Dr. Herbert Motter: Das will ich ja gerade sagen, es ist ja nicht der Verband übernommen worden. Wir kleben an einem Ausdruck, der völlig deplatziert ist.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Ich bleib einmal bei diesem Terminus.

Dr. Herbert Motter: Sie können ja bleiben, Sie können bei dem Begriff Revisionsverband sehr gerne bleiben. Nur deshalb habe ich geschrieben, es gibt nicht den Revisionsverband, es gibt Revisionsverbände und gab, die nur revidiert haben, die nur geschaut haben, dass sie Revisoren ausbilden, die nur prüfen.

Das war bei den Landesausschüssen etwa in Oberösterreich, auch in der Steiermark war das, auch in Tirol hat es das gegeben. Das waren die Landesausschüsse.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Die Stoßrichtung war eigentlich eine andere. Sie haben es ja zum Teil schon beantwortet, weil man sich ja schon von all dem her sozusagen die politische Einflussnahme aufrechterhalten wollte. Hätte das Land zu diesem Ansuchen auch Nein sagen können?

Dr. Herbert Motter: Ja sicher, warum nicht? Ich kann immer Nein sagen, also es gibt da keinen Kontrahierungszwang.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Das wäre ein wichtiger Aspekt, glaube ich, auch für uns. Vielleicht auch eine letzte Frage für diese erste Runde: Wie bewerten Sie die Lizenzerteilung durch den Finanzminister angesichts

dieser formellen, aber auch materiellen Mängel oder Fragen, die wir jetzt aufgedeckt haben?

Dr. Herbert Motter: Es gibt überall Menschen.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Gut, danke für die Ausführungen. Ich darf einmal weitergeben.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut, dann darf ich an Sie, Frau Klubobfrau Mag.a Regina Petrik weitergeben. Der Herr Dr. Motter kennt Sie ja zum Großteil, daher kann ich mir lange Vorreden ersparen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Danke schön, Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Dr. Motter. Danke schön für die Ausführungen, weil es hat hier schon noch einiges weitergebracht und entwickelt, und ich bin auch froh, dass Sie diese große Entwicklung hier aufgezeigt haben, wann ist wo das Finanzministerium zuständig oder der Finanzminister, weil das zeigt auch, dass das jenseits von irgendwelchen parteipolitischen Zuordnungen ist. Da sind offensichtlich über Jahre hinweg Fehler in der Bankenaufsicht passiert, auch wenn unterschiedliche Parteien da jeweils zuständig waren.

Dr. Herbert Motter: Menschen, nicht die Parteien bitte. Ich verwehre mich dagegen. Es gibt Menschen in der Finanzmarktaufsicht und Bankenaufsicht.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Und Sie haben immer wieder den Finanzminister genannt als oberstes Organ.

Dr. Herbert Motter: Ja, unterstellt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Und wir erleben hier im Untersuchungsausschuss, dass das gerne parteipolitisch zugeordnet wird, und Sie haben es jetzt wieder auf die formale Zuständigkeit gebracht. Das heißt, sind wir uns einig darin, oder habe ich das jetzt so verstanden, die große Krux an der ganzen Sache liegt eigentlich bei der Wurzel, nämlich dort.

Dr. Herbert Motter: Richtig. Ex radice.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ja. Habe ich Sie richtig verstanden, dass bei der Übernahme dieser Revision - wie auch immer man das sozusagen nennt, Revisionsverband oder Revision -, bereits eine Schiefelage da war, aber der entsprechende Prüfer hat nicht genau darauf geachtet?

Dr. Herbert Motter: Ich würde nur sagen - leichte Anzeichen. Ich kann jetzt, ich habe ja keine näheren Daten. Ich müsste das Ganze ja -, Sie müssten, um diese Frage korrekt zu beantworten, das Jahr 1994 selbst prüfen. Dann kann man eine klare Aussage machen. Aber es gibt leichte Anzeichen, dass die Bank -, wenn ich *das die Tätigkeitsgebiet* mitberücksichtige, die vor allem das Kredit—und Spargeschäft *betrieb*, ganz intensiv, wie ich es geschildert habe, wie wenn ich heute Konkurse anschau, es war sicherlich nicht so, dass diese Schiefelage so war, dass man sofort umfällt wie der Turm von Pisa. Um das bildlich auszusprechen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ja, der steht auch schon ziemlich schief.

Dr. Herbert Motter: Aber er steht noch.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Die Schiefelage sieht man, wenn man vorbeigeht. Wir haben aber hier in der Zwischenzeit ja auch die Auskunftsperson, den ehemaligen Generaldirektor Marhold gehabt, der gesagt hat

"im Raiffeisenverband war die Schieflage klar". Es wurde ja auch nicht mehr die Prüfung, sozusagen die Revision wurde nicht zugelassen von Herrn Pucher, man wurde also nicht hineingelassen. Also da gab es schon einiges, das hat uns der Herr Marhold hier gesagt und er hat hier auch unter Wahrheitspflicht ausgesagt. Und es hat keinen Kontakt zwischen der Landesregierung und dem Raiffeisen-Revisionsverband gegeben über die Gründe oder Sonstiges, warum es dieses Zerwürfnis gegeben hat zwischen Pucher und Raiffeisenverband. Da hätte sozusagen ein neuer Revisionsverband oder jemand, der die Revision übernimmt, sich zumindest erkundigen sollen, woher, warum es zu diesem Zerwürfnis kam. Oder macht man da immer Tabula rasa?

Dr. Herbert Motter: Also, wer die Raiffeisen-Geschichte kennt - die Medien und ich habe das auch verfolgt -, der weiß, es waren neben wirtschaftlichen unterschiedlichen Auffassungen, wie man Banken führt, persönliche Animositäten. Weil zu dieser Zeit gab es ja in verschiedenen Bundesländern solche als "Rebellen" bezeichnete. Das ist ja nicht das Thema. Das Thema ist, dass das Burgenland die Bilanz als Revisionsverband auch 1993 geprüft hat, die Bilanz. Die müsste man schon mal anschauen, nicht. Das ist der Punkt 1. Und der Punkt 2 ist, wenn er sie nicht hineingelassen hat, ich kann das nicht beurteilen, ich kann nur vom Verwaltungsgerichtshof herausnehmen, dass entgegen der Meldung „Burgenland hat übernommen“, Raiffeisen darauf gedrängt hat, noch einmal zu prüfen. Man muss das ja hinterfragen.

Warum fahren die hin, wenn sie parallel auch den Ausschluss vorhaben? Das ergibt keinen Sinn bitte. Zweimal gehen sie hin. Und ich weiß nicht, ob es stimmt, es gibt ein Gerücht, aber auf Gerüchte zählt man nicht. Ich habe mich erkundigen wollen bei Gericht, weil es mir zugetragen wurde, ob es stimmt, dass gestritten wurde, ob ~~die Mitglieder~~ dieser Austritt *als Mitglied* existent ist oder nicht. Aber es kann sich bei Gericht jetzt niemand mehr erinnern, ob da tatsächlich ein Prozess geführt wurde. Ist auch nebensächlich, ist nur ein Indiz dafür.

Natürlich kann man schauen und prüfen, was ist. Wissen Sie, ich beschäftige mich jetzt 40 Jahre mit all diesem persönlich und ich lese *viel*. Die große Frage ist, wenn der Gesetzgeber aus gutem Grund historisch Begründetes zulässt, bin ich, und das ist für mich die große Frage, verpflichtet - wenn die Rechtsordnung vorsieht, es ist eine Rechtsfrage, es gibt Abschlussprüfer, die eine eigene Prüfung machen, die qualifiziert sind, um ein Testat, um festzustellen -, dass wenn ich das mache, passt das, darauf kann man sich verlassen.

Ob es genügt -, auch wenn im konkreten Fall das Amt der Burgenländischen Landesregierung gesagt hätte, okay, bitte legt uns das alles her, das kann man alles bekommen. Und jetzt finde ich testierte Abschlüsse und ich finde testierte bankaufsichtliche Prüfungsberichte, die im Jahre 1993/94 von der Bankaufsicht nicht beanstandet worden sind. Da muss man sich ehrlich fragen, was noch?

Wenn ich der Auffassung bin, ich brauche in unserer Zeit - daher haben wir auch jetzt dieses Abschlussicherungsgesetz oder wie immer -, wenn ich der Auffassung bin, nein, ich brauche jetzt über dem noch einen, der schaut, dann ist die Frage, wo ist das Ende.

Aber das ist eine politische, das ist keine Rechtsfrage und gar nix. Derzeit ist es so, sie können sich darauf verlassen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Gut. Also ich beziehe mich jetzt nicht auf Gerüchte, sondern auf das, was hier unter Wahrheitspflicht auch von

jemandem ausgesagt wurde, der sich auf Statuten berufen hat, warum der Raiffeisenverband ausschließen musste. Aber damit will ich jetzt nicht die Zeit aufhalten.

Dr. Herbert Motter: Persönliche Animositäten. Bitte, das ist nicht der Grund, weil ausschließen hätten sie den Herrn Pucher schon -, wenn sie das anwenden wollen, das ist zeitgeschichtlich, den hätten sie schon viel früher ausschließen müssen und die ganzen anderen Funktionäre. Das ist nicht das Thema.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Jetzt müssen wir ein bisschen aufpassen, weil natürlich hat hier jemand unter Wahrheitspflicht ausgesagt und das stelle ich jetzt einmal nicht sofort in Abrede.

Dr. Herbert Motter: Da bringe ich Ihnen Zeitungsartikel, wenn Sie wollen, vom Raiffeisen-Rebell in Österreich. Das war eine Zeit, wo von unten der Druck da war. Punkt, mehr sage ich nicht.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Habe ich Sie richtig verstanden, dass die große Aufgabe des Revisionsverbandes, also der Landesregierung als Revisionsverband, die Bestellung des Prüfers war?

Dr. Herbert Motter: Das ist generell die Aufgabe der Revisionsverbände, der Prüfverbände.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Aber wir sind uns einig darüber, dass die Landesregierung als Revisionsverband agiert hat?

Dr. Herbert Motter: Tituliert wurde, weil es im Gesetz so steht.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Na ja.

Dr. Herbert Motter: Sie war die Revisionsstelle zur Bestellung und Beauftragung eines Revisors, dass die Genossenschaft geprüft wird. Das ist die zentrale Aufgabe der Verbände.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ich möchte dann doch bitte einen Vorhalt zur Verteilung bringen. Es handelt sich um den § 3 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes, damit wir uns nochmals darauf committen können.

Dr. Herbert Motter: Welches 97? Nehmen Sie 1997?

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ja.

Dr. Herbert Motter: Und was steht da?

Vorsitzende Verena Dunst: Ja, Sie bekommen es gleich.

Dr. Herbert Motter: Ich habe es da. Ich habe alles mit.

Vorsitzende Verena Dunst: Sie bekommen gleich wie alle anderen auch einen Auszug, das ist möglich. In dem Fall ist es ein Auszug aus dem RIS. Und wenn Sie sich das anschauen, damit wir Sie dazu befragen kann. Ich muss noch ein bisschen warten, bis alle diese Unterlage haben und dann draufschauen können. Ich unterbreche daher kurz.

(Eine Bedienstete der Landtagsdirektion verteilt den RIS-Auszug „Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, Art. 5 § 3“.)

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Der Absatz ist nur ganz kurz, und hier steht ja ganz klar drinnen: Hier kommen der zuständigen Einrichtung die

Rechte und Pflichten eines Revisionsverbandes gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu. Da wird keine Einschränkung vorgenommen.

Dr. Herbert Motter: Ich habe ausgeführt, literarisch, dokumentiert die Aufgaben eines Revisionsverbandes nach Art. 1. Ja, steht drinnen. Ist richtig, aber das Revisionsgesetz besteht aus mehreren Abschnitten - Abschnitt 1, 2, 3 und 4. Und der Abschnitt 2, 3 und 4 betrifft die Revisionsverbände, deren Aufgaben mit den Revisoren, die ab 01.01.1998 zur Anwendung kommen und nicht vorher. Und es ist nicht die Aufgabe - nach Art. V Abs. 3/1 und letzter Satz - für die, die in der Übergangsphase aufgrund dieser Übergangsbestimmung revisionsbefugt sind. Und vielleicht darf ich Ihnen das vorlesen:

Zulassung als Revisor: Hochschulreife, Handlungsfähigkeit und sonstige Dinge. Und ich könnte Ihnen das weiter aufführen, ich habe es in meinem Gutachten drinnen, dass die Aufgabe der neuen, die aber erst gesetzlich anerkannt werden mussten -, ja. Es musste auch der Raiffeisenverband, der Genossenschaftsverband der Volksbanken, die *mussten* alle ihre *Statuten*, nach diesen Bestimmungen 2, 3, 4 und 5 alles ändern. Da wurden sie anerkannt und dann konnten sie erst nach diesen Dingen vorgehen. Eine Fachprüfung ist zu machen, sie haben sich zusammenschließen - die Revisionsverbände, um Prüfungen vorzunehmen, eine Prüfungskommission zu machen, die Prüfung *abzunehmen*, eine Prüfungsverordnung zu erlassen, Berufsgrundsätze zu entwickeln. Und da könnte ich Ihnen alles Mögliche noch vorlesen, was alles da ist, und die Anerkennung als Revisionsverband. Ich bin bei Ihnen. Es ist schlampig gemacht worden, ist kein Vorwurf, aber der *Telos* der Bestimmung ist eine andere, weil sonst hätte man die Übergangsbestimmung nicht *gebraucht*.

Sonst hätte man schreiben müssen, alle die bisher revisionsbefugt waren inklusive der Exoten laut Genossenschaftsgesetz 1903, 1934 und 1936 wie das Land Niederösterreich, Landwirtschaftskammer und allenfalls Landesregierungen dürfen nicht mehr, sondern haben das abzugeben.

Es war eine politische Entscheidung, das durchzuführen. Das war eine Lex Raiffeisen und da sind die anderen mitgeschwommen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ich beziehe mich jetzt einmal auf die rechtliche Grundlage, die wir dahaben.

Dr. Herbert Motter: Frau Magister, ich will nicht päpstlicher als der Papst sein. Es geht um den Zweck. Und der Zweck zeigt zu revidieren, weil sonst wären die Genossenschaftsorgane völlig in die "Rue de la Gack" gekommen. Wenn die eine Bilanz gemacht haben und keinen, der irgendeine Bilanz revidiert, was hätte die Bankaufsichtsbehörde gemacht? Die hätte sofort die Konzession entzogen. Sie musste ja einen testierten Abschlussprüfungsbericht vorlegen. Das ist der Zwiespalt.

Es geht mir nicht darum, dass ich mich auf irgendetwas verwahre, sondern ich bin dafür, dass das, was gewollt ist und was gedacht -, ich kann nicht in etwas mehr hineininterpretieren, als was drinnen ist. Natürlich kann ich das, aber ich muss ehrlich interpretieren, juristisch, wie es aussieht. Das ist die Aufgabe.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Genau, deswegen möchte ich ja bitte ...

Dr. Herbert Motter: Weil mit dem haben wir uns schon beschäftigt, im Raiffeisensektor vor -, seit es das Genossenschaftsrevisionsrecht gibt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Vielleicht für uns, die wir ja hier auch trotz, sozusagen, schon der langen Beschäftigung das letzte halbe Jahr noch zu den Laien gehören, habe ich immer gerne die konkrete Zusammenfassung. Ich möchte dazu auch für uns alle noch einmal, zur Erinnerung, die Seite 12 von der Befragung von Dr. Julius Marhold austeilten. Hier beschreibt er die Aufgaben eines Revisionsverbandes. Vielleicht können wir uns hier in anderen Worten dann committieren.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut, ich werde unterbrechen. Frau Klubobfrau, Sie beziehen sich auf die gesamte Aussage oder speziell jetzt auf eine Passage?

(Eine Bedienstete der Landtagsdirektion verteilt die Unterlage „Auszug aus dem Untersuchungsausschussprotokoll der Befragung von Dr. Julius Marhold“, Seite 12.)

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Speziell bitte, na ja, oberes Drittel. Lesen Sie es ganz durch, es ist nicht so viel.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja, Danke. Das heißt, zusammengefasst, wir reden von diesen Aussagen hier auf diesem Blatt.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Im oberen Drittel sehen wir die Aussage: „Wenn bereits eine aktive Tätigkeit als Revisionsverband ausgeübt wird, dann hat die Landesregierung die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Revisionsverband.“

Sehen Sie das anders?

Dr. Herbert Motter: Richtig, deshalb habe ich Ihnen ja ein Gutachten mit Unterschrift präsentiert.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Also, es gibt hier zwei verschiedene Interpretationen.

Dr. Herbert Motter: Nein, es gibt nicht Interpretationen. Es gibt nur nicht den einen Revisionsverband. Ich versuchte, das auszuführen, dass der Revisionsverband aufgrund der Revisionswirklichkeit mehr war, als was das Gesetz gemacht hat, 1903. Es hat sich auch die Frage der *Beratungsfunktion*- und der Qualifizierung entwickelt. Dazu gibt es - ich habe es nicht mitgenommen - eine tolle Dissertation von einem Menschen, der über die Sachverständigenprüfungstätigkeit bei allen Gesellschaften von 1700 bis 1936 die ganze Entwicklung dargestellt hat. Es haben die freiwilligen Vereine, die Gründer, erkannt, die Vorstände vor Ort brauchen mehr, die brauchen Beratung und Hilfe. Und diese Leistungen, die hier angeführt werden, wie er da schreibt „Supervision“ und das und dies und jenes und eine zusätzliche Qualifizierung, eine Übersicht, eine Einschau. Eine Vorsichtsmaßnahme *sind* aufgrund der Verbandssatzung die Leistungen, wenn man die Genossenschaft, die Satzung *des Verbandes in der Rechtsform der* Genossenschaft heranzieht, dann werden Sie sehen, wie sich das weiterentwickelt hat. Aber das Problem ist, die grundsätzliche Aufgabe einer Revisionsstelle, prüfen zu lassen.

Und der Gesetzgeber hat in dieser Übergangsbestimmung den Absatz - den letzten - bewusst eingeführt.

Nach den organisationsrechtlichen Einrichtungen, der Sonstigen, weil er gewusst hat, dass auch die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer, oder wenn dort eine Landesregierung eine Revision übernimmt, ja nicht alle Leistungen

erbringt, die der Gesetzgeber ja für die Zukünftigen vorschreibt oder die bisher schon Revisionsverbände gemacht haben.

Die Revision der früheren Zeit, die haben ja wirklich beraten, die Rechtsberatung gemacht, die haben gesagt wie sie die Verträge schreiben müssen und wie die Geschäftseinrichtung ist, da ist ja eine Serviceleistung geboten worden im Rahmen der Selbstverwaltung der Genossenschaften. Das ist ja im Wohnbau das Gleiche, im Wohnbau sieht man ja auch ganz genau, warum auch hier, das können Sie vergleichen, diese Sachverständigentätigkeit durch Ziviltechniker hineingekommen ist, aber die ureigenste Aufgabe war weniger, weil sie es auch nicht konnte. Es konnte ja auch nicht der Revisor, der vom Gericht bestellt ist, hier da mehrere Leistungen erbringen.

Ob der jetzt ein anderes Bankgeschäft machen soll, das kann man ja nicht beurteilen. Nur der Raiffeisenverband, der Genossenschaftsverband und andere Verbände, die haben ja weitere Aufgaben und die haben ja eigentlich im Laufe der Jahre auf Grund der Wirklichkeit, weil es niemand gemacht hat, die Bankausbildung, die Bildungseinrichtungen bis zur Raiffeisen- Sparkassenakademie, die Geschäftsleiterschulungen, die ja die Aufsicht auch anerkennt.

Das waren ja Leistungen, bitte schön, die vorerbracht worden sind und daher kann ich das nicht eins zu eins übersetzen. Das ist der Punkt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Sidestep. Der Burgenländische Landesrechnungshof hat auch in Bezug auf die Wohnbaugenossenschaften festgestellt, dass es im Land jemanden geben sollte, der Revisionsberichte lesen kann. Also, da gibt es auch vom Landesrechnungshof ein bisschen eine divergierende Meinung. Aber schauen wir uns bitte weiter unten diese fünf Punkte des Revisionsverbandes an. Weil hier beschränkt er sich nämlich -, hat gar nicht so weit ausgeholt, wie Sie jetzt ihm unterstellt haben, dass er ausgeholt hätte. Die sind ja auch im ersten Abschnitt des Genossenschaftsrevisionsgesetzes genauso festgelegt.

Ich bin ein sehr visueller Typ. Deswegen habe ich es noch einmal aufgezählt, ja, da sind die Aufgabenbestellung eines Prüfers, Prüfung der Qualifikation des Prüfers, Überprüfung der effizienten Durchführung der Revision, Supervision des Revisionsberichtes, also den Revisionsbericht anschauen und Revisionsbericht zusammen mit einer Stellungnahme an die Organe der Bank übermitteln. In unserem Fall wäre es die Personalkreditgenossenschaft. Stimmen Sie damit überein, mit diesen fünf Punkten? Nicht weitere Rechtsberatung?

Dr. Herbert Motter: Es steht sogar 1903 drinnen. Ich sage es nur, dass der Revisions-, ich will es nur erklären. Der Revisionsbericht ist dem Vorstand zu schicken, auch der politischen Landesbehörde. Die schaut den an, wenn sie wollen.

Die Frage ist nur, meine Damen und Herren, ist jetzt diese revisionsbefugte Stelle der Oberpolizist, ja, der verpflichtet ist, mehr als der Revisor zu sein? Das ist die zentrale Frage. Nein, und das ist es nicht, sondern es steht auch drinnen, bitte, es gibt ja mehrere Literatur zum Ganzen, er ist verpflichtet zu schauen, ob in dem Bericht vor allem die statutarischen Dinge bei der Genossenschaft, Satzungen und so weiter und so fort -, und eine materielle Überprüfung des Geschäftes ist nicht gemacht worden, sondern hat sich nur im Laufe der Zeit entwickelt, weil man vor Ort -, Sie müssen sich vorstellen, das war der Buch- und Kassenführer, der kleine Sparkassendirektor, Volksbankendirektor, der Hilfe gebraucht hat. Das ist ja kein Thema, und dadurch sind ja die Verbände stark geworden und haben sich

Maßnahmen, zusätzliche Leistungen übernommen bis zur rechts-, und auch dazu, der geschäftspolitischen, ob er den Kredit überhaupt geben darf.

Ich habe das ja noch selber erlebt, und dann sind sie aber draufgekommen, gewisse Dinge darf man nicht und machen wir auch nicht, und dann haben sie entsprechend die Satzungen wieder geändert.

Das war Serviceleistung, Revisionsverband, der mehr ist als der gesetzliche. Das ist der Punkt.

Vorsitzende Verena Dunst: Verzeihung, Frau Klubobfrau. Herr Dr. Motter, ich habe eine große Bitte. Ich bin gerade mit der Landtagsdirektion dabei zu schauen - wir haben heute einige Auskunftspersonen geladen -, dass wir irgendwie die Zeiten verschieben und trotzdem heute noch reinbringen. Darf ich Sie ersuchen, ich weiß, das ist schwierig für einen Sachverständigen, weil es so viel Wissen, Kompetenz und Erfahrung gibt, aber trotzdem kurze Antworten zu geben, dass alle Fraktionen das noch schaffen können, Sie heute zu befragen?

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ja, deswegen wollte ich -, ich weiß, dass Sie viel mehr andere Fragen und noch komplexere Fragen haben, aber ich bitte Sie trotzdem, wenn wir nur diese fünf Punkte anschauen. Gehört das, sind das die Aufgaben des Revisionsverbandes, wenn die Landesregierung die Revision übernimmt?

(Abg. Dr. Roland Fürst betritt den Sitzungsraum.)

Dr. Herbert Motter: Nein.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Weil da unterscheiden Sie sich jetzt vom Gesetz?

Dr. Herbert Motter: Nein, ich unterscheide mich nicht vom Gesetz, sondern ich unterscheide mich von der Interpretation und der Auslegung. Und diese Bestimmungen die hier stehen, die hier auch erwähnt sind, gelten für die anerkannten - nach dem neuen Genossenschaftsgesetz seit 1.1.1998 - neu anzuerkennenden Revisionsverbände, aber nicht für die alten.

Ich sage, Frau Präsidentin, ich bin schon fertig, ich sage dazu, nicht böse sein, nichts mehr. Sie lassen alle die Übergangsbestimmung, den Artikel V, Abs. 3 aus und auch den nächsten Absatz, wo ausdrücklich drinsteht, dass nur -, und jetzt kommt es, und das ist der Punkt. Ich kann Ihnen noch etwas schreiben, ich mache Ihnen das gerne. Aber es steht dort drinnen, von den anderen Bestimmungen des zweiten, dritten, vierten Abschnittes haben diese in der Übergangsbestimmung berechtigten, sonstigen Einrichtungen nur nach § 26, nach dem neuen Gesetz vorzugehen, um zu melden, wenn die Genossenschaft den Unternehmensgegenstand ändern will. Dann müsste die Landesregierung aktiv werden, zum Beispiel.

Das ist nur ein Teil, ich kann das nicht weglassen, weil sonst hätte die Übergangsbestimmung keinen Sinn.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Sie haben jetzt gesagt, man darf nicht vergessen, das ist erst seit 1997, richtig?

Dr. Herbert Motter: Ja.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Das heißt, nach 1997 würde das schon gelten, davor nicht?

Dr. Herbert Motter: Ja, das sind die Bestimmungen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Das sind die Bestimmungen, die ab 1997 gegolten haben.

Dr. Herbert Motter: Wenn Sie schauen in meinem Gutachten.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Nein, nur damit wir keine Missverständnisse haben. Das sind die Bestimmungen, die nach 1997 Geltung hatten. Ist das so richtig?

Dr. Herbert Motter: Ja, aber eine Supervision braucht er nicht machen, das ist eine Leistung des Raiffeisenverbandes laut Satzung, sondern die Bestimmungen, was der Revisionsverband hat, hat nicht der Herr Marhold im Wesentlichen, das ist schon einmal interessant, das sind die Bestimmungen im Gutachten §§ 1 bis 12, habe ich Ihnen aufgelistet.

Das sind die Bestimmungen, die einzuhalten sind, grundsätzlich - und dann gibt es die Übergangsbestimmung.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Gut, ich habe für die erste Runde keine weitere Frage, danke.

Vorsitzende Dunst: Ich würde Sie aber der Zügigkeit halber schon bitten, vielleicht gleich nächste Fragen zu stellen. Vielleicht brauchen wir keine drei Runden. Oder haben Sie sich so vorbereitet?

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Frau Präsidentin, ich habe noch 39 Sekunden, die möchte ich mir bitte in die nächste Runde mitnehmen.

Vorsitzende Verena Dunst: Gerne. Dann bleiben wir bei Runden, ich habe geglaubt, Sie haben sich so vorbereitet. Noch einmal, wir haben einen Sachverständigen, aber gerne, ich kann bei der normalen Verfahrensordnung bleiben, auch bei einem Sachverständigen. Ich war der Meinung, Sie haben sich für eine Runde vorbereitet. Wenn das nicht so ist, gerne, nehmen Sie sich Ihre Zeit mit. Ich komme als Nächstes dann zum Klub der SPÖ. Wer stellt bei der SPÖ die Fragen?

Der Herr Abgeordnete Mag. Dax, bitte.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Ich bitte gleich um die Verteilung einer Unterlage.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Frau Amtsrätin, bitte.

(Eine Bedienstete der Landtagsdirektion verteilt eine Unterlage.)

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Als Erklärung gleich dazu, damit es schneller geht. Sehr geehrter Herr Dr. Motter, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Soweit die Unterlage, die gerade verteilt wird, das ist ein Bericht der Nationalbank an die FMA vom 26.06.2015. Die relevanten Stellen im Bericht sind markiert beziehungsweise auf den Kopien in Grau hinterlegt.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Danke, Herr Abgeordneter Mag. Dax. Wir schauen uns das an und dann bitte Ihre Fragen zu stellen, aber lassen Sie uns ein bisschen Zeit.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Also, konkret für die erste Frage sind im Wesentlichen nur die drei letzten Zeilen der ersten Seite.

Vorsitzende Verena Dunst: Tut mir leid, Sie sind ein bisschen schnell. Schauen, okay, dann bitte auf das Einzelne eingehen, dann geht es. Passt. Bitte.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Und da geht es mir darum: Die Prüfer halten quasi fest, dass eine direkte Befragung der einzelnen Mitarbeiter eben nicht notwendig war beziehungsweise nicht die Aufgabe der bankaufsichtsrechtlichen Prüfung ist. Stimmen Sie mit dieser Aussage überein, oder hätte die Nationalbank hier doch tiefer prüfen müssen und die Malversationen aufdecken müssen?

Dr. Herbert Motter: Dazu kann ich keine Stellungnahme abgeben. Ich kenne den Auftrag der OeNB nicht.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Aber quasi, wenn eine Whistleblower-Anzeige, wie es damals auf dem Tisch gelegen ist, an die OeNB übermittelt

Dr. Herbert Motter: An die FMA. Dann hätte die FMA reagieren müssen.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Genau, das ist die nächste Frage

Dr. Herbert Motter: Ich habe in meinem Gutachten hingeschrieben, was die FMA auf ihrer Informationsseite schreibt.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Das ist quasi die nächste Frage. Also, wenn die OeNB mit dem zur FMA gegangen wäre, hätte die FMA da schon tiefer graben müssen?

Dr. Herbert Motter: Die *FMA* hätte *der* OeNB einen Auftrag erteilen müssen, das ist ja die Krux in der Österreichischen Bankaufsicht. Die *OeNB* kann keinen Schritt setzen, soweit ich informiert bin, ohne Auftrag der *FMA* ~~OeNB~~. Sie können jetzt sozusagen selber aktiv tätig werden, von sich aus. Sie können wieder nur ihrem Auftraggeber zurückmelden, was los ist, und dann muss die FMA oder der zuständige Mitarbeiter reagieren.

(Abg. Robert Hergovich und Abg. Ewald Schneckner kommen in den Sitzungsraum.)

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Also, wenn ich jetzt richtig liege, es gibt die Whistleblower-Anzeige, die OeNB prüft, sagt, ich kann aber nicht weiter prüfen, teilt das der FMA mit, und die FMA hätte noch einmal zur OeNB sagen müssen, gehts bitte noch mal rein und schaut euch das an.

Dr. Herbert Motter: Konkret sagen müssen, was er zu tun hat.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Okay. Dann auf der zweiten Seite im unteren Drittel ist auch ein markierter Text, also Stichwort „50 Millionen“, die auch Teil dieser Whistleblower-Anzeige waren.

Dr. Herbert Motter: Detto, gleiche Auskunft.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Das heißt, die Aussage kann quasi plausibel sein, weil kein konkreter

Dr. Herbert Motter: Nein, detto. Es ist immer das Gleiche. Die OeNB-Prüfer haben zur FMA zu gehen.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Und wenn die OeNB-Prüfer dann zur FMA gehen, hat die FMA quasi wieder die weiteren Schritte ...

Dr. Herbert Motter: Die hat zu entscheiden. Sie ist der Auftraggeber der Prüfung.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Danke.

Dr. Herbert Motter: Ist leider so.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Dann bitte zu Seite 4 gehen, auch der letzte Satz. Ich schätze - also da geht es um die Kernbankenprüfung -, das wird dann ähnlich sein. Das heißt, die FMA hätte wahrscheinlich die Kernbankenprüfung dezidiert auftragen müssen?

Dr. Herbert Motter: Sicher.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Und Ihrer Einschätzung nach, bei Vorliegen einer dementsprechenden Whistleblower-Anzeige, die auch die FMA gehabt haben sollte, hätte man eine derartige Kernbankenprüfung in Auftrag geben müssen? Oder sagen Sie uns das bitte einfach, was die Kernbankenprüfung ist, für Laien. Was können wir uns darunter vorstellen? Was wäre das gewesen? Was hätte man da tun müssen?

Dr. Herbert Motter: Das normale Bankgeschäft. Kernbanken, die normalen Aufgaben der Bank: Einlagengeschäft, Girogeschäft, Spareinlagen, Kredit.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Aber es heißt wieder ...

Dr. Herbert Motter: Das ist immer die Finanzmarktaufsicht. Die erteilt den Prüfungsauftrag und kann ihn dann auf Grund von Anregungen erweitern, oder nicht.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Das heißt, wenn die OeNB das so festhält, hat die FMA keinen Auftrag erteilt. Punkt.

Dr. Herbert Motter: Ja. Mehr kann der Prüfer, darf er, kann er auch nicht machen.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Ich nehme die restliche Zeit auch mit in die nächste Runde und habe vorerst einmal keine weiteren Fragen

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Dann darf ich schon weitergeben an den ÖVP-Klub, den Herrn Klubobmann Ulram. Ich glaube, die Herren kennen sich schon vom letzten Mal.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Danke schön, Frau Vorsitzende. Herr Dr. Motter, Sie waren zum letzten Mal am 18. November 2020 bei uns. Als Sie Ihr stenografisches Protokoll zur Durchsicht von der Landtagsdirektion erhalten haben, haben Sie 20 Seiten Berichtigungen beziehungsweise Einwendungen eingebracht.

So viele Berichtigungen haben uns bis dato noch nicht erreicht bei Personen, die hier zu Gast waren. Haben die Mitarbeiter der Landtagsdirektion keine gute Arbeit geleistet, oder haben Sie selbst Ihre Aussagen korrigieren müssen?

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Dr. Motter, Moment bitte. Herr Verfahrensanwalt?

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M.: Das ist nicht Untersuchungsgegenstand, ob die Mitarbeiter der Landtagsdirektion gut gearbeitet haben, oder nicht. Das ist überhaupt nicht die Frage in diesem Untersuchungsgegenstand.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Dann frage ich anders. Haben Sie Ihre Aussagen teilweise revidieren müssen?

Dr. Herbert Motter: Nein, habe ich nicht revidieren müssen, ich habe sie sprachlich verbessert.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ich darf etwas zur Verteilung bringen.

Vorsitzende Verena Dunst: Gerne, dann unterbrechen wir inzwischen.

(Eine Bedienstete der Landtagsdirektion verteilt eine Unterlage.)

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Klubobmann, Sie werden uns da sicher jetzt, wenn wir es alle haben, wir warten noch einen Moment, aber dann bitte um Erklärung, wie wir mit dem umzugehen haben.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ja, es geht grundsätzlich um die gelb markierten Stellen. Ich darf beginnen auf der letzten Seite dieses Zusammenhanges. Also auf der linken Seite, die Seite 23 von 72 ist gemeint, und die Korrektur des Herrn Dr. Motter auf der Seite 9 neben, gleichstehend angemerkt. Ich darf vielleicht ...

Vorsitzende Verena Dunst: Entschuldigung Herr Klubobmann, ich muss noch einmal nachfragen. Wir beginnen von hinten?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ja.

Vorsitzende Verena Dunst: Das heißt, wir sind jetzt auf der Seite 23 oder auf der Seite 9?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ja.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut, bitte.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Sie haben gerade zu uns gesagt, Sie haben das sprachlich verbessert. Ich darf zitieren aus dem Wortprotokoll des Untersuchungsausschusses: „Sie können jetzt diskutieren, das hat der Gesetzgeber beschlossen, das bin nicht ich, das sind die klassischen erläuternden Bemerkungen. Der Jurist kann nur sagen, wäre der Herr Verfahrensrichter nett, dass wir uns an die Sedismaterie zu halten haben, wenn man es ändern will, dann soll der Gesetzgeber das, aber jetzt ist es halt so.“

Ihre sprachliche Verbesserung war die Streichung aus diesem Protokoll!

Ich darf verweisen auf eine weitere Stelle, wenn man eine Seite nach vorne geht, von hinten geblättert. Ich darf wieder daraus zitieren, aus dem Sprach- und Wortprotokoll des Hohen Ausschusses. "Als Revisor kann nur eine in die Liste der vier Revisionsverbände, die staatlich anerkannt sind, nur wer dort als Revisor die Prüfung gemacht hat, der darf prüfen die Genossenschaft, ein Steuerberater - was völlig überholt ist -, ein beeideter Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder eine Buchführungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Das ist eindeutig, der ist Revisor."

Ihre Korrektur dazu: „Als Revisor kann nur einer in der Liste der 13 anerkannten Revisionsverbände (davon neun im Raiffeisensektor) eingetragener Revisor, der dort seine Prüfung gemacht hat und Erfahrungen gesammelt hat, eine Genossenschaft prüfen oder zum Beispiel ein beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Diese Gesellschaft macht dann eine Person namhaft.“

Denken Sie, dass da jetzt eins zu eins das Gleiche gemeint ist, oder?

Dr. Herbert Motter: Na selbstverständlich.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Gut, ich darf in den nächsten Absatz eingehen.

Vorsitzende Verena Dunst: Moment! Antwort war aber ohne Mikro, darf ich Sie bitten, das zu wiederholen?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): "Na selbstverständlich" war die Antwort. Wir haben es vernommen.

Der zweite Absatz, Herr Dr. Motter, als zweiter Punkt ist da im Absatz 2: „Wenn Unternehmen unter einheitlicher Leitung einer Genossenschaft mit Sitz im Inland, dann kann natürlich auch - hat sich die Revision auf die Gebarung der Tochter zu erstrecken - einschließlich aber, ob die Tochterunternehmung Förderleistungen erbringt für die Mitglieder.“ So steht es drinnen.

Korrektur Ihrerseits: „Nach § 1, Abs. 2 Genossenschaftsrevisionsgesetz hat sich die Revision, wenn zum Beispiel Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Muttersgesellschaft) stehen, hat sich die Revision auch auf die Unternehmen zu erstrecken. Ist das Tochterunternehmen durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, hat sich die Revision auf die Gebarung der Tochter einschließlich ihrer Förderungsleistung für die Mitglieder des Mutterunternehmens zu beschränken.“

Nehmen Sie weiterhin an, dass das inhaltlich das Gleiche ist?

Dr. Herbert Motter: Selbstverständlich!

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Gut, dann halte ich -, ich will das gar nicht weiter ausführen. Auf 20 Seiten haben Sie ja das dementsprechend dargelegt, wo Sie teilweise sagen, sprachlich verbessert, Teile weggestrichen worden sind oder aus Tochterunternehmung Mutterunternehmung wird und so weiter - Sie sind gerichtlich beeideter Sachverständiger.

Ich darf nur gleich als Hinweis mitgeben. Sie haben vorher zitiert aus Ihrem Gutachten, wo Sie ja wörtlich gesagt haben, Sie lesen es vor. Ich habe versucht, mit Ihnen bei der gutachterlichen Stellungnahme von Seite 28 weg mitzulesen. Ich bin dazu aber leider nicht im Stande gewesen, weil Sie Teile weggelassen haben, teilweise ergänzt haben. Ich möchte das nur fürs Protokoll festhalten, weil wenn wieder das Protokoll zu uns kommt, das Wortprotokoll, dass das nicht eins zu eins, was da jetzt herinnen steht als gutachterliche Stellungnahme, so verlesen oder dargelegt worden ist, sondern nur Teile daraus und teilweise ergänzt worden ist.

Das darf ich zunächst einmal fürs Protokoll festhalten.

Für die erste Runde habe ich keine weiteren Fragen. Danke schön.

Dr. Herbert Motter: Darf ich dazu eine Stellungnahme abgeben?

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte.

Dr. Herbert Motter: Ich habe genug Erfahrung und wenn ich in die Gesichter geschaut habe, habe ich gesehen, dass ich zu lange spreche, deshalb habe ich es abgekürzt und ich werde nichts ändern. Ich habe das Gutachten abgegeben und zu dem stehe ich. Und wenn ich das Gutachten abgekürzt darlege, ist das ja nur aus Zeitgründen und sonst nichts. Aber ich danke für Ihren Hinweis.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf damit schon in die zweite Befragungsrunde kommen. Wie gewünscht von den Fraktionen, dass wir diese drei Befragungsrunden durchführen.

Ich darf den Hinweis geben, mitgebrachte Zeit plus drei Minuten - das kennen wir alle zur Genüge. Die FPÖ beginnt.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke, Frau Vorsitzende. Sehr geschätzter Herr Dr. Motter!

Also aus meiner Sicht waren Sie nicht zu lange, das war sehr, sehr interessant. Das habe ich vorher schon erwähnt. Eine Frage, weil wir uns letztendlich ja auch über die Schlussfolgerung aus all dem, was wir im Untersuchungsausschuss aufgedeckt oder aufgeklärt haben, beschäftigen müssen. Nachdem es ja offensichtlich bei der Gründung der Bank im Jahr 1994 durch den Bundesminister für Finanzen ja doch Unregelmäßigkeiten gegeben habe, formuliere ich es einmal bewusst vorsichtig: Glauben Sie, könnten sich daraus Haftungstatbestände für die Republik ergeben?

Dr. Herbert Motter: Das kann ich nicht beurteilen, ob das in einem Amtshaftungsverfahren eine Rolle spielt. *Ich bin ~~K~~ kein Richter, kein Gericht.*

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Sie haben ja auch das Privatgutachten von Prof. Raschauer, ja, logisch als gutachterlichen Auftrag übermittelt bekommen. Und da steht auf Randziffer 17, also Abschnitt 4, Punkt 4: Da wird normiert die Verantwortung beziehungsweise Haftung des Revisors und des bestellenden Auftraggebers, Revisionsverband - hier Landesregierung.

Sehen Sie aufgrund dessen und Ihrer Expertise, die Sie da wechselseitig ausgetauscht haben, für uns komprimiert, einen Haftungstatbestand für das Land?

Dr. Herbert Motter: Nein, überhaupt nicht. Der Herr Prof. Raschauer hat aus dem Gesetz abgeschrieben, das ist alles. Er hat hingeschrieben, was im Gesetz drinsteht. Es könnte sein -, und diese Bestimmungen sind auf die neuen Revisionsverbände anzuwenden. Das ist alles, mehr habe ich dazu nicht zu sagen.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Und dann vielleicht noch eine letzte Frage, das ist natürlich wieder hypothetisch, aber vielleicht können Sie mir mit Ihrer Expertise weiterhelfen. Es ist vor kurzem ein Schreiben - hat das Licht der Welt erblickt -, dass das Land versucht, mit Personen, die daran denken, das Land zu klagen - warum auch immer, also wegen Schadenersatzfragen natürlich, aber was auch immer der konkrete Grund jetzt sein mag - so etwas wie einen Klagsverzicht, einen Verjährungsverzicht auszuhandeln. Warum glauben Sie, strebt man so etwas an, wenn man eh nichts zu befürchten hat?

Dr. Herbert Motter: Dazu kann ich überhaupt nichts sagen! Das steht mir auch nicht zu.

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Verfahrensanwalt, bitte. Herr Verfahrensrichter, Sie waren zuerst.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand, ist auch nicht der Gutachtensauftrag.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Ich wollte nur von der langjährigen Erfahrung von Herrn Dr. Motter zehren, aber ich sehe natürlich ein, dass Sie da nicht allzu viel dazu sagen können.

Danke für Ihre Ausführungen. Ich habe keine weiteren Fragen.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf nunmehr weitergeben an Sie, Frau Klubobfrau, bitte.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Danke schön, Frau Präsidentin.

Sehr geehrter Herr Dr. Motter, jetzt für meine persönliche Einordnung der Abläufe. Können Sie uns sagen, wann die Landtagsdirektion mit Ihnen das erste Mal Kontakt aufgenommen hat?

Vorsitzende Verena Dunst: Beide Herren sagen das Gleiche. Ich kann es sozusagen für Sie veröffentlichen, sowohl der Herr Verfahrens-...

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Vielleicht wollen Sie es mir beantworten.

Vorsitzende Verena Dunst: Lassen Sie mich bitte ausreden, Frau Klubobfrau!

Sowohl der Herr Verfahrensrichter als auch der Herr Verfahrensanwalt haben mir jetzt gesagt, das muss er nicht sagen. Ich sehe aber, er möchte trotzdem freiwillig etwas dazu sagen – nein, ist nicht der Fall.

Dr. Herbert Motter: Müsste ich nachschauen im Kalender, aber ich habe keine Ahnung.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte Ihre nächste Frage.

Dr. Herbert Motter: Ich glaube im November, aber ist ja an sich unwesentlich.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Vielleicht ist für mich wesentlich, laut Verfahrensordnung steht Ihnen ja auch das Recht zu, in die Akten, die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehen, Einsicht zu nehmen. Haben Sie von diesem Recht Gebrauch gemacht?

Dr. Herbert Motter: Ich habe von diesem Recht in der Weise Gebrauch gemacht, dass ich gefragt habe, welche Unterlagen da sind. Und als ich gehört habe, dass da nichts Aufregendes da ist, sondern nur die Revisionsberichte, habe ich anderweitig versucht zu recherchieren. Habe ich gemacht - Firmenbuch, Verwaltungsgerichtshof, das habe ich gemacht, weil das, was wesentlich ist, ist leider nicht mehr da, teilweise, was auch aufgrund der Aufbewahrungsfristen ist. Und das ganz Entscheidende ist, man kann solch einen Fall nur so, wie es die Masseverwalter jetzt dargestellt haben, wenn ich direkt dort in der Bank sitze, Zugang habe zu allen Urkunden und Unterlagen, da kann man das materiell perfekt machen. Sonst ist man nur angewiesen auf teilweise Stückwerke und da versucht man dann, im Gutachten das zusammenzufassen, im Befund, und da habe ich mich redlich bemüht.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ja, das sieht man auch. Aber das heißt, an Unterlagen oder Akten im Amt der Burgenländischen Landesregierung war kaum etwas da, aus dem man jetzt ...

Dr. Herbert Motter: Es wurde mir glaubhaft versichert, es gibt interne Vorschriften, wie lang etwas aufzubewahren ist. Und laut UGB, gibt es den § 212 UGB, da steht drinnen, mindestens sieben Jahre, manches zehn Jahre. Und wenn es nicht mehr da ist, was sollen wir? Und dann habe ich mir gedacht, wenn ich die Bilanzen, im Bilanz- und Erfolgsvergleich hinbringe aufgrund ihrer gerechtfertigt interessanten Frage, ist es materiell aus der Sicht des Sachverständigen ausreichend.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Danke schön. Nun haben Sie ja wirklich ein umfangreiches Gutachten, sehr detailliert, auch schon im November vorgelegt. Wie lang braucht man ungefähr, um so ein Gutachten zusammenzustellen, das so detailliert ist? Das frage ich voll Hochachtung.

Dr. Herbert Motter: Das ist deshalb insofern relativ einfach, da ich jetzt lang genug im Genossenschaftssektor tätig war, vorgetragen habe, geprüft habe, das Genossenschaftsrecht *kenne*. Und wie ich eingangs gesagt habe, mich interessieren diese Dinge *privat* fürchterlich, ich mache laufend Firmenbucheinschau, ich interessiere mich. Nur damit Sie das verstehen, wenn da steht, es ist ein *Investor da*, schau ich nach im Firmenbuch, stell ich fest, der hat 55 GmbH und kein sonstiges *Vermögen* bringt er ein, hat keine Banken selber saniert. Ich kenn mich aus und das ist fast meine tägliche Arbeit, die ich mache, schon immer gemacht habe und jetzt als „Freiherr“ noch mehr. Mich interessiert das einfach und ich habe Erfahrung und bin ein schneller Arbeiter.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Danke schön. Für die Runde habe ich keine Frage.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut, ich gebe dann weiter an die SPÖ. Ich nehme an, Sie werden wieder fragen, Herr Abgeordneter Mag. Dax.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Zwei abschließende Fragen, ich setze dort an, wo ich vorhin aufgehört habe. Jetzt habe ich es mir nur im Kopf zurechtgelegt, damit ich die Systematik verstehe.

Eine Whistleblower-Anzeige - also jetzt geht es mir grundsätzlich um das Konzept, wie das abläuft. Ich bitte Sie nur um eine kurze Bestätigung, ob ich das richtig verstanden habe. Also die anonyme Anzeige kommt - Hausnummer - an die FMA beziehungsweise die Staatsanwaltschaft. Die FMA erteilt an die OeNB einen Auftrag, genau nachzuforschen beziehungsweise diesem Verdacht nachzugehen. Die OeNB erstattet einen Bericht zurück an die FMA und die FMA entscheidet dann quasi, was mit diesem Bericht passiert beziehungsweise, ob weitere Schritte zu setzen sind?

Dr. Herbert Motter: Also ich kann diese internen Abläufe nicht bestätigen, dass es so ist, weil ich dort nicht arbeite. Ich kann nur sagen, wie es uns erzählt wurde, wie ich noch aktiv war, *war ich teilweise bei Sitzungen der Bundeskreditsektion* in der Bundeswirtschaftskammer als Jurist. War ich mal dabei dort und da bei Veranstaltungen, und ich habe Ihnen das hingeschrieben, was die FMA selber auf ihrer Homepage sagt. Die Anzeige wird genommen, wird angeschaut, geprüft, und dann reagiert der zuständige Bearbeiter für die Bankenaufsicht der Banken, Aktienbanken, Genossenschaftsbanken. So wie Sie es in etwa geschildert haben. Aber wie das im Detail erfolgt und warum und wer vor allem, wer das aufzeigt, wer entscheidet, wer dann entscheidet, ob es überhaupt zum Staatsanwalt geht, das kann ich nicht beurteilen. Aber grundsätzlich ist das so der Weg.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Vielen Dank. Und die letzte Frage, wir haben jetzt relativ viel gehört von der OeNB, von der FMA, von den Aufsichtsräten selbst, das Finanzministerium ist nur einmal kurz vorgekommen. Spielt das Finanzministerium in diesem ganzen Prozess eine Rolle oder gar nicht?

Dr. Herbert Motter: Das Finanzministerium spielt bis zum 31. März 2002 insofern eine Rolle, weil nicht das Finanzministerium, sondern der Bundesminister für Finanzen in der verwaltungsbehördlichen Organisation zuständig war für -- die Aufsicht der Bank, Versicherung, Pensionskassen und so weiter. Nicht? Warum da steht der „Minister“, das ist wahrscheinlich, dass man einem halt, weil der vertritt ja das Finanzministerium. Aber da soll man nicht so sehr jetzt eine Verwaltungsrechtslehre heraufbeschwören. Ist nicht die Aufgabe.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Das heißt aber, Berichte oder konkrete Schreiben et cetera vom Finanzministerium sind Ihnen jetzt in Ihrer Recherche nicht untergekommen?

Dr. Herbert Motter: Da bekomme ich ja gar keine Einsicht.

Abgeordneter Mag. Christian Dax (SPÖ): Okay. Vielen Dank, das wars von meiner Seite. Danke für die detaillierten Ausführungen.

Vorsitzende Verena Dunst: Danke, Herr Klubobmann. Sie sind am Wort.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Danke. Herr Dr. Motter, kennen Sie den Herrn Prof. Dr. – *Nicolas* Raschauer?

Dr. Herbert Motter: Nur aus der Literatur.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Was sagen Sie zu seiner Expertise?

Dr. Herbert Motter: Ich habe Stellung genommen auf 38 Seiten mit 55 Literaturstellen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Darf ich nur darum bitten, dass Sie vielleicht näher zum Mikrofon ...?

Dr. Herbert Motter: Ich kann -, ich kenne den Herrn Prof. Raschauer nach dem Namen. Er ist der Sohn vom früheren Verwaltungsrechtler und BWGler Prof. Raschauer. Kann ich nicht sehr viel sagen, außer dass ich mich redlich bemüht habe, in meiner Stellungnahme auf insgesamt 30 Seiten plus 56 Fußnoten mit Literaturhinweisen und einer Beilage von 24 Seiten ehrlich, meinem Eid entsprechend, meinem Wissensstand derzeitig, nicht altem Wissensstand, sondern aktuellem Wissensstand meiner Kenntnisse, sonst könnte ich nicht mehr Sachverständiger sein bei Gericht, habe ich das gemacht, ohne Vorbehalte, sondern völlig offen, frei. Und ich stehe dazu und haften auch dafür.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Kennen Sie die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. – *Nicolas* Raschauer?

Dr. Herbert Motter: Ihre, diese Stellungnahme? Diese fachliche rechtsfreundliche Einschätzung, die wurde mir von der Landtagsdirektion übermittelt. Ja.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Danke. Darf ich etwas zur Verteilung bringen?

Vorsitzende Verena Dunst: Gerne, ja. Dann warten wir bis nach der Verteilung, dann erklären Sie uns bitte, um was es genau geht.

Dr. Herbert Motter: Gut. Burgenländischer Landtag. Die habe ich gekriegt.

(Eine Bedienstete der Landtagsdirektion verteilt die Unterlage.)

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Das Gutachten.

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Klubobmann, darf ich Sie fragen, um was es Ihnen geht?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Auf mehrere Passagen. Ich darf beginnen auf der Seite 5 mit der Randziffer 9.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Seite 5, Randziffer 9. Bitte.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Die Übergangsbestimmung des Artikel V § 3 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 stellt klar, dass auch einer Landesregierung die Rechte und Pflichten eines Revisionsverbandes gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 zukommen. Mit der Zahl 3, Sie haben heute schon mehrmals von den Übergangsbestimmungen gesprochen, und da stellt der Herr Professor Raschauer fest, die Übergangsbestimmungen stehen nach wie vor unverändert in Geltung. Können Sie das so bestätigen?

Dr. Herbert Motter: Dem stimme ich voll zu. Natürlich gelten die Übergangsbestimmungen. Aber der Herr Professor Raschauer vergisst immer den letzten Absatz von Artikel V § 3, letzter Satz und auch die weitere Übergangsbestimmung. Er erwähnt sie nur kurz, aber er geht darauf nicht ein in seiner Beurteilung und fachlichen Einschätzung.

(Abg. Ewald Schneckler verlässt den Sitzungsraum.)

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Mit dem, dass Sie ja vorher gesagt haben oder uns mitgeteilt haben, dass der Herr Professor Raschauer aus dem Gesetz abgeschrieben hat, zeugt ja davon, dass er sich damit beschäftigt hat.

Ich darf auf die nächste Randziffer gehen. Randziffer 12 bitte, auf der Seite, ja. Das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 ist daher unzweideutig auf andere Entitäten als Revisionsverbände, eben die Landesregierung, anzuwenden, und zwar voll umfänglich. Dass das Gesetz auf Landesregierungen bloß eingeschränkt anzuwenden sein soll, lässt sich weder dem Wortlaut noch der Historie nach erschließen.

Damit kommt der Burgenländischen Landesregierung bei Vorlage der zuvor angesprochenen Voraussetzungen alle Rechte und Pflichten eines Revisionsverbandes zu - Artikel V § 3 et cetera, et cetera.

In Ihrem heute vorgelegten Gutachten oder Stellungnahme dazu auf der Seite 4 im 3. Absatz. Wenn man das so haben will, haben Sie geschrieben: Unstrittig ist auch, dass nach der Übergangsbestimmung des Artikel V - § 3 et cetera - ich darf das verkürzen - zuständigen Einrichtungen die Rechte und Pflichten eines Revisionsverbandes gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen.

Ist das so korrekt?

(Abg. Ewald Schneckler kommt in den Sitzungsraum zurück.)

Dr. Herbert Motter: Das ist der Gesetzestext, der völlig richtig ist, ja. Dass die revidieren können. Aber ich führe dann ausdrücklich aus, den zweiten, den letzten Satz, wie die auszuführen sind, auf der Seite 5. Ich habe zu dieser rechtsfreundlichen Einschätzung des Herrn Professor Raschauer aus meiner Sicht ausreichend Stellung genommen. Es sind über 30 Seiten mit weiterer Literatur. Und ich habe meinem Gutachten nichts hinzuzufügen. Ich stehe dazu. Ich werde auch, wie ausgeführt und schriftlich festgehalten, das Gutachten vom 19. November nicht ändern. Und ich habe heute hier ausdrücklich zweimal erwähnt und auf der letzten Seite auch, warum ich zu dem komme, in drei fettgedruckten Sätzen, alles niedergeschrieben. Durch *Tautologien* werden Sie mich nicht abbringen, ein Ja auszusprechen für den Herrn Professor Raschauer.

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Klubobmann, Sie sind an der Reihe.

Abgeordneter Markus Uram (ÖVP): Wenn aber alle Rechte und Pflichten dementsprechend doch im Gesetz auch so stehen, dann darf ich auf die Befragung von November mit Ihnen zurückverweisen, wo der Kollege Hergovich Sie gefragt hat „Das Land war also nicht Revisor der Genossenschaft?“ Und Sie sagten drauf „Ja, das ist richtig. Ja natürlich ist das so. Die Befugnis ist nur, einen Revisor zu bestellen. Die Revision macht nicht das Land oder auch nicht der Verband.“, sagten Sie damals. Heute haben wir schon festgestellt, ab 1997, 1998 sind wir diese Punkte, bis auf die Superversion, die Sie heute angesprochen haben, das ist hier nicht zu sehen, aber zutreffend. Jetzt frage ich Sie, ist das so jetzt korrekt, nach wie vor aufrecht, oder nicht?

Dr. Herbert Motter: Ich bleibe, Herr Uram, ich bleibe bei meinen Ausführungen. Ich bleibe dabei und ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Artikel V § 3 einen Absatz, einen letzten Satz hat. Und wenn ich schreibe, es ist die Revision, dann ist es die Revision - und da sind selbstverständlich die Pflichten des Revisors gemeint. Das ist alles hier aufgezeichnet und ich habe versucht darzustellen - aus der Historie, zum Verständnis, und dazu stehe ich -, was die Aufgabe, was unter dem Begriff des Revisionsverbandes verstanden wird.

Und ich halte nochmals ausdrücklich fest, der historische Gesetzgeber hat im Werdungsprozess vom Genossenschaftsrevisionsrecht die Revisionsverbände als Anwaltschaftsverbände vorgefunden. Und Anwaltschaft hat schon im Begriff des Wortes selber drinnen, dass die Revisionsverbände „Anwalt der Genossenschaften“ waren, neben der Revision, damit sie überhaupt fuhrwerken können, im 19. Jahrhundert. Und darüber hinaus, die Mittel, die sie zur Verfügung gestellt bekommen haben, ordentlich führen. Das ist im § 14 Absatz 2 des Revisionsrechtes 1903 drinnen. Und ich habe dazu keine weiteren Ausführungen mehr. Es ist ausgeführt auf 30 Seiten. Wenn Sie anderer Auffassung sind, steht Ihnen das frei. Jeder Professor kann frei sein. Ich gehe nur davon aus, wenn ich eine Meinung habe und verantwortlich bin für meine Auskunft, dass ich die auch einordne, darstelle. Und ich darf Ihnen das sagen, Herr Klubobmann, wenn Sie die Quellen anschauen und das Literaturverzeichnis, ich fühle mich da auf einem sicheren Boden.

Abgeordneter Markus Uram (ÖVP): Ich darf auf die Randziffer 14 verweisen, Seite 6 und 7:

"Eine bedeutende Verpflichtung im Rahmen der Genossenschaftsrevision ist die Berichterstattung über den Revisionsbericht nach § 5 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997. § 5 Absatz 4 adressiert den Fall, dass der Revisionsverband einen Revisor bestellt. Und sinngemäß angewandt, trifft die Norm im gegenständlichen Fall daher einen durch die Landesregierung bestellten Revisor nach § 5 Absatz 4 Genossenschaftsrevisionsgesetz, hat daher der Revisor den von ihm unterfertigten Bericht unter dessen Kurzfassung dem Vorstand des Revisionsverbandes respektive der Landesregierung (Landeshauptmann) vorzulegen. Dieser (Landeshauptmann) hat den Bericht zu prüfen, das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht beizufügen, den Revisionsbericht, dessen Kurzfassung und das Ergebnis seiner Prüfung im Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft vorzulegen. "

Ist das so korrekt?

Dr. Herbert Motter: Dazu kann ich nichts sagen, weil ich nicht weiß - die interne Organisation. Fest steht -, und deshalb habe ich Ihnen den Revisionsbericht

als Beilage hingegeben, damit Sie wissen, was da drinsteht. Ich habe alles dazu gesagt. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen.

Ich weiß auch nicht, wie das intern ist. Fest steht, dass die Genossenschaft die Revisionsberichte bekommen hat. Fest steht, dass der Revisionsbericht nichts enthält, keine Mängel und gar nichts, weil das eine reine Holding-Genossenschaft war, mit ganz wenigen Bilanzpositionen, die ich auch in meinem Gutachten detailliert aufgeführt habe.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Ich gehe mal davon aus, dass das dementsprechend schon die Richtigkeit haben muss. Herr Dr. Motter, wenn der ehemalige Generaldirektor, eine sehr anerkannte Fachperson, der Herr Dr. Marhold, dementsprechend punktuell das aufgezählt hat, auch in diesem Gutachten von Professor Dr. *Nicolas* Raschauer das so dargelegt wird, dass es auch seine Richtigkeit natürlich hat, dass diese Aufgaben der Revisionsverband auch innehat.

Ich darf bei der Randziffer 18 fortfahren. Randziffer 18: Träger der Revision ist zwar der vom Revisionsverband bestellte Revisor, allerdings kommt dem bestellten Revisionsverband als Auftraggeber weiter eine Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben im Rahmen der Revision zu.

Sie haben vorher ausgeführt, das ist nicht klar, welche Mitwirkungs- und Überwachungsaufgaben er hat. Sie selbst, auf Seite 15 in Ihrem Konvolut, schreiben, die Aufsichtsbehörde hat durch ständige Aufsicht dafür zu sorgen, dass die Kreditunternehmungen die gesetzlichen Vorschriften beachten et cetera, et cetera. Steht das jetzt im Widerspruch oder meinten Sie, dass das Gutachten von Raschauer dementsprechend auch richtig ist?

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte, Herr Dr. Motter, und dann gebe ich an die nächste Fraktion weiter.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Auf der Seite 15 gibt es noch die Überschrift zu Punkt 4.

Dr. Herbert Motter: Zu welchem Kapitel? Ich würde Sie bitten, mir zu erklären, in welchem Kapitel das steht. Und dann kriegen Sie die Antwort.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Auf Seite 15 steht der letzte Absatz.

Dr. Herbert Motter: Auf Seite 14, auf Seite 15, es geht darum, um die Revision, die Bankprüfung der Raiffeisenbank Mattersburg. Darum geht es. Und was ich hier zitiert habe, weil es um eine Revision der Kreditgenossenschaft geht, habe ich zitiert, was da unten steht. Was Sie zitiert haben, das betrifft die Bankaufsicht.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Sie sind am Wort, Herr Abgeordneter MMag. Petschnig. Bitte sehr.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe keine weiteren Fragen. Ich bedanke mich bei Herrn Dr. Motter für seine Ausführungen.

Vorsitzende Verena Dunst: Verzeihung, dass ich Ihnen ins Wort gefallen bin. Aber ich nehme an, das ist bei Ihnen angekommen, Herr Dr. Motter. Danke für Ihre Ausführungen. Bitte, Frau Klubobfrau.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Danke schön, Frau Präsidentin. So, jetzt haben wir in der ersten Runde gehabt sozusagen den Ursprung, in der zweiten Runde, wie wars dazwischen. Jetzt habe ich noch eine

Frage an Sie. Wäre es auch möglich gewesen, dass die Landesregierung die Revision wieder abgibt?

Dr. Herbert Motter: Selbstverständlich.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Wie hätte das geschehen können? Was hätte die Landesregierung da machen müssen, wenn sie das gewollt hätte?

Dr. Herbert Motter: Mitzuteilen, dass sie die Revision nicht mehr durchführt. Suchen Sie sich binnen einer bestimmten Frist laut den Bestimmungen des Gesetzes einen neuen Revisor – „unjuristisch“ formuliert. Aber so geht es.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ich bin ganz beeindruckt. So einfach geht es.

Dr. Herbert Motter: Ja, selbstverständlich.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Weil wir hatten hier auch Auskunftspersonen, die uns mitgeteilt haben -, 2014 hat sich das die Landesregierung überlegt, weil das eigentlich nicht zu den ureigensten Aufgaben der Landesverwaltung gehört und sie wollten solche Aufgaben loswerden. Kann ich gut nachvollziehen. 2014 hätten sie das angedacht, aber dann doch nicht gemacht, das wäre irgendwie nicht gegangen.

Dr. Herbert Motter: Aber die Reaktion der Bankorgane war ja, dass sie Professor Laurer beauftragt haben, die Firmenbucheingabe zu machen, am 13. Februar 2015, das ist ja geschehen. Nur war es rechtlich ein Murks. Das war das Problem.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Nur damit ich es jetzt richtig verstehe ...

Dr. Herbert Motter: Sie haben ja reagiert, die Genossenschaftsorgane, der Vorstand und der beauftragte Rechtsanwalt Univ. Prof. DDr. Laurer, der immerhin - auch BWG-Kommentator ist, Herausgeber des BWGs mit mehreren -, hat ja dann die Firmenbucheingabe gemacht. Deshalb habe ich Ihnen das ja in der ersten Unterlage beigegeben, damit Sie das sehen.

Ich habe es nicht geschafft. Aber ich hätte es Ihnen gerne gemacht, aber es nicht geschafft, ich habe jetzt wirklich fünf Wochen Tag und Nacht gearbeitet, das ist meine Aufgabe, ich wollte eine schöne schematische Darstellung machen. Aber aufgrund der Komplexität, wann wer wie was, wird das unübersichtlich.

Und daher muss man das immer berücksichtigen. Die Chronologie war, sie haben reagiert, aber sie haben falsch reagiert, weil er das Gesetz nicht angeschaut hat. Sie haben sogar diese Wirtschaftlichkeitsprognose, die man beilegen muss beim Antrag, wenn man einen anderen Revisor haben will, eine Revisionsstelle. Das ist alles gemacht worden. Nur, sie haben nur dazugegeben, wir wollen beim Genossenschaftsverband der Volksbanken teilnehmen und haben das - ich kann es nicht, das ist nicht meine Aufgabe das zu beurteilen, wie sie es gemacht haben - aber nicht schlau und gut genug gemacht, dass die anders reagiert haben. Die haben nur reagiert unter gewissen Auflagen. Bitte lesen Sie das durch. Es ist hochinteressant, was der Genossenschaftsverband dazu schreibt. Und dann kann das Firmenbuchgericht natürlich das nicht annehmen, weil das muss dezidiert stehen. Wenn ich schreibe „ich trete aus“, und sie haben ja den Antrag gestellt auf einen neuen Revisionsprüfer, Bestellungsorgan, aber ich muss dort schon

hinschreiben, zumindest das Ansinnen, dass ich von einem anderen Verband aufgenommen werde. Das hat gefehlt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Aber seitens der Genossenschaft.

Dr. Herbert Motter: Ja.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Aber was hätte die Landesregierung machen sollen? Einfach nur schreiben, wir wollen die Revision nicht mehr haben?

Dr. Herbert Motter: Die müssen sich mit dem Genossenschaftsorgan zusammensetzen, wenn sie wirklich austreten wollen, Und eine Frist setzen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Aber wenn man das wirklich gemacht -, also es einem ein großes Anliegen gewesen wäre, hätte man das durchziehen können?

Dr. Herbert Motter: Ja sicher. Mit Fristsetzung, und dass sie sich kümmern sollen. Aber dass ihnen das bewusst war, den Genossenschaftsorganen, sieht man ja aus der zeitlichen Folge, wie ich es gerade erwähnt habe. Schlecht gemacht.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Wir wissen mittlerweile, dass die Genossenschaftsorgane der Herr Martin Pucher war, und er hat viele Leute über den Tisch gezogen.

Dr. Herbert Motter: Der Herr Martin Pucher hat diesbezüglich sicherlich nicht sehr viel gemacht, weil das traue ich ihm nicht zu, weil das sind rechtliche Spezialkenntnisse. Also ich kenne den Herrn Pucher nicht, der ist mir völlig gleich, aber das sind Spezialdinge. Genossenschafts- und Bankwesenrecht und so weiter, das ist eine Komplexität. Aber er hat dort natürlich in der Culpa in eligendo einen der Besten genommen, das muss man zweifelsfrei sagen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Mit dem Herrn DDr. Laurer?

Dr. Herbert Motter: Ja. Prof. Laurer war ein Experte, also ein ausgezeichnete in der Literatur, sonst eine Fachperson diesbezüglich.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Danke schön. Jetzt haben Sie mir auch meine letzte Frage beantwortet.

Dr. Herbert Motter: Gerne.

Vorsitzende Verena Dunst: Wem darf ich jetzt das Wort geben? Dem Herrn Klubobmann Hergovich, bitte.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Vielen Dank, Frau Präsidentin. Herr Dr. Motter, danke für Ihre Ausführungen und danke auch für dieses Gutachten. Ich glaube, das ist sehr aufschlussreich für die Arbeit des Ausschusses und natürlich auch für weitere Schritte.

Die Rechtsmeinung, die die ÖVP zuvor zitiert hat, die wurde ja von der ÖVP in Auftrag gegeben. Ich gehe davon aus, von der ÖVP auch bezahlt. Wahrscheinlich wollen sie nur wissen, ob das Geld gut oder schlecht investiert war. Wir konzentrieren uns auf Ihre Arbeit, die ist sicher ausgezeichnet.

Zu meiner Frage: Ich würde Sie gerne fragen, ob Sie dem zustimmen können, nämlich 1995 hätten Unstimmigkeiten auf Grund dieser Partizipationsgeschäfte auffallen müssen. Können Sie dem zustimmen, Herr Dr. Motter?

Dr. Herbert Motter: Habe ich ausgeführt und niedergeschrieben, im Gutachten steht das.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Ausgezeichnet. Ich möchte Sie trotzdem noch einmal fragen. Im Jahr 2015 hätten auf Grund der Whistleblower-Hinweise diese Unstimmigkeiten ebenfalls auffallen müssen. Können Sie dem zustimmen?

Dr. Herbert Motter: Der OeNB ist es vielleicht aufgefallen, aber wenn sie nicht einen Auftrag gehabt hat, das zu prüfen, dann darf sie es nicht. Der FMA hätte es dann auffallen können, vielleicht als Anreiz, aber zumindest im Jahresabschluss 2015, den sie dann im Jänner oder im Februar oder im März 2016 bekommen hat.

Weil das sind ja Eigenmittelbestandteile, und das muss auffallen. Weil die Eigenmittelbestandteile laut Bankwesengesetz, die muss man ja genehmigen. Jede Veränderung muss dort -, wir haben vor, zum Beispiel wir wollen Partizipationskapital begeben, man muss die PS-Scheine, also die Partizipationsschein-Bedingungen, das muss man alles einreichen und genehmigen lassen. Und dann hätte das auffallen müssen. Na warum brauchen sie das wieder?

Und ich kann Sie ja nur bitten, wenn Sie die Bilanzvergleiche wirklich ernstlich durchschauen, dann werden Sie auch sehen, wie da geschaut wurde, um diese Eigenmittelnachweise haben zu können. Da brauche ich kein Fachmann sein. Das sehen Sie ja nur, wenn Sie bei der kapitalgebundenen Rücklage anschauen, aber das würde jetzt zu weit führen, wenn wir das ausführen. Da müssten wir ein Bilanzseminar machen.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Vielen Dank für Ihre Ausführungen und danke für Ihre Arbeit.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte, Herr Klubobmann.

Abgeordneter Markus Uram (ÖVP): Danke schön. Ich darf nur anmerken, dass Sie vorher erwähnt haben, auf Grund der Komplexität haben Sie jetzt über Wochen daran gearbeitet. Damals bei der Erstbefragung habe ich gesagt, das in Kürze erstellte Gutachten ist eine sehr sportliche Vorgabe. Und da haben Sie noch gemeint, das ist ja kein Problem, ich bin in der Lage, gewisse andere Dinge zu machen, sie können sich erkundigen bei Gericht et cetera.

Ich darf nur sagen, so komplexe Unterlagen über 60, 70 Seiten am Tag des Untersuchungsausschusses zu bekommen, ist natürlich auch etwas kurzfristig. Aber sei's drum, ich möchte jetzt nur eine Frage noch stellen, Herr Dr. Motter. Wer war 1996 für die Bankenaufsicht zuständig?

Dr. Herbert Motter: Der Bundesminister für Finanzen.

Abgeordneter Markus Uram (ÖVP): Das heißt, wenn ich das vorher richtig verstanden habe, wie es noch um die 30 Millionen Schilling gegangen ist, was die Bank bei der Gründung gehabt hat beziehungsweise dann aufstocken hat müssen, auf Grund auch einer Änderung und so weiter, hätte ja eigentlich die Bankenaufsicht, sprich der Bundesminister für Finanzen, diese Banklizenz letztendlich nicht erteilen dürfen.

Dr. Herbert Motter: Das weiß ich nicht. Die Bankpraxis war, erstens entweder weise ich es gleich nach, oder nachdem sie ja eine bestehende Bank war, hätten sie sagen können - bitte das ist jetzt nur, wie ich reagiert hätte -, wenn so ein Ansuchen kommt auf Auslagerung, dann setze ich ihnen eine Frist und sage, nur unter der

Bedingung, dass bis zum - ja, dass tatsächlich Kapital aufgebracht ist und nachgewiesen ist, dann stimmen wir zu. Dann hätte es auch beim Firmenbuch keine Eintragung gegeben, nicht?

Ich kann beim Firmenbuch zwar einen Antrag stellen auf Durchführung und Eintragung dieser Auslagerung in die AG, aber das wird nicht vollzogen, weil ja die Konzession nicht da ist.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Das Protokoll, was Sie da jetzt anführen und hineinkopiert haben, wo die Satzung geändert worden ist, mit der Kapitalerhöhung, war am 29.7.1996. Ich darf nur für den Ausschuss und fürs Protokoll festhalten - Finanzminister Viktor Klima.

Aber ich darf abschließend noch - Herr Dr. Motter, hatten Sie oder haben Sie Einsicht in Akte der WKStA, StA, FMA oder OeNB?

Dr. Herbert Motter: Nein. Würde mir nicht *gewährt werden...*

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Wie können Sie in einem Gutachten oder in einer Stellungnahme am Ende sagen, spätestens 2015 hätte die FMA auf Grund der Ergebnisse der OeNB-Prüfung und Hinweisen eines Whistleblowers aktiv werden müssen?

Dr. Herbert Motter: Das ist eine ganz normale Aussage.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Wie kommen Sie zu der?

Dr. Herbert Motter: Wenn da eine Meldung kommt, ja, dann muss die FMA reagieren, und es gibt auch Pressemeldungen und wenn auch der Masseverwalter das erklärt, dann kann ich mich ja darauf stützen. Das ist ein öffentlich *zugängliches* Mittel, und nichts anderes habe ich verwendet, als dass ich das festgehalten habe.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ich darf abschließend festhalten, dass die Idee, Sie heute wieder zu laden beziehungsweise beim ersten Mal zu laden von der SPÖ gekommen ist. Sie haben heute gemutmaßt über den Ausschluss aus dem Raiffeisenverband damals. Ich glaube, als Sachverständiger ist das nicht Ihre Aufgabe gewesen, aber ich halte fest, dass Sie mit Ihrer Aussage heute unter Wahrheitspflicht gleichzeitig umgekehrt im Schulterschluss behaupten ...

Vorsitzende Verena Dunst: Zeitablauf. Bitte zum Schlusssatz.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): ..., dass der Generaldirektor außer Dienst hier die Unwahrheit gesagt hat, weil er aus persönlichen Befindlichkeiten gehandelt hat.

Dr. Herbert Motter: Das habe ich nie gesagt. Das habe ich nicht gesagt, dagegen verwehre ich mich. Ich habe nur gesagt, wie die Verwaltung, wie die Aufgabenstellung beim Revisionsverband an sich ist.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Vielen Dank. Ich darf nur für den gesamten Untersuchungsausschuss festhalten.

Nummer eins, es gab einen Antrag aller vier Fraktionen, wo der Herr Dr. Motter -, Antrag Nummer eins, alle vier Fraktionen den Herrn Dr. Motter als Sachverständigen gewählt haben.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Frau Präsidentin, auf Vorschlag der SPÖ, bitte.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich habe das da bei mir liegen, ich bin Vorsitzende. Wie Sie sich vorher einigen, ist mir alles recht. Da war ich auch nicht eingebunden. Dann hat die SPÖ und die FPÖ den Vorschlag gebracht, den Herrn Dr. Motter noch einmal zu bitten, eine Arbeit zu erarbeiten, die er heute vorgestellt hat. Da hat auch Grün mitgestimmt, die ÖVP nicht. Ich darf mich im Namen des gesamten Untersuchungsausschusses sehr, sehr herzlich bei Ihnen bedanken. Sie haben uns sicher weitergeholfen in dieser Causa, und ich darf Sie verabschieden.

Der Herr Verfahrensrichter verzichtet auf seine Befragung und ich darf Sie schon von der Frau Amtsrätin Huber begleiten lassen. Haben Sie vielen Dank.

Dr. Herbert Motter: Darf ich noch ein Wort sagen. Ich danke Ihnen, dass Sie mir zugehört haben, und davon ausgehend, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen dem Eid entsprechend hier gearbeitet habe, wünsche ich Ihnen, dass Sie zu guten Lösungen kommen. Was ist, ist bedauerlich, es wird nicht der letzte Fall sein. Aber einen guten erfolgreichen Tag zum Abschluss. Danke schön.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank.